

**Bochumer  
Masterarbeiten  
2014**

**MASTER**

**KRIMINOLOGIE UND  
POLIZEIWISSENSCHAFT**

**Carolin Opitz**

**„Happy Slapping“ als Aspekt  
jugendlicher Gewalt**

**Ernstzunehmendes Problem oder  
Medienphänomen?**

**E-Book  
[www.felix-verlag.de](http://www.felix-verlag.de)**



**ISBN 978-3-86293-093-7**



**MASTERSTUDIENGANG**  
**KRIMINOLOGIE UND POLIZEIWISSENSCHAFT**  
Juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum

---

**MASTERARBEIT**

zur Erlangung des akademischen Grades  
Master of Criminology and Police Science (M. A.)

**„Happy Slapping“**  
**als Aspekt jugendlicher Gewalt**  
**Ernstzunehmendes Problem oder Medienphänomen?**

Erstgutachterin: Prof. Dr. Brigitta Goldberg

Zweitgutachterin: Dipl.-Krim., Dipl.-Geogr. Astrid Klukkert

Vorgelegt von: Carolin Opitz  
Steinbuckstraße 19, 79312 Emmendingen  
Matrikelnummer: 108111202074  
E-Mail: caro-opitz@web.de  
Tel.: 0173 5703281

Emmendingen im März 2014

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....</b>	<b>IV</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>V</b>
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>1</b>
1.1 Problemstellung .....	1
1.2 Zielsetzung und Vorgehensweise .....	3
<b>2 Bestimmung zentraler Bezugsbegriffe .....</b>	<b>5</b>
2.1 Lebensphase „Jugend“ .....	5
2.1.1 Begriff „Jugend“ und Platzierung im Lebenslauf.....	5
2.1.2 Entwicklungsaufgaben und gesellschaftlicher Wandel.....	8
2.2 Der Gewaltbegriff .....	10
2.3 Delinquenz im Jugendalter.....	13
2.4 Neue Medien und ihre Nutzung durch Jugendliche.....	17
2.5 Zusammenfassung.....	19
<b>3 Happy Slapping – Phänomenologie.....</b>	<b>20</b>
3.1 Begriff und Herkunft .....	20
3.2 (Cyber-)Bullying als kontextueller Anknüpfungspunkt .....	23
3.3 Erscheinungsformen und Einteilungsversuche .....	26
3.4 Verwirklichte Straftatbestände.....	29
3.5 Beteiligte Akteure .....	34
3.6 Zusammenfassung.....	36
<b>4 Verbreitung von Happy Slapping .....</b>	<b>37</b>
4.1 Happy Slapping im Hellfeld .....	38
4.2 Ergebnisse aus Dunkelfeldstudien .....	41
4.2.1 Schülerbefragung von J. Feist.....	42
4.2.2 Studie von P. Grimm und S. Rhein .....	43
4.2.3 JIM-Studien 2006 – 2013 .....	43
4.2.4 Schülerbefragungen des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN).....	46

4.2.5	Online-Studie „Cyberbullying“ des Instituts für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung (IKG).....	50
4.3	Zwischenergebnis .....	51
<b>5</b>	<b>Hintergründe und Erklärungsansätze.....</b>	<b>52</b>
5.1	Theoretische Ansätze zur Erklärung von Jugendgewalt .....	53
5.1.1	Psychodynamische Konzepte .....	54
5.1.2	Lerntheoretische Ansätze .....	56
5.1.3	Anomie- und Spannungstheorien.....	58
5.1.4	Der sozialisationstheoretische Ansatz.....	59
5.2	Besondere Entstehungs- und Risikofaktoren .....	60
5.2.1	Die Rolle der Peergroup.....	60
5.2.2	Jugendmedium Handy .....	62
5.3	Motive der Gewaltausübung und Gewaltdokumentation .....	64
5.4	Zusammenfassung.....	67
<b>6</b>	<b>Folgerungen für die Prävention.....</b>	<b>69</b>
6.1	Definition und Ziele von Gewaltprävention .....	70
6.2	Schulische Ebene .....	71
6.3	Freizeitbezogene Ebene .....	76
6.4	Ein integrativ-systemischer Präventionsansatz .....	79
6.5	Zusammenfassung.....	82
<b>7</b>	<b>Fazit und Ausblick .....</b>	<b>83</b>
<b>8</b>	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>88</b>
<b>9</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>100</b>
<b>10</b>	<b>Selbständigkeitserklärung .....</b>	<b>109</b>

## **Abbildungs- und Tabellenverzeichnis**

### **Abbildungen**

Abbildung 1:	Entwicklung von Kenntnis und Erhalt gewalthaltiger/pornografischer Inhalte auf Schülerhandys 2006 – 2013.....	44
Abbildung 2:	Kenntnis Jugendlicher von Gewalttaten die mit dem Handy aufgenommen wurden 2006 – 2012 .....	45
Abbildung 3:	Fragestellung in der Schülerbefragung 2007/2008 des KFN zum Fotografieren/Filmen gewaltsamer Übergriffe ...	47
Abbildung 4:	Handlungsschritte im Projekt „Saubere Handys“ .....	82

### **Tabellen**

Tabelle 1:	Anzahl der Straftaten mit Happy Slapping-Bezug in Baden-Württemberg für die Jahre 2007 – 2012 .....	39
------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------	----

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht
AJS	Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle Nordrhein-Westfalen e. V.
Aufl.	Auflage
Ausg.	Ausgabe
Az.	Aktenzeichen
Bd.	Band
BGBI	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskriminalamt
BLKA	Bayerisches Landeskriminalamt
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BPjM	Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien
BW	Baden-Württemberg
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	cirka
d. h.	das heißt
d. Verf.	die Verfasserin
DHPol	Deutsche Hochschule der Polizei
Diss.	Dissertation
DJI	Deutsches Jugendinstitut
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.
e. V.	eingetragener Verein
ebd.	ebenda
engl.	englisch
etc.	et cetera
evtl.	eventuell
f.	folgende
ff.	fortfolgende
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz

gg.	gegen
ggf.	gegebenenfalls
GKV	gefährliche Körperverletzung
Herv. i. O.	Hervorhebung im Original
HmbGVBl	Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt
HmbSG	Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) in der Fassung vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 28. Januar 2014 (HmbGVBl. S. 37)
Hrsg.	Herausgeber
HS	Halbsatz
i. S. d.	im Sinne der/des
IKG	Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung
JGG	Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom 04. August 1953 (BGBl. I S. 751) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1805)
JIM	Jugend, Information (Multi-) Media
jmd.	jemand/-en
JuSchG	Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 36 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
KFN	Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen
KIK	Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung
KunstUrhG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 440-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 31 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266)
KV	Körperverletzung
LKA	Landeskriminalamt
MMS	Multimedia Messaging Service
MPFS	Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
MTV	Music Television
MüKo	Münchener Kommentar
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NDR	Norddeutscher Rundfunk
Nr.	Nummer

NRW	Nordrhein-Westfalen
o. g.	oben genannte
PC	Personal Computer
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
Red.	Redaktion/-teur
Rn	Randnummer
RP	Rheinische Post
S.	Seite/-n
SGB VIII	Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464)
SMS	Short Message Service
sog.	sogenannte/-r
StGB	Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 (RGBl. S. 127) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799)
TV	Tatverdächtige/-r
TVBZ	Tatverdächtigenbelastungszahl/-en
u. a.	und andere / unter anderem
u. Ä.	und Ähnliche/-s
Übers.	Übersetzung
Univ.	Universität
usw.	und so weiter
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VUZ	Verurteiltenzahl/-en
z. B.	zum Beispiel



# 1 Einleitung

## 1.1 Problemstellung

Jugendliche Gewalkriminalität steht immer wieder im Fokus öffentlicher und politischer Diskussionen. Insbesondere die spektakuläre mediale Darstellung besonders gravierender Gewaltereignisse vermittelt dabei kontinuierlich den Eindruck eines quantitativen Anstiegs jugendlicher Gewalt und einer wachsenden Brutalität bei der Begehung der Taten. Die meist einseitige, Einzelfälle problematisierende Berichterstattung lässt dabei die kriminologischen Befunde, dass abweichendes Verhalten im Jugendalter entwicklungsbedingt „normal“ und transitorisch ist, und die Jugendgewalt in Deutschland seit einigen Jahren einem rückläufigen Trend folgt, oft gänzlich unberücksichtigt (vgl. Baier 2013: 281; Spiess 2012: 17 f.). Die zunehmende Mediatisierung jugendlicher Lebenswelten hat zur Herausbildung neuer Gewaltphänomene beigetragen, die dieser Debatte einen zusätzlichen Aufschwung verleihen und das Bild von einer besonders auffälligen jungen Generation verfestigen. Die Multifunktionalität moderner Mobiltelefone und die damit verbundenen kreativen Möglichkeiten bedeuten nicht nur Fortschritt, sondern auch Risiko. Happy Slapping – ein Trend, Gewalttaten mit einer Handykamera aufzunehmen und die Sequenzen anschließend an andere zu verbreiten, ist eine Facette der Gewalt unter Jugendlichen, die durch besondere Skrupellosigkeit gekennzeichnet ist. Vorfälle, bei denen Mitschüler<sup>1</sup> oder unbekannte Passanten, oftmals grundlos, körperlich attackiert und dabei gefilmt werden, haben in der Vergangenheit immer wieder die Medienberichterstattung geprägt:

**Sommer 2005:** Fünf Jugendliche im Alter zwischen 14 und 16 Jahren misshandeln an einer Realschule in Lamspringe (Landkreis Hildesheim) einen 15-jährigen Mitschüler schwer. Sie schlagen den Jungen mit einem Stuhl, filmen die Szene und stellen sie anschließend ins Internet (RP Online, 27.12.2005).<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Zugunsten der Lesbarkeit wird in der Arbeit lediglich die männliche Form verwendet, wobei die weibliche Form stets mitgemeint ist.

<sup>2</sup> <<http://www.rp-online.de/panorama/deutschland/schueler-misshandeln-15-jaehrigen-mitschueler-aid-1.2064596>> [16.02.2014].

**Mai 2006:** Eine 16-jährige Schülerin einer Oberschule in Berlin-Charlottenburg wird nacheinander von vier jugendlichen Mitschülern (13 - 15 Jahre alt) in einem Park vergewaltigt. Die Tat wird mit der Handykamera aufgezeichnet und an der Schule verbreitet (Der Tagesspiegel, 13.05.2006).<sup>3</sup>

**August 2009:** In Freiburg werden zwei 14-Jährige von einer Gruppe weiblicher Jugendlicher grundlos angegriffen. Sie werden beleidigt, geschubst und mit Faustschlägen traktiert. Der Übergriff wird von einem männlichen Jugendlichen gefilmt (Badische Zeitung, 05.08.2009).<sup>4</sup>

**Mai 2011:** Zwei junge Frauen (16 und 20 Jahre alt) misshandeln eine 13-Jährige am Hauptbahnhof in Freiburg über eine Dauer von 40 Minuten. Sie schlagen und treten sie, ziehen sie nackt aus und lassen sie dann schwer verletzt am Tatort zurück. Um sie zu demütigen, filmen sie alles mit einer Handykamera (Badische Zeitung, 03.06.2011).<sup>5</sup>

**Juli 2012:** Drei 13-jährige Realschüler attackieren in Germering bei München in 30 Fällen ältere Passanten. Sie schlagen dabei auf sie ein, bespucken und verhöhnen sie. Das Prozedere filmen sie mit einer Handykamera. Sie geben gegenüber der Polizei an, dass es sich dabei um eine Art der Freizeitbeschäftigung gehandelt habe (Süddeutsche Zeitung, 04.07.2012).<sup>6</sup>

Die dargestellten Fälle zeugen von einer niedrigen Hemmschwelle auf Seiten der jugendlichen Täter und lassen den Schluss zu, dass es sich um eine Ausprägung jugendlicher Gewalt von neuer Qualität handelt, die in ganz Deutschland verbreitet zu sein scheint. Trotz intensiver Berichterstattung zu diesem Thema gibt es nur wenige, empirisch gesicherte Erkenntnisse zur tatsächlichen Verbreitung dieses Phänomens unter deutschen Jugendlichen. Zudem wird Happy Slapping in den Kriminalstatistiken nicht erfasst, was auch die Auswertung offiziell registrierter Fälle erschwert. Der britische Kul-

---

<sup>3</sup> <<http://www.tagesspiegel.de/berlin/16-jaehriges-maedchen-von-vier-mitschuelern-vergewaltigt/710652.html>> [16.02.2014].

<sup>4</sup> <<http://www.badische-zeitung.de/freiburg/brutaler-ueberfall-im-hauptbahnhof--18007385.html>> [16.02.2014].

<sup>5</sup> <<http://www.badische-zeitung.de/freiburg/junge-frauen-misshandeln-14-jaehrige-am-hauptbahnhof-schwer--46056112.html>> [16.02.2014].

<sup>6</sup> <<http://www.sueddeutsche.de/muenchen/fuerstenfeldbruck/happ-slapping-in-germering-festnahme-im-unterricht-1.1402015>> [16.02.2014].

turforscher Barnfield (2005b) vertritt die Ansicht, dass Happy Slapping in erster Linie ein Medienphänomen sei, über das kaum objektiv berichtet wird.

## **1.2 Zielsetzung und Vorgehensweise**

Ausgehend von der dargestellten Problematik widmet sich diese Masterarbeit der Fragestellung:

*Ist Happy Slapping eine ernstzunehmende Form der Gewalt unter Jugendlichen oder handelt es sich um ein durch die Medien forciertes Problem?*

Zielsetzung der Arbeit ist, Happy Slapping unter Bezugnahme auf den aktuellen Forschungsstand in seiner Erscheinung, statistischen Verbreitung sowie seinen Ursachen und Hintergründen eingehend und kritisch zu analysieren, um somit eine objektivere und zuverlässigere Basis für die Diskussion dieser Gewaltform zu erhalten. Hierin liegt zugleich der Schwerpunkt der Arbeit. Darüber hinaus sollen aus den gewonnenen Ergebnissen präventive Handlungsmöglichkeiten abgeleitet werden, die geeignet sein können, um Happy Slapping zu begegnen. Die Zielsetzung erscheint insofern relevant und begründet, da kriminalpolitische Entscheidungen im Hinblick auf jugendliche Gewalttäter nicht selten Reaktionen auf eine exzessive, härtere Strafen fordernde Berichterstattung sind und kaum auf wissenschaftlich fundierten Aussagen beruhen – zumal wenn diese scheinbar nicht existieren. Damit dient die Arbeit als Diskussionsgrundlage und zugleich als Anhalt für einen angemessenen präventiven Umgang mit diesem Gewaltphänomen.

Die Arbeit ist als Literaturarbeit konzipiert, sodass die Auswertung und Diskussion des aktuellen Forschungsstandes und vorhandener Literatur die Vorgehensweise kennzeichnet. Diese Methode erscheint deshalb geeignet, weil bislang nur wenige Arbeiten existieren, die den Forschungsstand zu diesem Thema strukturiert zusammentragen und analysieren. Insbesondere der Aspekt der Prävention bleibt vielfach unberücksichtigt oder beschränkt sich auf Hinweise im Ausblick der Arbeiten. Grundlegende Literatur, die für diese Arbeit ausgewählt wurde, ist eine qualitative Studie von Judith Hilgers (2011), die sich über eine Befragung von Jugendlichen, eine Clipanalyse und Expertenbefragungen intensiv mit der Happy Slapping-Problematik auseinandersetzt, sowie eine Untersuchung von Petra Grimm und Stefanie Rhein aus dem Jahr 2007, die das Thema „problematische Inhalte auf Mobiltelefonen“

sowohl quantitativ als auch qualitativ aufarbeitet. Die JIM-Studien, in denen jährlich 12- bis 19-Jährige zu ihrem Medienverhalten befragt werden, verschiedene Schülerbefragungen des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen sowie eine Studie des Institutes für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung in Bielefeld zum Thema „Cyberbullying“ dienen als wesentliche Quellen für die Analyse der quantitativen Verbreitung von Happy Slapping.

Zu Beginn der Arbeit (Kapitel 2) werden zunächst die für das Thema zentralen Bezugsbegriffe und Themenbereiche wie Jugend und Jugenddelinquenz, Gewalt und Neue Medien näher erläutert, um die Arbeit kontextuell einzuordnen. Im Anschluss daran wird Happy Slapping in seiner Herkunft und seinen Erscheinungsformen betrachtet und von anderen Gewaltphänomenen abgegrenzt (Kapitel 3). In diesem Zusammenhang erfolgt eine Auseinandersetzung mit den Begriffen *Bullying* und *Cyberbullying*, da Happy Slapping vielfach als Sonderform von Cyberbullying klassifiziert wird. Auch die Einordnung der Taten hinsichtlich ihrer strafrechtlichen Relevanz und die Betrachtung der an Happy Slapping beteiligten Akteure finden in diesem Abschnitt statt. Das vierte Kapitel widmet sich der statistischen Verbreitung von Happy Slapping. Dazu werden vorhandene Hellfelddaten und die Ergebnisse ausgewählter Dunkelfelderhebungen, in denen Daten zu Happy Slapping erhoben wurden, analysiert und vergleichend gegenübergestellt. In Kapitel 5 werden Erklärungsansätze, Entstehungsbedingungen und Motive von Happy Slapping vor dem Hintergrund des Forschungsstandes sowie verschiedener Kriminalitätstheorien näher untersucht. Der letzte Teil der Arbeit (Kapitel 6) konzentriert sich auf die abgeleiteten Folgerungen für die Prävention und beinhaltet einen Vorschlag für eine spezifische Präventionsstrategie. Die Arbeit schließt mit dem Fazit und einem Ausblick auf weiteren Forschungsbedarf (Kapitel 7).

Der Schwerpunkt in dieser Masterarbeit wird auf kriminologische Sichtweisen und Aspekte gelegt, wobei die Begehung der Tat und weniger der Besitz und die Rezeption der Clips und deren Hintergründe im Mittelpunkt stehen. Eine Untersuchung von Happy Slapping aus medienanalytischer Sicht oder vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Medienwirkungsforschung wäre perspektiv- und erkenntniserweiternd gewesen, musste jedoch aufgrund des

begrenzten Umfangs der Masterarbeit unberücksichtigt bleiben. Dies gilt gleichermaßen für die explizite Betrachtung alters-, geschlechts- und bildungsspezifischer Unterschiede sowie jugendstrafrechtlicher Aspekte.

## **2 Bestimmung zentraler Bezugsbegriffe**

### **2.1 Lebensphase „Jugend“**

Die Betrachtung der Lebensphase „Jugend“, ihrer Besonderheiten und ihrer Verortung und Bedeutung im Lebenslauf eines Menschen erscheint zu Beginn dieser Arbeit unabdingbar, um sich dem Phänomen des Happy Slapping als Aspekt jugendlichen Risikoverhaltens nähern zu können.

#### **2.1.1 Begriff „Jugend“ und Platzierung im Lebenslauf**

Jugend ist in der Wissenschaft kein einheitlich definierter Begriff. Um mit den Worten des Soziologen Erwin K. Scheuch (1975: 54) zu sprechen: „Die Jugend gibt es nicht“. Vielmehr ist es heute der multidisziplinäre Blick auf verschiedene Jugenden, Jugendkulturen und Lebensstile, aber auch auf die vielgestaltigen Entwicklungsprozesse dieses Lebensabschnittes, welcher den Begriff der Jugend kennzeichnet (vgl. Oerter/Dreher 2008: 272). Die verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen, wie u. a. die Psychologie, Soziologie, Pädagogik, Biologie oder Rechtswissenschaften haben individuell und interessen geleitet ihre eigenen Betrachtungsweisen der Jugendphase entwickelt. Die Lebensphase als solche ist mithin weder pauschal und eindimensional zu beschreiben, noch klar von den umliegenden Lebensabschnitten abgrenzbar. Aufgrund dieser Unschärfe spricht Ferchhoff (2011: 99) auch von der „Relativität des Jugendbegriffs“.

Insbesondere hinsichtlich der Festlegung auf konkrete Altersgrenzen, welche die Jugendzeit bestimmen, gibt es keine Deckungsgleichheit zwischen den einzelnen Wissenschaftsgebieten. Allgemeine Übereinstimmung herrscht lediglich darin, dass Jugend die Übergangsphase (Transition) zwischen der Kindheit und dem Erwachsenenstatus darstellt (Oerter/Dreher 2008: 271; ähnlich Ferchhoff 2011: 100; Grob/Jaschinski 2003: 12; Hurrelmann/Quenzel 2012: 40 f.; Schäfers/Scherr 2005: 17). Diese sehr grobe Platzierung wird der Vielschichtigkeit und Bedeutung dieses Lebensabschnittes allerdings kaum

gerecht. Die individuellen Entwicklungen in dieser Phase sind differenziert und tiefgreifend und müssen eher auf struktureller Ebene sowie im Kontext der einsetzenden körperlichen und psychischen Reifung betrachtet werden. Kulturelle, soziale und ökologische Faktoren, die diesen Prozess beeinflussen, spielen dabei eine ebenso maßgebliche Rolle (vgl. Hurrelmann/Quenzel 2012: 11). Vor diesem Hintergrund soll die Begriffsdimension von „Jugend als Entwicklungsstadium im individuellen Lebenslauf“ (Weber 1987) in dieser Arbeit im Vordergrund stehen, da insbesondere problematisches und auch gewaltbereites Verhalten Jugendlicher stark vom positiven oder negativen Verlauf des Entwicklungs- und Sozialisationsprozesses in diesem Lebensabschnitt abhängig ist.

Wie bereits erwähnt werden je nach Fachdisziplin verschiedene Zeiträume festgelegt, welche die Jugendphase bestimmen. Dem Gesetzeswortlaut nach ist Jugendlicher, wer 14 aber noch nicht 18 Jahre alt ist (vgl. § 1 Abs. 2 JGG; § 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII; § 1 Abs. 1 Nr.2 JuSchG). In Abgrenzung dazu werden die „Kinder“ (bis einschließlich 13. Lebensjahr; vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII, § 19 StGB) sowie die „Heranwachsenden“ (18 - 20 Jahre; vgl. § 1 Abs. 2 JGG) genannt.<sup>7</sup> Festgelegte gesetzliche Altersgrenzen sind insofern notwendig, dass sie eine Orientierung und Sicherheit im Hinblick auf die Anwendbarkeit gesetzlicher Normen für bestimmte Personen geben. In diesem formal starren Bereich erscheint eine gewisse inhaltliche Flexibilität in Anbetracht der individuell und unterschiedlich stattfindenden Entwicklungsprozesse im Jugend- und Heranwachsendenalter umso notwendiger. Entsprechend wird z. B. im Jugendstrafrecht über die §§ 3,105 JGG vom Gesetzgeber berücksichtigt, dass der Entwicklungsprozess nicht bei allen Jugendlichen und Heranwachsenden identisch verläuft und somit neben der Beachtung des tatsächlichen Alters auch der Stand der sittlichen und geistigen Entwicklung zur Tatzeit für die Beurteilung einer rechtswidrigen Handlung und die jeweils festzulegende Sanktion von Bedeutung ist (vgl. Feltes/Putzke 2012: 19 ff.).

Regelmäßig durchgeführte Jugendstudien in Deutschland orientieren sich in erster Linie an den entwicklungspsychologischen Aspekten und nehmen zum

---

<sup>7</sup> Darüber hinaus finden sich Bezeichnungen wie die der „jungen Volljährigen“ (18 - 26 Jahre; vgl. § 7 Abs.1 Nr.3 SGB VIII) oder der „Jungerwachsenen“ (21 - 24 Jahre; vgl. BKA 2013: 62).

Teil andere Einteilungen vor. Sie greifen auf ganz unterschiedliche Altersspannen für ihre Untersuchungsgruppen zurück und zeigen ein sehr breites Spektrum von Jugend. In den JIM-Studien, in denen der Medienpädagogische Forschungsverbund Südwest seit 1998 jährlich Jugendliche zu ihrem Medienverhalten befragt, wird die Altersgruppe der 12- bis 19-Jährigen einbezogen. Andere Studien wiederum setzen insbesondere die obere Altersgrenze zum Teil höher (z. B. 16. Shell-Jugendstudie; 12- bis 25-Jährige). Je nach Intention und Befragungsinhalt der jeweiligen Untersuchung definiert die Jugendforschung somit auch die Altersgrenzen individuell, um den konkreten Schwerpunkten ihrer Forschung stärker gerecht werden zu können.

Innerhalb der grundsätzlich eher vage festgelegten Altersgrenzen erfolgt vielfach eine weitere Periodisierung des Jugendalters, um den jeweiligen Besonderheiten und Entwicklungscharakteristika der Altersgruppen Rechnung zu tragen. Eine Unterteilung, die im Hinblick auf die gewählten Altersbereiche vordergründig an den gesetzlichen Vorgaben orientiert scheint, unternehmen Schäfers/Scheer (2005: 24; ähnlich Hurrelmann/Quenzel 2012: 45). Sie unterscheiden zwischen einer „pubertären Phase“ (ca. 12- bis 17-Jährige, als Jugendliche im engeren Sinn bezeichnet), einer „nachpubertären Phase“ (18- bis 21-Jährige, die Heranwachsenden) und der Phase nach dem Erreichen der vollen Rechtsmündigkeit bis zum Abschluss der Erstausbildung (21 Jahre bis ca. Ende des dritten Lebensjahrzehnts, bezeichnet als die jungen Erwachsenen). Andere Autoren greifen auf den Begriff der Adoleszenz zurück, welcher eher den entwicklungspsychologischen Veränderungs- und Reifeprozess in den Vordergrund stellt (Oerter/Dreher 2008: 272). Sie unterscheiden in eine „frühe Adoleszenz“ (10 - 13 Jahre), eine „mittlere Adoleszenz“ (14 - 17 Jahre) und eine „späte Adoleszenz“ (18 - 22 Jahre). Für den darauffolgenden Abschnitt hat sich in der Entwicklungspsychologie der Begriff „emerging adulthood“, zu verstehen als „heraufziehendes Erwachsenenalter“, etabliert und erstreckt sich bis zum 30. Lebensjahr (vgl. Oerter/Dreher 2008: 272, 336; Freund/Nikitin 2012: 263 ff.).

In dieser Arbeit wird die Altersgruppe der 12- bis 19-Jährigen in die Betrachtung zum Thema Happy Slapping einbezogen und begrifflich unter die Bezeichnung „Jugend“ subsumiert. Dies hat zum einen den Hintergrund, dass die einbezogenen Studien (Punkt 4.2) schwerpunktmäßig auf dieser Alters-

spanne basieren. Zum anderen ist das Handy als „interaktives digitales Multifunktionsgerät“ (Grimm/Rhein 2007: 13) speziell für diese Altersgruppe von besonderer Wichtigkeit, was auch mit einer verstärkt problematischen Nutzung dieses Mediums einhergehen kann (vgl. MPFS 2013: 51 ff.).

### **2.1.2 Entwicklungsaufgaben und gesellschaftlicher Wandel**

Jugendliche werden in dieser Lebensphase multidimensional gefordert und vor zahlreiche Entwicklungsaufgaben gestellt, deren sukzessive Erfüllung den Weg zum Eintritt in das Erwachsenenleben ebnet und zur Herausbildung von wichtigen Kompetenzen für die Rolle eines Erwachsenen beiträgt. Die Persönlichkeitsentwicklung sowie eine vom Elternhaus unabhängige und selbstbestimmte Lebensgestaltung, einschließlich der beruflichen und finanziellen Eigenständigkeit, sind wesentliche Ziele dieses gesamten Entwicklungsprozesses und müssen unter Einfluss der körperlichen, psychischen und umweltbedingten Anforderungen bewältigt werden (vgl. Hurrelmann/Quenzel 2012: 26 f.). Die kontinuierlich hohe Veränderungsdynamik in diesem Lebensabschnitt kann dabei sowohl positive Erlebnisse als auch diverse Problemlagen begünstigen. Entwicklung bedeutet also stets sowohl Fortschritt als auch Risiko (Oerter/Dreher 2008: 273).

Der Begriff der „Entwicklungsaufgabe“ bezeichnet in der Jugendforschung „(...) die Umsetzung von körperlichen, psychischen, sozialen und ökologischen Anforderungen in individuelle Verhaltensprogramme (...)“ (Hurrelmann/Quenzel 2012: 27 f.). Das sogenannte Konzept der Entwicklungsaufgaben wurde von Robert J. Havighurst bereits in den späten 1940er-Jahren an der Universität in Chicago entwickelt und versteht die Bewältigung der anstehenden Entwicklungsaufgaben als dauerhaften Lernprozess, der in einem stetigen Spannungsverhältnis zwischen persönlichen Bedürfnissen und gesellschaftlichen Erwartungen stattfindet (vgl. Oerter/Dreher 2008: 279 f.; ähnlich Grob/Jaschinski 2003: 22 f.). Hurrelmann und Quenzel (2012: 28) haben das Konzept aufgegriffen und aus sozialwissenschaftlicher Sicht vier zentrale Entwicklungsaufgaben herausgearbeitet, die jeweils eine psychobio-



logische und eine soziokulturelle Dimension<sup>8</sup> besitzen, und von den Gesellschaftsmitgliedern an die Jugend gestellt werden:

- „*Qualifizieren*“: Die Herausbildung intellektueller und sozialer Kompetenzen für Leistungs- und Sozialanforderungen, sowie der Erwerb von Bildung und Qualifikationen, um die gesellschaftliche Rolle eines Berufstätigen übernehmen zu können.
- „*Binden*“: Die Entwicklung einer Körper- und Geschlechtsidentität, die emotionale Ablösung vom Elternhaus, sowie die Fähigkeit der Bindung an eine andere Person, um die Rolle eines Familienbegründers zu übernehmen.
- „*Konsumieren*“: Soziale Kontakte, die Entwicklung von Entlastungsstrategien sowie die Fähigkeit zum Umgang mit Wirtschafts-, Freizeit- und Medienangeboten, um die gesellschaftliche Rolle des Konsumenten zu übernehmen.
- „*Partizipieren*“: Die Entwicklung eines individuellen Werte- und Normenverständnis und die Fähigkeit, sich politisch zu beteiligen, um die gesellschaftliche Mitgliedsrolle des Bürgers zu übernehmen.

Sobald der Jugendliche die Entwicklungsaufgaben in den vier genannten Bereichen nach allgemein herrschender gesellschaftlicher Vorstellung zufriedenstellend bewältigt hat und in beruflicher, rechtlicher, kultureller und familiärer Beziehung ein autonom handelndes Gesellschaftsmitglied ist, gilt der Übergang in den Status eines Erwachsenen als vollzogen. Die unruhige Phase des Austestens ist zu einem Ende gekommen und wird durch Kontinuität und Stabilität in der Lebensführung abgelöst (vgl. Hurrelmann/Quenzel 2012: 31).

Die Gegebenheiten in heutigen modernen Gesellschaften, die von Komplexität und zunehmender Individualisierung des Einzelnen gekennzeichnet sind, gehen mit veränderten Anforderungen an die Jugendlichen einher und können sich auf den Entwicklungsprozess auswirken. Sich wandelnde ökonomische, soziale und kulturelle Rahmenbedingungen haben in den letzten Jahrzehnten zu einer Umstrukturierung der Lebensphasen und einer zeitlichen Ausweitung der Jugendphase geführt (vgl. Hurrelmann/Quenzel 2012: 19, 42). So haben z. B. die zunehmend hohen Anforderungen an Bildung und

---

<sup>8</sup> Die erstgenannte ist dabei mit dem individuellen Streben nach Autonomie, der Persönlichkeitsfindung und der Entwicklung einer Identität verbunden. Aus soziokultureller Perspektive soll die Bewältigung der Entwicklungsaufgaben dazu beitragen, dem Jugendlichen seine Rollen als Mitglied der Gesellschaft bewusst zu machen und ihn auf diese vorzubereiten (vgl. Hurrelmann/Quenzel 2012: 29 ff.).

Qualifikation die Schul-, Ausbildungs- und Studienzeit zeitlich verlängert. Während Ereignisse wie der Eintritt in das Berufsleben, die Eheschließung oder die Familiengründung im Lebenslauf der Jugendlichen heutzutage weit nach hinten verlagert sind, ist eine Reifung im Hinblick auf die Bereiche „Konsumieren“ und „Partizipieren“ schon früh erreicht (Hurrelmann/Quenzel 2012: 43).

Der Statusübergang vom Jugendlichen zum Erwachsenen ist somit nicht durch die Angabe einer Altersgrenze bestimmbar, sondern muss in seiner Festlegung unter Berücksichtigung der individuellen Situation vorgenommen werden. Neben den auf die gesellschaftlichen Veränderungen zurückzuführenden Problemen, existieren zudem auch je nach sozialer Herkunft ganz unterschiedliche Ausgangspositionen, von denen aus Jugendliche in die Bewältigung der Entwicklungsaufgaben starten. Der Umgang mit Konflikten und Krisen in diesem Prozess ist schwierig und die Erarbeitung von adäquaten Problemlösungsstrategien für die Jugendlichen nicht immer leicht. Die Entwicklung eines „Risiko- oder Problemverhaltens“ (Hurrelmann/Quenzel 2012: 230) und, im schlimmsten Fall, der Übergang zu nicht nur vorübergehenden kriminellen Verhaltensweisen können die Folge sein. Die positive Unterstützung durch die im Mittelpunkt stehenden Sozialisationsinstanzen (Familie, Schule, Peergroup) kann dahingehend protektive Wirkung entfalten und ist von zentraler Bedeutung, um Jugendlichen den Umgang mit Schwierigkeiten bei der Bewältigung von Entwicklungsaufgaben zu erleichtern.

## **2.2 Der Gewaltbegriff**

Der Begriff *Gewalt* ist in der Wissenschaft und auch im Alltagsverständnis umstritten und nicht einheitlich definiert (vgl. Heitmeyer/Hagan 2002; Imbusch 2002; Trotha 1997). Gewalt selbst ist ein komplexes Phänomen, welches verschiedene Qualitäten besitzen kann, historisch und kulturell gewachsen ist und in ganz unterschiedlichen Zusammenhängen existiert bzw. darin betrachtet werden muss (vgl. Heitmeyer/Hagan 2002; Gugel 2010: 54 ff.). Gewalt kann beispielsweise mit staatlicher Machtausübung oder kriegerischen Konflikten in Verbindung stehen. Ebenso können körperliche Auseinandersetzungen zwischen zwei oder mehreren Personen oder auch verbale Attacken und Mobbinghandlungen in der Schule oder am Arbeitsplatz als

Gewalt verstanden werden. Je nach Erkenntnisinteresse ist das Verständnis höchst selektiv und vernachlässigt unter Umständen Aspekte, die in einem anderen Kontext der Betrachtung von Gewalt unabdingbar wären (vgl. Imbusch 2002: 26). Zusätzlich erschwert wird der präzise Gebrauch des Begriffs auch dadurch, dass er sich mit anderen, z. T. ähnlich verwendeten, Begriffen wie z. B. Aggression oder Zwang überschneidet (vgl. ebd.: 27).<sup>9</sup> „Konsens besteht grundsätzlich weniger über den Begriffsinhalt, als vielmehr darüber, dass der Gewaltbegriff nicht ohne normative Wertungen auskommt (...)“ (Göppinger 2008: § 28 Rn 2).

Gerade aufgrund der Definitionsvielfalt ist es notwendig, den Gewaltbegriff im Rahmen der Berichterstattung und Forschung über bestimmte Gewaltphänomene möglichst genau zu beschreiben und einzugrenzen, um Fehlinterpretationen zu vermeiden. Im Folgenden werden einige Einteilungsmöglichkeiten von Gewalt skizziert, um anschließend ein für diese Arbeit gültiges Verständnis von Gewalt zu Grunde zu legen.

Eine erste Unterscheidung wird zwischen personaler und struktureller Gewalt vorgenommen (vgl. Schwind 2011: § 2 Rn 26). Personale Gewalt ist sichtbar und wird in Form einer zwischenmenschlichen Handlung sowohl vom Täter als auch vom Opfer wahrgenommen. Strukturelle Gewalt hingegen wirkt indirekt und ist auf gesellschaftliche Strukturen zurückzuführen. Nach Galtung (1975) wird darunter jegliche Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung und grundlegender menschlicher Bedürfnisse durch z. B. Armut oder soziale Ungleichheit verstanden (vgl. Gugel 2010:56). In den nachstehenden Ausführungen soll die personale Gewalt in Form zwischenmenschlicher Interaktionen im Zentrum stehen. Im Bereich der personalen Gewalt erfolgt eine weitere Unterscheidung in physische und psychische Gewalt. In diesem Zusammenhang steht auch die wissenschaftliche Kontroverse um einen engen Gewaltbegriff, der sich auf das Körperliche beschränkt, oder eine weite Begriffsauslegung, die auch verbale und psychische Formen von Gewalt einbezieht (vgl. Fuchs u. a. 2009: 18). Nunner-Winkler (2004: 21 ff.) vertritt eine enge Auslegung des Begriffs unter Beschränkung auf den Aspekt der körperlichen Schädigung. Sie begründet dies mit dem Vorteil der Eindeutigkeit und

---

<sup>9</sup> In der Gewaltforschung wird Gewalt als eine – besonders schwerwiegende – Teilmenge von Aggression verstanden. In der Literatur erfolgt allerdings vielfach auch eine synonyme Verwendung beider Begriffe (vgl. Schubarth 2013: 16 f.; Gugel 2010: 55).

prinzipiellen Wertneutralität eines solchen Begriffs und der damit einhergehenden Möglichkeit eines interdisziplinären Konsenses (ebd.). Eine eher enge Begriffsauslegung stellt auch die Gewaltkommission der Bundesregierung vor. Sie definiert Gewalt im Sinne eines Minimalkonsenses in den Wissenschaftsdisziplinen als „(...) zielgerichtete, direkte physische Schädigung von Menschen durch Menschen (...)“ (Schwind u. a. 1990: 36). Auch im Strafrecht bestimmt der „(zumindest auch) physisch vermittelte Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes“ (Fischer, StGB: § 240 Rn 8) den Gewaltbegriff.<sup>10</sup> In einem stärkeren Maße eingegrenzt ist das Gewaltverständnis, welches der PKS zu Grunde liegt. Unter dem Oberbegriff der Gewaltkriminalität werden ausschließlich Straftatbestände der mittelschweren und schweren Kriminalität erfasst.<sup>11</sup> Diese Auslegung wird für die Betrachtung kriminologischer Bedeutungszusammenhänge jedoch als zu eng gesehen (vgl. Göppinger 2008: § 28 Rn 5).

Der weite Gewaltbegriff auf der anderen Seite bezieht sämtliche psychische Gewaltformen wie Beleidigungen, verbale Attacken und auch spürbare Formen sozialer Ausgrenzung und Diskriminierung, zusätzlich zur physischen Schädigung, in die Gewaltdefinition mit ein. Er kommt insbesondere seit Anfang der 1990er-Jahre in der Forschung über Gewalt an Schulen und der damit verbundenen Bullying-Problematik zur Anwendung (vgl. Fuchs u. a. 2009: 18). Kritisiert werden an dieser weiten Auslegung ihre subjektive Dimension und der damit verbundene Mangel an Wertneutralität (vgl. Nunner-Winkler 2004: 39 ff.). So kommt es maßgeblich darauf an, inwiefern das Opfer die psychische Schädigung zulässt bzw. diese überhaupt als negativ empfindet. Zudem wird auch eine Übererfassung von Gewalt befürchtet, was unter anderem dadurch zum Ausdruck kommen kann, dass eigentlich jugendtypische Auseinandersetzungen als Gewalt überzeichnet werden (vgl. Fuchs u. a. 2009: 18).

---

<sup>10</sup> Der strafrechtsrelevante Gewaltbegriff hat in den vergangenen Jahren sowohl Erweiterungen als auch Eingrenzungen erfahren und ist bis heute nicht abschließend konkretisiert (vgl. Göppinger 2008: § 28 Rn 3; ausführlich zur Entwicklung des strafrechtlichen Gewaltbegriffs Fischer, StGB: § 240 Rn 11 ff.).

<sup>11</sup> Unter den Summenschlüssel 892000 „Gewaltkriminalität“ werden in der PKS folgende Straftaten subsumiert: Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Raubdelikte, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, Angriff auf den Luft- und Seeverkehr (vgl. BKA 2012: 356). Insbesondere das Delikt der einfachen Körperverletzung, welches statistisch gesehen am häufigsten verübt wird, ist nicht enthalten.

Eine weitere wesentliche Unterteilung, welche im Zusammenhang mit der Thematik Happy Slapping bedeutsam ist, ist die in reale und fiktionale Gewalt (Kepplinger/Dahlem 1990: 384). Real ist Gewalt dann, wenn physische oder psychische Schädigungen bewirkt oder beabsichtigt sind. Fiktionale Gewalt hingegen umfasst inszenierte Verhaltensweisen, die dem Rezipienten eine solche Schädigung nur vorgeben (vgl. ebd.). Über diese Auswahl hinaus gibt es eine Vielzahl weiterer Differenzierungen. Kunczik und Zipfel (2006: 22) nennen Unterscheidungsmöglichkeiten u. a. zwischen legitimer und illegitimer Gewalt, individueller und kollektiver Gewalt, sowie destruktiver und konstruktiver Gewalt.

In dieser Arbeit wird eine weite Auslegung des Gewaltbegriffs vorgezogen, da Gewalt bei Happy Slapping in zwei unterschiedlichen Handlungsdimensionen betrachtet werden muss. Zum einen ist die körperliche Schädigung einer anderen Person, z. B. durch Schläge oder Tritte, zentraler Teil der Handlung. Zum anderen gehen die parallel stattfindende Aufzeichnung und die spätere Verbreitung des Inhalts für die Opfer mit schweren Demütigungen und einem öffentlichen „Zur-Schau-Stellen“ der eigenen Schwäche einher, sodass dies unter den Aspekt der psychischen Gewalt zu fassen ist. Eine enge Auslegung des Gewaltbegriffs würde somit einen wichtigen Teil der Wirklichkeit außer Acht lassen (vgl. dazu Fuchs u. a. 2009: 19).

### **2.3 Delinquenz im Jugendalter**

Die Jugendphase ist, wie gezeigt, in vielerlei Hinsicht eine Umbruchphase. Typische Reaktionsmuster auf neu entstandene Bedürfnisse sind Impulsivität, emotionale Instabilität, Experimentier- und Risikofreude und das Austesten von Grenzen (Klosinski 2004: 31). Nahezu jeder Jugendliche überschreitet im Verlauf des Jugendalters auch einmal diese Grenzen und verstößt dabei mitunter gegen gesetzliche Normen, macht sich also strafbar. Zentraler Befund der jugendkriminologischen Forschung ist mithin der, dass Delinquenz<sup>12</sup> im Jugendalter statistisch gesehen „normal“ ist (Heinz 2003: 70; vgl. auch Spiess 2012: 17; BMI/BMJ 2006: 357). Sie ist ein ubiquitäres, d. h. allgegenwärtiges, Phänomen, welches in den meisten Fällen als „Ausdruck

---

<sup>12</sup> Der Begriff der Delinquenz lässt sich nicht klar vom Begriff der Kriminalität abgrenzen, wird aber in der kriminologischen Diskussion bevorzugt für die Straffälligkeit von Jugendlichen verwendet (vgl. Meier 2007: § 1 Rn 13).

entwicklungsbedingten Spiel- und Problemverhaltens“ (Schwind 2011: § 3 Rn 27) verstanden werden kann und nicht zwingend ein ernsthaftes Defizit darstellt. Gekennzeichnet ist Delinquenz im Jugendalter zudem durch ihre Episodenhaftigkeit und eine überwiegende Spontanremission. Sie tritt in einem zeitlich begrenzten Abschnitt im Leben eines jungen Menschen auf und geht im Regelfall von selbst, auch ohne formelle Reaktion, wieder vorüber (vgl. Dollinger/Schabdach 2013: 10; Ostendorf 2009: 59 f.). Jugendkriminalität ist überwiegend *Jungenkriminalität*, wobei sich auch in dieser Altersgruppe die in den letzten 25 Jahren beobachtete Zunahme der weiblichen Delinquenz widerspiegelt (vgl. Schwind 2011: § 3 Rn 19, 40). Darüber hinaus hat Kriminalität im Jugendalter vielfach Massen- und Bagatelldeliktcharakter, ist in der Begehung selten von tiefliegender krimineller Energie initiiert und wird eher spontan und unprofessionell begangen. Gerade deshalb sind junge Täter leicht zu ermitteln und zu überführen (vgl. Spiess 2012: 21 f.). „Der Trias der Jugendkriminalität lautet somit: bagatellhaft, ubiquitär, passager“ (Ostendorf 2009: 60).

In der Öffentlichkeit wird Jugendkriminalität vordergründig als *Jugendgewaltkriminalität* diskutiert und speziell unter zwei Gesichtspunkten immer wieder besonders problematisiert. Es sind erstens die vermeintlich zunehmende Brutalität der Taten, zumeist in Verbindung gebracht mit den sogenannten Mehrfach- und Intensivtätern, und zweitens der hohe Anteil an jugendlichen Straftätern mit Migrationshintergrund, welche die Debatte anheizen. Ungeachtet der dargestellten wissenschaftlichen Erkenntnisse, die für die Masse der Jugendlichen zutreffend sind, gibt es eine kleine Gruppe Jugendlicher, bei der die Straffälligkeit nicht von der o. g. Episodenhaftigkeit gekennzeichnet ist, sondern einen gewissen Grad an Kontinuität und Verfestigung erlangt. Jugendliche Mehrfach- und Intensivtäter machen zahlenmäßig ca. 5 - 10 Prozent aller jugendlichen Straftäter aus, begehen aber dafür einen überproportional hohen Anteil von rund 40 Prozent der registrierten Straftaten in dieser Altersgruppe (vgl. Ostendorf 2009: 61; Feltes/Putzke 2004: 530; ähnlich Baier 2012: 185, er spricht von bis zu zwei Drittel der Straftaten, die von dieser Gruppe begangen werden). Entwicklungsdefizite, die dies begründen können, sind auf diverse Risiko- und Belastungsfaktoren im persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Umfeld zurückzuführen und äußern

sich in unterschiedlichen Verlaufsformen. Uneinigkeit herrscht bislang hinsichtlich des „Ob“ und „Wie“ einer Prognostizierung von jugendlichen Intensivtätern (Feldes/Putzke 2012: 9). Erkenntnisse aus der kriminologischen Karriereforschung zeigen jedoch, dass auch für Mehrfach- und Intensivstraftäter nicht per se eine kriminelle Karriere vorprogrammiert sein muss und ein Ausstieg möglich ist (vgl. Ergebnisse bei Sampson/Laub 1993; Stelly/Thomas 2001).

Die vermutete erhöhte Auffälligkeit von Jugendlichen mit Migrationshintergrund kann den offiziellen Statistiken nicht entnommen werden, da hier lediglich eine Unterscheidung in Jugendliche mit deutscher Staatsbürgerschaft und solche ohne getroffen wird. Ergebnisse durchgeführter Dunkelfeldbefragungen deuten jedoch darauf hin, dass Jugendliche mit Migrationshintergrund zahlenmäßig häufiger durch die Begehung von Gewalttaten auffallen als jene ohne Migrationshintergrund (vgl. Wetzels u. a. 2001: 201; Baier/Pfeiffer 2007: 20; gegenteilige Ergebnisse für die Stadt Duisburg bei Boers u. a. 2006: 80). Der einfach zu ziehende Schluss, dass hier ein kausaler Zusammenhang zwischen Migrationshintergrund und Straffälligkeit besteht, ist jedoch nicht haltbar. Vielmehr haben u. a. die sozioökonomische Lage, in der Jugendliche aufwachsen, eigene Gewalterfahrungen im sozialen Umfeld, sowie problematische Peergroup-Beziehungen einen großen Einfluss auf das Delinquenzverhalten (vgl. Wetzels u. a. 2001; Wilmers u. a. 2002; Raithel/Mansel 2003; Rabold u. a. 2008). Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass Jugendliche mit Migrationshintergrund häufiger in sozial schwachen Strukturen leben und vermehrt belastenden Faktoren ausgesetzt sind, welche delinquentes Verhalten begünstigen. Jugendliche ohne Migrationshintergrund, die sozial ähnlich benachteiligt sind, unterscheiden sich hinsichtlich ihrer strafrechtlichen Auffälligkeit demnach kaum von ihnen (vgl. u. a. Baier/Pfeiffer 2007: 26 ff.).

Die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) sind Grundlage für Analysen der Entwicklung der offiziell registrierten Kriminalität. Im Hellfeld wurde mit Beginn der 1990er Jahre ein Anstieg der polizeilich registrierten Tatverdächtigen unter 21 Jahren verzeichnet, welcher bis etwa 2004/2005 andauerte. Seitdem stagnierten die Zahlen weitgehend auf abnehmendem, aber relativ hohem Niveau. (vgl. Schwind 2011: § 3 Rn 20; Ostendorf 2009: 54;

Spiess 2012: 13). Seit dem Jahr 2009 sind insbesondere die Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ)<sup>13</sup> der 14- bis unter 18-Jährigen stark rückläufig (Spiess 2012: 13; Baier u. a. 2013: 280). Dieser Trend ist sowohl für die jugendliche Gesamtkriminalität als auch für den Bereich der jugendlichen Gewaltkriminalität feststellbar und setzt sich auch weiterhin fort (vgl. BKA 2012: 10). Zwischen 2011 und 2012 haben die Belastungszahlen für jugendliche Gewaltkriminalität um 14,7 Prozent abgenommen, was einen der stärksten Rückgänge im Vergleich zweier Jahre darstellt (Baier u. a. 2013: 281). Dennoch sind die TVBZ für Jugendliche und Heranwachsende in den meisten Deliktbereichen höher als die der restlichen Altersgruppen. Aufgrund der dargelegten Besonderheiten der Lebensphase Jugend ist dahingehend zu konstatieren, dass junge Menschen, gemessen an ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung, seit jeher stärker mit Kriminalität belastet sind als der Rest der Wohnbevölkerung (vgl. Heinz 2003: 33).<sup>14</sup> Auch im Bereich der Gewaltkriminalität sind junge Tatverdächtige überrepräsentiert, wobei rund 70 Prozent auf die Delikte der gefährlichen und schweren Körperverletzung entfallen und auch die Opfer zumeist Jugendliche und Heranwachsende sind. Anzumerken ist hierbei, dass die Gewaltkriminalität allgemein kein quantitatives sondern eher ein qualitatives Problem darstellt. Auf sie entfallen insgesamt nur etwa drei Prozent der Gesamtkriminalität (Spiess 2012: 3).

Die PKS unterliegt jedoch diversen Verzerrungsfaktoren, sodass registrierte Veränderungen in der Kriminalitätsentwicklung nicht immer objektiv und tatsächlich sind. Ein verändertes Anzeigeverhalten, neue Kontrollstrategien der Polizei oder geänderte Erfassungsmodalitäten sind anerkannte Einflussgrößen und relativieren deren Aussagekraft (vgl. BKA 2013: 6; Göppinger 2008: § 23 Rn 33). Eine erhöhte Anzeigebereitschaft wird dabei vielfach als eigentlicher Grund für verzeichnete Anstiege in der registrierten Kriminalität angesehen (vgl. BMI/BMJ 2006: 354). Für eine kontinuierlich gestiegene Aufmerksamkeit, speziell für leichtere Delikte, spricht auch die immer größer werdende Schere zwischen den TVBZ und den Verurteiltenzahlen (VUZ)

---

<sup>13</sup> Die TVBZ gibt an, wie viele Tatverdächtige pro 100.000 Personen der vergleichbaren Altersgruppe in der Bevölkerung polizeilich registriert wurden.

<sup>14</sup> Die sogenannte Alter-Kriminalitäts-Kurve, die diese Höherbelastung junger Menschen abbildet, gilt in allen Gesellschaften und wird auch als universelle kriminologische Tatsache bezeichnet (vgl. m. w. N. Mischkowitz 1993).



(vgl. Spiess 2012: 13; Ostendorf 2009: 55). Vermehrte Einstellungen der Strafverfahren durch Staatsanwaltschaften und Gerichte führen zu einem sogenannten „Tatverdächtigerschwund“ (Ostendorf 2009: 55), d. h. die TVBZ steigen an, während die VUZ auf nahezu gleichem Niveau verbleiben.

Objektive Hinweise für einen dramatischen Anstieg der Jugendkriminalität in Verbindung mit immer brutaler agierenden jugendlichen Tätern sind den offiziellen Statistiken mithin nicht zu entnehmen. Vielmehr ist die Gewaltkriminalität Jugendlicher in den letzten Jahren stark rückläufig. Auch die Ergebnisse durchgeführter Dunkelfeldbefragungen liefern keine empirische Unterstützung für einen Anstieg und eine Brutalisierung der Jugendkriminalität. Im Gegenteil belegen die Befunde vielmehr ebenso, dass die Jugenddelinquenz, auch im Bereich der Gewaltdelikte, zurück geht (vgl. BMI/BMJ 2006: 354; Baier u. a. 2009).

#### **2.4 Neue Medien und ihre Nutzung durch Jugendliche**

Jugendliche Lebenswelten sind „Medienwelten“ (Baacke u. a. 1990: 9). Diese Aussage besitzt im Jahr 2014 mehr denn je Aktualität und kann kaum zutreffender formuliert werden. Mit der sogenannten „digitalen Revolution“ seit Ende des 20. Jahrhunderts hat sich die Medienlandschaft maßgeblich verändert. Obwohl der Begriff *Neue Medien* selbst bislang keine eindeutigen Konturen aufweist, steht er aktuell „(...) vor allem als Bezeichnung für die auf digitaler computertechnischer Basis arbeitenden vernetzten Multimediatechnologien“ (Hüther 2010: 346 ff.). Globalität, Mobilität, Konvergenz und Interaktivität sind darüber hinaus wesentliche Kennzeichen der Neuen Medien (vgl. ebd.). Jugendliche von heute sind mit diesen neuen Informations- und Kommunikationstechnologien aufgewachsen und werden als sogenannte „digital natives“ bezeichnet (vgl. Süß u. a. 2013: 17 f.). Der Umgang mit Computer, Internet, Handy und ihren Funktionen ist für den Großteil dieser jungen Menschen eine Selbstverständlichkeit, gehört unweigerlich zum alltäglichen Leben dazu und ist selten mit allzu großen Anstrengungen oder schwerfälligen Lernprozessen verbunden. Bezugnehmend auf die Problematik Happy Slapping soll der Fokus hier auf der Handy- und Internetnutzung liegen.

Die Medienausstattung deutscher Haushalte, in denen Jugendliche leben, und die der Jugendlichen selbst, ist in den letzten Jahren kontinuierlich angewachsen und belegt eindrucksvoll die Omnipräsenz der Neuen Medien. Computer oder Laptop, Handy und Internetzugang zählen heute zum Grundrepertoire und sind in nahezu allen deutschen Haushalten vorhanden (MPFS 2013: 6). 96 Prozent der 12- bis 19-Jährigen besitzen ein eigenes Handy, wobei die Mehrheit davon auf Smartphones entfällt (72 Prozent) (MPFS 2013: 7). Der Besitz eines eigenen Smartphones ist von 2012 auf 2013 um 25 Prozentpunkte angestiegen und eine der wesentlichsten Veränderungen in den letzten Jahren. 88 Prozent der Jugendlichen können zudem über einen Laptop oder PC in ihrem Zimmer auf das Internet zugreifen, wovon sogar 80 Prozent ein eigenes Gerät besitzen (MPFS 2013: 7).

Auch die Nutzungsfrequenz von Handy und Internet belegt deren Alltagsrelevanz. Etwa 90 Prozent der 12- bis 19-Jährigen nutzen diese Medien heutzutage regelmäßig, d. h. täglich oder mehrmals in der Woche (MPFS 2013: 11). Bei den Jugendlichen steht insbesondere das Freizeitverhalten unter starkem Einfluss der Neuen Medien. Sie nutzen ihre Mediengeräte in vielfältiger und flexibler Art und Weise für Information, Kommunikation und Unterhaltung (vgl. MPFS 2013: 11 ff.). Obwohl das Musik hören für die 12- bis 19-Jährigen noch am bedeutsamsten ist (90 Prozent), rangieren Internetnutzung (89 Prozent) und die Nutzung des Handys (82 Prozent) nur recht knapp dahinter und werden für die Jugendlichen subjektiv zunehmend wichtiger (MPFS 2013: 13). Das Mobiltelefon ist beinahe ständiger Begleiter und aufgrund seiner Multifunktionalität z. B. als Digitalkamera, Musik-Player und für den mobilen Internetzugang verwendbar. Deutlich wird daran auch die unter dem Stichwort „Konvergenz“ verbreitete Annäherung der Einzelmedien, deren Funktionen sich teilweise überschneiden und deshalb nicht mehr klar voneinander zu trennen sind (vgl. Hüther 2010: 348).<sup>15</sup>

Medien sind neben Eltern, Schule und den Gleichaltrigen ein wichtiger Faktor in der Sozialisation junger Menschen und spielen im Prozess der Identitäts-

---

<sup>15</sup> Während die Geräteausstattung mit Handy und Internetzugang im Vergleich zu den Vorjahren relativ konstant geblieben ist, ist bei anderen Mediengeräten ein Rückgang zu verzeichnen. Es besteht die Annahme, dass dies auf die Gerätekonvergenz zurückzuführen ist und das Smartphone als Multimediagerät Funktionen anderer Geräte übernimmt, so dass diese überflüssig werden (vgl. MPFS 2013: 7).

entwicklung eine bedeutende Rolle (vgl. Schorb 2010: 381; Mikos 2004). Identitätsbildung ist ein Vermittlungsprozess zwischen Individuum und der Umwelt, zu der auch die Medien gehören (vgl. Mikos 2004: 157 ff.). Sie dienen den Jugendlichen als Orientierungs-, Kommunikations- und Selbstdarstellungsplattform (ebd.). Neben Vorteilen und Chancen der Mediennutzung birgt sie allerdings auch Gefahren und Risiken. Problematischen Medieninhalten, wie Gewaltdarstellungen in Filmen oder Computerspielen werden nicht selten aggressionsfördernde Effekte nachgesagt. Die Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung sind dahingehend ambivalent. Sie widersprechen sich zum Teil und reichen von der Annahme aggressionssteigernder Effekte bis hin zur Hemmung von Aggressionen durch entsprechende Gewaltdarstellungen in den Medien (vgl. Schwind 2011: § 14 Rn 31; ausführlich Kunczik/Zipfel 2010: 141 ff.). Baier (2008: 61) konstatiert jedoch, dass sich in der neueren Medienwirkungsforschung ein Konsens dahingehend abzuzeichnen scheint, dass die Annahme einer generellen Ungefährlichkeit des Konsums gewalthaltiger Medien nicht aufrechtzuerhalten ist. Die Aufzeichnung und Verbreitung problematischer Inhalte über das Mobiltelefon und das Internet ist ein zusätzlicher negativer Aspekt der Mediennutzung und stellt für Eltern, Pädagogen und Polizei eine Herausforderung dar.

## **2.5 Zusammenfassung**

In diesem einleitenden Kapitel wurden der kontextuelle Rahmen zum Thema abgesteckt und wesentliche Begriffe erläutert. Dabei konnte die besondere Bedeutung der Lebensphase „Jugend“ und der zu bewältigenden Entwicklungsaufgaben deutlich gemacht werden. Jugend ist eine Phase des Umbruchs, die ganz wesentlich das Austesten von Grenzen beinhaltet. Delinquenz im Jugendalter ist in überwiegendem Maße eine ubiquitäre und passagere Erscheinung, welche durch einen Bagatelldarakter gekennzeichnet ist. Der Einfluss neuer Medien auf die Sozialisation junger Menschen ist sowohl mit Chancen als auch Risiken verbunden, wobei die problematische Nutzung von Mobiltelefonen der wesentliche Aspekt ist, der mit Happy Slapping in Verbindung steht.

### **3 Happy Slapping – Phänomenologie**

In diesem Kapitel steht das Phänomen Happy Slapping in seiner Herkunft und seinen Erscheinungsformen im Zentrum der Betrachtung. Neben dem Versuch der begrifflichen und inhaltlichen Ein- und Abgrenzung werden die Strafbarkeit der Handlungen und die an den Taten beteiligten Akteure näher beleuchtet.

#### **3.1 Begriff und Herkunft**

Happy Slapping bedeutet in der Übersetzung aus dem Englischen so viel wie „fröhliches Ohrfeigen“ oder „fröhliches Zuschlagen“ und wird in seinen Ursprüngen in Großbritannien kurz nach der letzten Jahrtausendwende verortet (vgl. Richard u. a. 2008: 73; Hilgers 2011: 21). Hinter dem Begriff in seinem heutigen Verständnis steht ein zumeist willkürlicher Angriff einer oder mehrerer Personen auf eine andere Person, welcher mit einer Handykamera aufgezeichnet wird, um die anschließende digitale Verbreitung des Angriffs sicherzustellen (vgl. Richard u. a. 2008: 73). Zu Beginn handelte es sich bei den Aktionen um harmlose Neckereien unter Freunden, die als Spaß verstanden wurden und bei welchen keine ernsthafte Schädigung beabsichtigt war (vgl. ebd.; Hilgers 2011: 23). Leichte Schläge auf den Hinterkopf, in den Nacken oder die dem Begriff Happy Slapping am nächsten kommende Ohrfeige wurden als Ausdruck eines neuen, eher spielerisch zu verstehenden Verhaltens unter Jugendlichen begriffen, an dem kein erhöhtes Interesse bestand (vgl. Hilgers 2011: 23). Erst durch eine sich verschärfende Entwicklung in eine mehr und mehr ernsthafte und auch kriminelle Ausrichtung, wurde dieses Phänomen zunehmend von den Verantwortlichen in Polizei und Politik als Problem wahrgenommen und in den Medien diskutiert. Die aufgezeichneten Clips beinhalteten nunmehr schwerwiegende Angriffe auf unbekannte Passanten, die durch Schläge und Tritte brutal zugerichtet wurden (vgl. Rötzer 2005). Wie konkret dieser Wandel stattgefunden hat und welche Einflüsse dabei eine Rolle gespielt haben ist nicht bekannt. Als mediale Vorläufer für Happy Slapping-Taten gelten unter anderem ein Werbespot der

britischen Limonadenfirma *Tango* (1993)<sup>16</sup>, sowie die MTV-Shows *Jackass*, *Wildboyz* und später *Viva La Bam*<sup>17</sup> (vgl. ausführlich Richard u. a. 2010: 76 f.). Diese Medienformate können dabei jedoch höchstens als Inspiration, nicht aber als primäre Ursache der Gewalttaten verstanden werden (vgl. ebd.: 80).

Selbstgedrehte Videosequenzen, in denen Jugendliche andere Personen schlagen, treten oder anderweitig traktieren, wurden nach Gutknecht (2006: 4) erstmals im Jahr 2003 festgestellt. Einer der brutalsten frühen Fälle aus dem Herkunftsland des Happy Slapping Großbritannien ereignete sich im Herbst 2004 in London, sodass auch dieser Zeitraum in Zusammenhang mit dem erstmaligen Auftreten genannt wird (Papilloud 2005; Durrer 2006: 22; Raithel 2007: 6). Eine als „Clockwork Orange Gang“ in den Medien bezeichnete Gruppe Jugendlicher misshandelte den 37-jährigen Barmanager David Morley am Südufer der Themse so lange mit Tritten und Schlägen, dass dieser an den schweren Verletzungen starb. Die Tat wurde dabei von einer 14-Jährigen mit einer Handykamera aufgezeichnet (vgl. Richard u. a. 2008: 72). In den darauffolgenden Jahren wurden vergleichbare Fälle auch in anderen Ländern wie Irland, Deutschland, Frankreich, Österreich, der Schweiz und Spanien bekannt (vgl. Hilgers 2011: 21).

Wem genau die Schöpfung des Wortpaares Happy Slapping zuzuschreiben ist, ist nicht eindeutig geklärt. Es besteht die Annahme, dass der Begriff von einer nicht definierbaren Gruppe Jugendlicher in Großbritannien geprägt wurde, dort im jugendlichen Wortschatz bereits zu einem frühen Zeitpunkt verankert war und erst durch die Verwendung in der Presse, etwa ab 2005, als Bezeichnung für eine neue Art der Jugendgewalt in das öffentliche Bewusstsein rückte (vgl. Barnfield 2005b; Hilgers 2011: 22). Der Terminus

---

<sup>16</sup> In dem Werbespot trinkt ein Konsument auf der Straße aus einer Dose *Tango Orange* und wird dann unvermutet von einem orangefarbenen, comicartigen Mann geohrfeigt. Danach wird der Slogan „You know, when you’ve been tangoed“ (etwa „Du merkst, wenn du getangot wurdest“) eingeblendet. Der säuerliche Geschmack der Limonade sollte den Konsumenten wie ein unerwarteter Schlag überraschen. Da viele Kinder die Sequenz imitierten, wurde der Spot daraufhin vom Markt genommen (vgl. Richard 2008: 76).

<sup>17</sup> Inhalt dieser Formate sind in erster Linie gefährliche und selbstverletzende Stunts oder Mutproben, welche von den Protagonisten zur Belustigung der Zuschauer ausgeübt werden und die, ähnlich wie mit einer Handykamera, amateurmäßig aufgezeichnet werden. Ein Element der Sendung *Wildboyz* ist die „Black Mamba“, bei der sich einer der Darsteller einen schwarzen Strumpf über die Hand zieht und einem anderen damit während des Schlafens ins Gesicht klatscht. Die Belustigung besteht in dem Überraschungsmoment und dem verutzten Gesicht des Betroffenen (vgl. Richard u. a. 2008: 76).

Happy Slapping etablierte sich aufgrund der immanenten Ironie zum medialen Aufhänger für eine Vielzahl von Ausprägungen jugendlicher Gewalt. Hilgers spricht von einer inflationären Verwendung des Begriffs, speziell in den Medien (2011: 24). In ihrer qualitativen Untersuchung von Happy Slapping-Phänomenen stellte sie fest, dass der Begriff an sich keinem der befragten Jugendlichen, die selbst Gewalt ausgeübt und dokumentiert haben, bekannt war (Hilgers 2011: 271; ähnliche Ergebnisse bei Lange 2008: 42). Vielmehr sei der Begriff von deutschen Experten und Journalisten aus dem angelsächsischen Raum übernommen worden (ebd.). Die Geeignetheit des Begriffs an sich ist nicht nur deswegen anzuzweifeln, weil viele Jugendliche mit dem Begriff schlichtweg nichts anfangen können. Der Gebrauch eines eher lustig und spielerisch klingenden Begriffspaares für Gewalttaten, die mitunter zu schwersten physischen und auch psychischen Schädigungen der Opfer führen, ist auch moralisch grenzwertig. Für Durrer (2006: 22 f.) ist Happy Slapping „(...) ein vollkommen unsinniger und irreführender Ausdruck, der besser nicht verwendet, sondern durch „Brutal Slapping“ ersetzt werden sollte (...)“. Grund ist für ihn der, dass nicht die Gemütsverfassung des Täters sondern die Art und Weise des „slapping“ im Mittelpunkt stehen und somit auch den Begriff prägen sollte (ebd.). Da der Begriff Happy Slapping insbesondere in den Medien bereits vielfach verwendet wurde, erscheint es allerdings fraglich, inwieweit eine Änderung der Bezeichnung ohne weiteres möglich ist.

Der „Medienhype“ um Happy Slapping begann nach Lüpke (2010: 94) in Deutschland im Januar 2006. In der darauffolgenden Zeit berichteten die Medien mit spektakulären Titeln und nahezu ohne eine inhaltliche Eingrenzung über Fälle von Happy Slapping als neue, schwerwiegende und besorgniserregende Form der Jugendgewalt. Dass die Berichterstattung über Kriminalität kein getreues Abbild der statistischen Wirklichkeit darstellt, ist ein bekanntes Resultat kriminologischer Forschung (Obermüller/Gosch 1995: 45; vgl. auch Feltes 1980: 453 f.; Lamnek 1990: 163 ff.). Insbesondere Gewaltdelikte gelten in der Berichterstattung als sensationell und werden verzerrt wiedergegeben (vgl. Reuband 2000: 52). Die Annahme einer unsachgemäßen Berichterstattung besteht auch im Hinblick auf Happy Slapping. Der britische Kulturforscher Graham Barnfield (2005a: 10) sieht in der exzessiven

und kaum objektiven Berichterstattung über entsprechende Vorfälle den Grund einer generellen Überbewertung des Phänomens. In einem Interview mit der Süddeutschen Zeitung (11.05.2010)<sup>18</sup> äußerte er, dass die schweren Übergriffe Einzelfälle sind, die von den Medien hochstilisiert werden und kaum ein verlässliches Abbild der Realität darstellen. Für ihn ist Happy Slapping weniger eine Epidemie, als vielmehr ein Phänomen der Zeit, welches sehr wohl Beachtung erhalten müsse, aber im Grundsatz nur eine moderne Ausdrucksform bereits bestehender Gewalt ist. Für Großbritannien stellt Barnfield (2005a: 8) weiterhin fest, dass kaum etwas über die zahlenmäßige Verbreitung von Happy Slapping bekannt ist, sodass nur schwer ein Beweis dafür zu finden sei, ob es tatsächlich in einem besorgniserregenden Ausmaß existiert. Inwiefern in Deutschland Aussagen über die Verbreitung des Phänomens möglich sind, wird im Gliederungspunkt 4 näher untersucht.

### **3.2 (Cyber-)Bullying als kontextueller Anknüpfungspunkt**

Im Kontext der sogenannten Bullying-Forschung hat Happy Slapping bisher die größte Berücksichtigung gefunden (vgl. Hilgers 2011: 25). Der Begriff *Bullying* (engl.: „to bully“= tyrannisieren, einschüchtern) steht für eine spezielle Ausprägung aggressiven Verhaltens und wird im deutschen Sprachraum in erster Linie als Ausdruck für negative soziale Handlungen unter Gleichaltrigen gebraucht (vgl. Teuschel/Heuschen 2013: 4). Überschneidungen und Abgrenzungsprobleme ergeben sich vielfach zum Begriff Mobbing, der auch synonym zu Bullying Verwendung findet (vgl. Scheithauer u. a. 2003: 20; Schubarth 2013: 17 f.).<sup>19</sup> Eine häufig zitierte Definition von Bullying stammt vom schwedischen Psychologen Dan Olweus (2002: 22 f.), der Bullying als negative Handlungen<sup>20</sup> beschreibt, die von einem oder mehreren Schülern ausgeführt werden und denen ein anderer Schüler wiederholt und über einen längeren Zeitraum ausgesetzt ist. Ein Ungleichgewicht der Kräfte zwischen

---

<sup>18</sup> <<http://www.sueddeutsche.de/panorama/happy-slapping-es-gibt-einfach-keinen-respekt-mehr-1.675960>> [28.02.2014].

<sup>19</sup> Als Abgrenzungsmerkmal gilt der Handlungskontext. Während Bullying für aggressives Verhalten unter Gleichaltrigen steht, das meist in den schulischen Kontext eingebunden ist, steht Mobbing für Schikanen am Arbeitsplatz und im beruflichen Umfeld. (vgl. Teuschel/Heuschen 2013: 5; Hayer/Scheithauer 2008: 38).

<sup>20</sup> Diese können einem vielfältigen Verhaltensspektrum entspringen. Neben gezielten körperlichen Angriffen werden auch alle Formen der nicht-physischen Gewalt, wie Beschimpfungen, Beleidigungen, Spott und Formen sozialer Ausgrenzung darunter zusammengefasst (vgl. Scheithauer u. a. 2003: 28 ff.)

Täter und Opfer zu Ungunsten des Opfers ist für eine Bullying-Handlung konstitutiv (vgl. ebd.). Folgen von Bullying sind erhebliche psychosoziale Belastungen für das Opfer, die sich u. a. in einem niedrigen Selbstwertgefühl, sozialem Rückzug als auch in einer Verschlechterung der schulischen Leistungen äußern können (vgl. Hayer/Scheithauer 2008: 41).

Die zunehmende Bedeutsamkeit und Weiterentwicklung von elektronischen Informations- und Kommunikationstechnologien hat zu einer Erweiterung des Bullying-Begriffs geführt, sodass im Fall der Nutzung neuer Kommunikationsmedien für negative soziale Handlungen von *Cyberbullying* gesprochen wird. (vgl. Hinduja/Patchin 2009: 5; Robertz 2010: 72). Die Infrastruktur des Internets sowie die unterschiedlichen Funktionen von Mobiltelefonen dienen als Plattform bzw. Tatmittel von Cyberbullying. Negative Inhalte über eine Person können in Form von Text- oder Bildmaterial z. B. über E-Mails, SMS, Instant Messenger, in Chatrooms, sozialen Netzwerken oder anderen Internetportalen verbreitet werden (vgl. ausführlich Kowalski u. a. 2012: 70 ff.).

Auf inhaltlicher Ebene gibt es einige Besonderheiten, die Cyberbullying kennzeichnen und von klassischem Bullying unterscheiden. Trotz der Tatsache, dass Ausgangspunkt das schulische Umfeld bleibt und die Opfer vielfach Mitschüler sind, wird die Barriere zum Privatleben durch den Einsatz der o. g. Kommunikationsmittel mehr und mehr durchbrochen, sodass es den Opfern kaum noch gelingt, den Anfeindungen und Schikanen zu entfliehen (vgl. Robertz 2010: 72; Teuschel/Heuschen 2013: 24). Eine direkte Konfrontation zwischen Täter(n) und Opfer ist nicht mehr erforderlich. Die Anonymität in der virtuellen Welt eröffnet Jugendlichen, die in der realen Welt kräftemäßig eher unterlegen sind, die Möglichkeit zu Tätern zu werden. Somit ist es insbesondere das Machtgefälle zwischen *Bully* und *Victim*, welches sich im Cyberspace nicht zwingend äußern muss (vgl. Willard 2007: 28; ähnlich Robertz 2010: 72 f.). Zudem verliert der Täter schon mit dem einmaligen Versenden z. B. peinlicher Fotos oder Videos via Handy oder Internet die Kontrolle über die verbreiteten Inhalte. Damit ergeben sich als weitere Besonderheiten die Vervielfachung der Wirkungskdauer sowie die Erweiterung des Personenkreises, welcher Zugang zu den Inhalten erhält (vgl. Robertz 2010: 73). Insgesamt führt dies zu einer gesteigerten Belastung für die Opfer. Aufgrund dieser Besonderheiten ist umstritten, inwiefern die Kernmerkmale



des konventionellen Bullying für die Form des Cyberbullying zwingend erfüllt sein müssen (vgl. dazu ausführlich Fawzi 2009: 32 f.).

Es stellt sich an diesem Punkt die Frage, ob Happy Slapping-Handlungen Merkmale von Cyberbullying erfüllen und somit diesem zugeordnet werden können. Smith u. a. (2006) teilen Cyberbullying anhand der medialen Verbreitungskanäle in sieben Kategorien ein, wobei sie Happy Slapping dem „Picture/ video clip bullying via mobile phone“ zuordnen und somit eindeutig als Bullying-Form klassifizieren. Auch Kowalski u. a. (2012: 61 ff.) erweitern eine Aufzählung von Willard (2007: 5 ff.), die acht Handlungsformen von Cyberbullying<sup>21</sup> herausgearbeitet hat, u. a. um die Kategorie „Video recording of assaults/ happy slapping and hopping“ und sehen Happy Slapping als Form von Cyberbullying. Als Begründung nennen die Autoren die Demütigung und Belastung, welche die Opfer erfahren, wenn die Clips für nahezu jeden im Internet verfügbar sind (Kowalski u. a. 2012: 68). Mora-Merchan und Ortega Ruiz (2007) betonen, dass nicht so sehr die einmalige körperliche Attacke, sondern die Verlängerung der Viktimisierung durch die Verbreitung der Clips das entscheidende Merkmal sei, welches Happy Slapping als Bullying-Form klassifiziert. Auch Richard u. a. (2008: 79) sehen das vordergründige Ziel beim Happy Slapping weniger in der Ausübung physischer Gewalt als vielmehr in der Demütigung der Opfer. „Happy Slapping stellt hierfür ein perfides visuelles Mobbing- bzw. Bullying-Instrument zur Verfügung“ (ebd.). Sie stufen Happy Slapping somit ebenfalls als Form von Bullying ein. Hinduja und Patchin (2009: 39) bezeichnen Happy Slapping als neuartiges Phänomen, dass traditionelles Bullying mit Cyberbullying verbindet.

Happy Slapping wird im Ergebnis als eine besonders belastende Ausprägung von Cyberbullying klassifiziert. Happy Slapping-Handlungen verlaufen in zwei Stufen, wobei der Akt der Veröffentlichung und Verbreitung des Filmmaterials den Kern der Bullying-Handlung ausmacht. Zur Diskussion steht allerdings, inwieweit es die Intention der Täter ist, das Opfer durch die Handlungen zu demütigen oder ob es vielmehr persönliche Geltungsmotive sind, die bei der

---

<sup>21</sup> Im Einzelnen handelt es sich dabei um: „Flaming“ (Online-Beleidigung in vulgärer Sprache), „Harassment“ (Belästigung), „Denigration“ (Anschwärzung, Verunglimpfung), „Impersonation“ (Betrügerisches Auftreten, Identitätsdiebstahl), „Outing and trickery“ (Bloßstellung, Betrügereien), „Exclusion“ (sozialer Ausschluss) „Cyberstalking“ (Belästigung, Nachstellung) sowie „Cyberthreats“ (Drohungen).

Herstellung und Verbreitung der Clips von Bedeutung sind. Mit der Betrachtung der Motive und Erklärungsansätze in Kapitel 5 soll darauf erneut eingegangen werden.

### 3.3 Erscheinungsformen und Einteilungsversuche

Aufgrund der unter Punkt 3.1 dargestellten Entwicklungen wird der Begriff Happy Slapping auch in der Literatur uneinheitlich gebraucht und es fehlt an einer klaren Umschreibung, welche Verhaltensweisen darunter zusammengefasst werden. Eine anerkannte Definition von Happy Slapping existiert ebenfalls nicht. Nach Papilloud (2005) banalisiert sich der Begriff zunehmend dadurch, dass sämtliche Handlungen, in denen Jugendliche ihr eigenes oder auch fremdes Gewalthandeln dokumentieren, mittlerweile hinzugezählt werden. Übereinstimmung herrscht dahingehend, dass es die typische Happy Slapping-Tat nicht gibt. Es sind diverse Tathandlungen denkbar, wobei die Aufnahme der jeweiligen Handlungen mit einer Handykamera obligatorisch ist (vgl. Hilgers 2011: 271).

Richard u. a. (2008: 73) unterscheiden in ihrer Einteilung erstens zwischen Taten unter Freunden und Fremden. Die Besonderheit bei der Begehung unter Freunden sei jene, dass die Taten inszeniert sein können, der Spaß im Vordergrund steht und dabei niemand zu Schaden kommt (ebd.). Diese Ausprägung entspricht demnach der mehr oder weniger ursprünglichen Form des Happy Slapping als harmlose Neckerei unter einander bekannten Personen. Die Autoren betonen dabei aber die Problematik, dass für die Rezipienten des gefilmten Materials nicht immer auf den ersten Blick ersichtlich ist, ob es sich um eine gestellte oder reale Szene handelt, sodass auch von diesen Videos eine Gefährlichkeit ausgeht (vgl. ebd.). Eine zweite Unterteilung erfolgt in *aktives* („klassisches“) und *passives* Happy Slapping. Als klassisches Happy Slapping wird von den Autoren „(...) das *aktive Zuschlagen mit Überraschungskomponente* (...), *das auf die Erstellung von eigenen Bildern hinausläuft*“, bezeichnet (ebd.; Herv. i. O.). Der passive Umgang mit Gewaltinhalten, wie der Bildertausch und das Fotosharing, kennzeichnet die zweite genannte Form (ebd.). Die Stärke dieser Einteilung ist darin zu sehen, dass auch der eher passive Part der Rezipienten, die selbst nicht an der Gewalttat und ihrer Dokumentation beteiligt waren, eine Berücksichtigung findet. Ohne

die Weitergabe und Verbreitung des Materials, einhergehend mit einer gewissen Anerkennung für die erstellten Sequenzen, wäre der Anreiz für die (Haupt-)Täter wohl wesentlich geringer. Kriterien für diese Einteilung sind somit erstens die Beziehung zwischen den involvierten Personen (einander bekannt/befreundet/unbekannt) und zweitens die Form der Beteiligung (produzierend/konsumierend).

Hilgers (2011: 271 ff.) unterscheidet Happy Slapping-Handlungen übergeordnet nach der Art und Weise des Kameraeinsatzes. Wird die Gewalt nur mit dem Ziel ausgeübt, diese mit der Kamera zu dokumentieren, so ist der Kameraeinsatz „intentional“, d. h. zweckgerichtet. Beobachten Jugendliche eine Gewalttat als Außenstehende und dokumentieren diese beiläufig, spricht die Autorin von einem „inzidentiellen“ [sic!], d. h. zufälligen Einsatz der Kamera (ebd.). Spiel, Kampf und Attacke werden als spezielle Ausprägungsformen des intentionalen Kameraeinsatzes genannt, die sich insbesondere hinsichtlich der Gewaltintensität unterscheiden (ebd.). Das „Spiel“ steht stellvertretend für eine spaßhafte Gewaltinszenierung unter Freunden, die auf Freiwilligkeit beruht und wobei niemand ernsthaft verletzt werden soll. Beim „Kampf“ ist die Gewaltintensität höher und Verletzungen des jeweils anderen werden einkalkuliert. Es handelt sich um ein verabredetes Kräftemessen unter zumeist Bekannten, dem ein Wettkampfgedanke und auch gewisse Regeln zugrunde liegen. Ein „echtes“ Opfer gibt es in diesem Fall nicht (vgl. ebd.). Der dritte Typ, die „Attacke“, gleicht dabei am ehesten dem von Richard u. a. (2008: 73) genannten „klassischen“ Happy Slapping. Eine Person wird von einer oder mehreren Jugendlichen, zumeist ohne zugrunde liegenden Konflikt, angegriffen und verletzt, mit dem Ziel die Tat aufzuzeichnen. Der inzidentelle Kameraeinsatz wird nicht näher spezifiziert und als Gewaltbeobachtung beschrieben (vgl. Hilgers 2011: 273). Sowohl die zielgerichtete als auch die zufällige Aufzeichnung einer Gewalttat zählt Hilgers zu den Happy Slapping-Phänomenen hinzu, sodass eine eher weite Begriffsauslegung erfolgt.

Auch Grimm/Rhein (2007: 157 ff.) nehmen die Einteilung von Happy Slapping-Handlungen anhand der Hintergründe des Kameraeinsatzes vor. Aus den Ergebnissen ihrer qualitativen Befragung von Jugendlichen haben sie vier Kategorien herausgearbeitet, in die Happy Slapping-Videos eingruppiert

werden können. Als eine erste Form werden „mitgefilmte Prügeleien“ genannt. Dabei handelt es sich um die von Hilgers als Gewaltbeobachtung bezeichnete, spontane Aufzeichnung von beobachteter realer Gewalt. Als weitere Arten werden „inszenierte (Spaß-)Prügeleien“, „provozierte Prügeleien“<sup>22</sup> und „Angriffe auf ahnungslose Opfer“ aufgeführt.

Die vorgenommenen Kategorisierungen von Hilgers (2011) und Grimm/Rhein (2007) lassen im Ergebnis eine grobe Zweiteilung erkennen, die sich daran bemisst, ob eine Gewalttat eher zufällig und spontan aufgezeichnet wird, oder aber gezielt dafür verübt/provoziert wird, um sie mit einer Handykamera aufzunehmen. Bei der zweiten genannten Form ist die Produktion des Clips, d. h. die Aufzeichnung einer Gewalttat und deren anschließende Verbreitung, handlungsleitend. Die Gewalthandlung (unabhängig davon ob real oder inszeniert) ist dabei Mittel zum Zweck. Unterschieden werden kann zwischen spaßigen oder verabredeten Formen ohne ein tatsächliches Opfer und schwerwiegende, zum Teil strafrechtlich relevante Übergriffe auf zufällig gewählte Personen, welche hier als viktimisierendes („echtes“) Happy Slapping bezeichnet werden soll.

Die bloße Gewaltbeobachtung und -dokumentation, d. h. die zufällige Aufnahme einer realen Auseinandersetzung, ist ein Trend, der vielerorts zu beobachten ist (vgl. Papilloud 2005). Gewaltausübung und Aufzeichnung finden dabei unabhängig voneinander statt. Die Gewalthandlung wird durch den Einsatz der Kamera sichtbar gemacht, ist aber nicht durch diesen bedingt. Da die Gewalt somit auch dann verübt worden wäre, wenn es keine Aufzeichnung gegeben hätte, sollte diese (erweiterte) Form noch deutlicher von den anderen genannten Ausprägungen des Happy Slapping abgegrenzt werden.<sup>23</sup> Nichtsdestotrotz ist für unbeteiligte Dritte selten ersichtlich, in welcher Konstellation die Handlungen stattgefunden haben und ob die Aufzeichnung zielgerichtet oder zufällig erfolgte. Gesehen zu haben, wie eine Gewalttat mit der Handykamera aufgezeichnet wurde, reicht auch in einigen Studien

---

<sup>22</sup> Es liegt dabei ein Konflikt zwischen zwei Parteien vor, der durch anwesende Filmer derart angeheizt wird, dass es zu einer ernsthaften Prügelei kommt, die dann mit der Handykamera aufgezeichnet wird. In diesem Fall sind beide der gefilmten Kontrahenten als Opfer einzustufen (vgl. Grimm/Rhein 2007: 159).

<sup>23</sup> Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass Gewalttäter, die realisieren, dass sie gefilmt werden, noch zusätzlich zur Fortsetzung ihrer Tat animiert werden (vgl. Grimm/Rhein 2007: 160 f.).

bereits aus, um eine Happy Slapping-Tat zu bejahen (siehe dazu unten Punkt 4.2.2).

Das viktimisierende („echte“) Happy Slapping soll in den weiteren Ausführungen im Mittelpunkt stehen. Überwiegend ist es eben diese kriminelle Ausprägung, über welche die Medien berichten und die in der Öffentlichkeit und bei Verantwortlichen von Polizei und Politik Besorgnis erregt. Im Hinblick auf die Art und Weise des Übergriffs selbst, können sämtliche Formen des körperlichen Einwirkens eine Rolle spielen (vgl. Richard u. a. 2010: 163). Schläge und Tritte in unterschiedlicher Intensität, auch unter Einbezug von gefährlichen Gegenständen, sowie verschiedene Formen sexueller Gewalt sind Beispiele dafür.<sup>24</sup> Die Handlungen können bei den Opfern mitunter schwerste Verletzungen hervorrufen. Eine inhaltliche und begriffliche Abgrenzung soll hierbei zu den sogenannten Snuff-Videos (engl.: „to snuff someone out“ – jmd. auslöschen) vorgenommen werden. Dabei handelt es sich um reale oder inszenierte Morde, Hinrichtungen, Folterungen oder schwerste Vergewaltigungen, welche zum Zweck der Unterhaltung der Zuschauer verübt werden (vgl. Raithel 2007: 6; Richard u. a. 2008: 74).

### **3.4 Verwirklichte Straftatbestände**

Die dargestellten Ausführungen belegen, dass es sich bei vielen Happy Slapping-Taten nicht immer um Spaß unter Freunden oder leichte Grenzüberschreitungen im Sinne eines normalen jugendlichen Risikoverhaltens handelt. Zum Teil sind es folgenschwere Handlungen, die die Menschenwürde und die körperliche Unversehrtheit der Opfer massiv verletzen, sodass staatliches Eingreifen geboten ist. Einen eigenen Tatbestand Happy Slapping gibt es in Deutschland nicht.<sup>25</sup> Aus diesem Grund stellt sich die Frage, inwiefern durch die einzelnen Teilhandlungen bereits existente Straftatbestände verwirklicht werden können.

---

<sup>24</sup> Begrifflich sind für einzelne dieser Gewaltformen weitere Differenzierungen zu finden. So wird sexuelle Gewalt an Mädchen oder Frauen, die gefilmt wird, als „Bitch Slap“ bezeichnet (Richard u. a. 2008: 74). Auch der Begriff „Happy Raping“ wird für gefilmte Vergewaltigungen verwendet (Brand 2013).

<sup>25</sup> Frankreich hat im Jahr 2007 einen Straftatbestand geschaffen, der „Happy Slapping“ konkret unter Strafe stellt. Wer Gewalttaten filmt, ohne Journalist zu sein, und diese Aufnahmen z. B. über das Handy oder im Internet verbreitet, kann mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von bis zu 75.000 Euro bestraft werden (vgl. Buron 2007).

Im Folgenden werden ausgewählte Tatbestände benannt und kurz erläutert, die im Zusammenhang mit Happy Slapping eine Rolle spielen können.<sup>26</sup> Die Aufzählung beschränkt sich vordergründig auf Regelungen des StGB, ist exemplarisch zu verstehen und nicht abschließend, da es grundsätzlich immer der juristischen Prüfung des Einzelfalles bedarf. Somit können auch weitere, hier nicht genannte Rechtsvorschriften durch Happy Slapping verletzt sein.<sup>27</sup> Grundvoraussetzung einer Strafbarkeit ist, dass der Täter einen gesetzlichen Tatbestand rechtswidrig und schuldhaft verwirklicht. Zu beachten ist dabei, dass Kinder unter 14 Jahren gem. § 19 StGB schuldunfähig sind und somit nicht mit einer Strafe i. S. d. Strafgesetze belegt werden können.<sup>28</sup> Für Jugendliche begründet sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit darin, ob sie nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen und auch danach zu handeln (vgl. § 3 JGG).

- Körperverletzungsdelikte

Das nahezu augenscheinlichste Delikt, welches durch eine Happy Slapping Tat verwirklicht werden kann, ist das der (einfachen) Körperverletzung gem. § 223 StGB. Diesen Straftatbestand erfüllt, wer eine andere Person körperlich misshandelt oder sie an der Gesundheit schädigt (vgl. § 223 Abs. 1 StGB). Eine körperliche Misshandlung ist dabei jedes üble, unangemessene Behandeln, welches das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit in nicht nur unerheblichem Maße beeinträchtigt (Fischer, StGB: § 223 Rn 3a). Schläge und Tritte, wie sie beim Happy Slapping typisch sind, erscheinen für eine solche Beeinträchtigung in jedem Fall geeignet. Regelmäßig ist mit diesen Angriffen auch eine Schmerzzufügung verbunden, die allerdings keine Bedingungen ist, um den Tatbestand zu erfüllen (Joecks, in Joecks/Miebach, MüKo-StGB, Bd. 4: § 223 Rn 13). Auch eine einfache Ohrfeige kann bereits ausreichen, um eine Beeinträchtigung des körperlichen

---

<sup>26</sup> In Anhang A befindet sich der jeweilige Gesetzeswortlaut für die erläuterten Straftatbestände.

<sup>27</sup> Neben denen des StGB können insbesondere Vorschriften des JuSchG, des Jugendmedienschutzstaatsvertrages, des KunstUrhG sowie der ländereigenen Schulgesetze in Zusammenhang mit Happy Slapping tangiert sein.

<sup>28</sup> Maßnahmen nach dem Kinder- und Jugendhilferecht eröffnen hier allerdings Möglichkeiten der Intervention im Falle schwerer Rechtsverstöße (vgl. §§ 27 ff. SGB VIII, z. B. sozialer Trainingskurs, Gruppenarbeiten oder auch die kurzzeitige Unterbringung in einer Erziehungseinrichtung).

Wohlbefindens herbeizuführen (Fischer, StGB: § 223 Rn 4). Maßgeblich ist, dass es sich um ein reales und nicht nur inszeniertes Geschehen handelt.

Kommt beispielsweise eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei der Körperverletzung zur Anwendung oder wird diese durch mehrere Beteiligte gemeinschaftlich begangen, erfüllt die Handlung regelmäßig den Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 und 4 StGB). So kann im Einzelfall der beschuhte Fuß als gefährliches Werkzeug gelten, sodass insbesondere bei Tritten gegen den Kopf bzw. in das Gesicht des Opfers eine gefährliche Körperverletzung in Betracht kommt (vgl. Fischer, StGB: § 224 Rn 9c). Kennzeichnend für Happy Slapping-Taten ist die gemeinschaftliche Begehung der Körperverletzung mit einem oder mehreren anderen Beteiligten. Ausreichend ist dabei, dass Täter und Gehilfe einvernehmlich zusammenwirken (*Hardtung*, in Joecks/Miebach, MüKo-StGB, Bd. 4: § 224 Rn 32; Fischer, StGB: § 224 Rn 11), was auf Schläger und Filmer vielfach zutreffend ist. Auch die schwere Körperverletzung gem. § 226 StGB kann bei Happy Slapping von Relevanz sein. In diesem Fall stehen die eingetretenen Folgen der Tathandlung im Zentrum. Verliert ein Opfer beispielsweise in Folge der körperlichen Misshandlung sein Augenlicht (§ 226 Abs. 1 Nr. 1 StGB), so ist der Tatbestand erfüllt. In besonders schwerwiegenden Fällen von Happy Slapping, bei denen das Opfer in Folge der körperlichen Misshandlung stirbt, kann auch eine Körperverletzung mit Todesfolge gem. § 227 StGB in Betracht kommen. Insbesondere Filmer, Mitläufer und auch Beobachter einer Happy Slapping-Tat können sich dabei unter Umständen auch der unterlassenen Hilfeleistung gem. § 323c StGB strafbar machen.

- Freiheitsberaubung/Nötigung

Straftaten gegen die persönliche Freiheit können in Fällen von Happy Slapping in unterschiedlicher Art und Weise erfüllt sein. Wird das Opfer durch Einsperren oder anderweitiges Festhalten (z. B. Fesselung) von den Tätern in seiner Fortbewegungsfreiheit behindert, so wäre eine Freiheitsberaubung gem. § 239 StGB zu prüfen. Der Tatbestand der Nötigung ist erfüllt, wenn eine Person durch Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel in ihrer freien Willensentschließung und –betätigung derart eingeschränkt wird, dass sie unter diesem Zwang eine bestimmte Handlung begeht, duldet

oder unterlässt (vgl. § 240 Abs. 1 StGB). Als Beispiel wäre hier eine Tathandlung denkbar, bei der das Opfer unter Androhung körperlicher Gewalt erniedrigende Posen einnehmen muss, welche dann mit der Handykamera aufgezeichnet werden.

- Beleidigung und Verletzung des persönlichen Lebensbereichs

Beleidigende Handlungen sind gem. § 185 StGB strafbar und können in unterschiedlichen Stadien einer Happy Slapping-Tat eine Rolle spielen. Schutzgut ist hierbei der vieldeutige Begriff der Ehre, welcher als personaler und sozialer Geltungswert eines Menschen verstanden wird (*Regge/Pegel*, in Joecks/Miebach, MüKo-StGB, Bd. 4: Vor § 185 Rn 25). Erforderlich für die Erfüllung des Tatbestandes ist, dass diese Ehre durch die Kundgabe von Nicht- oder Missachtung verletzt wird (Fischer § 185 StGB Rn 6). Speziell die Aufnahme der Gewalttat mit einer Kamera und die anschließende Weitergabe an Dritte können für das Opfer demütigend und ehrverletzend sein, so dass beim Happy Slapping insbesondere auch der Filmer diesen Tatbestand erfüllen kann.

Der Akt der Aufnahme, welcher gegen den Willen des Opfers stattfindet, und die spätere Verbreitung des Videomaterials kann zudem eine Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs bedeuten und ist gem. § 201a StGB strafbar.<sup>29</sup> Voraussetzung für die Erfüllung des Tatbestandes ist jedoch, dass sich das Opfer zum Zeitpunkt der Bildaufzeichnung in einer Wohnung oder in einem anderen, gegen Einblick geschützten Raum befindet (z. B. Schultoilette). Schutzgut ist das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen am eigenen Bild, welches Teil des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist und sich aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG ergibt (*Graf*, in Joecks/Miebach, MüKo-StGB, Bd. 4: § 201a Rn 7). Danach steht es jedem Menschen frei darüber zu entscheiden, „(...) ob überhaupt und wenn ja wer, wann, wo und wie eine Abbildung hergestellt, vervielfältigt und verbreitet wird“ (Möllers 2006: 103). Gesetzlich geschützt wird das Recht am eigenen Bild zudem auch durch das Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG). Der § 22 KunstUrhG bestimmt, dass Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur

---

<sup>29</sup> Eine Zunahme der kriminalpolitischen Bedeutung des Tatbestands wird u. a. in der technischen Weiterentwicklung von Kameras, speziell in Mobiltelefonen, gesehen (*Graf*, in Joecks/Miebach, MüKo StGB, Bd. 4: § 201a Rn 11).



Schau gestellt werden dürfen. Über diese Norm werden auch jene Happy Slapping-Taten aufgefangen, die außerhalb des höchstpersönlichen Lebensbereiches stattfinden, was in überwiegendem Maße der Fall sein dürfte. Die Strafbarkeit im Falle eines Verstoßes ergibt sich aus § 33 KunstUrhG.<sup>30</sup>

- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Auch die Ausübung sexueller Gewalt ist als Tathandlung beim Happy Slapping denkbar. Speziell Vergewaltigungen, die mit der Handykamera aufgezeichnet wurden, waren in der Vergangenheit Inhalt der Medienberichterstattung über Happy Slapping. Sexuelle Handlungen, die unter Anwendung von Gewalt und gegen den Willen einer Person stattfinden sind gem. § 177 StGB strafbar. Ist das Opfer unter 14 Jahre alt, ist § 176 StGB einschlägig. Die reine Weitergabe von Happy Slapping-Clips (unabhängig davon ob sie selbst produziert wurden oder nicht), welche Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung beinhalten, an eine Person unter 18 Jahren kann zudem eine Strafbarkeit gem. § 184 StGB (Verbreitung pornographischer Schriften) begründen.

- Gewaltdarstellung

Ein weiteres Herstellungs- und Verbreitungsverbot für Handybilder der -videos<sup>31</sup>, die grausame oder unmenschliche Gewalttätigkeiten verherrlichend, verharmlosend oder in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen, enthält § 131 StGB. Rechtsgüter dieser Vorschrift sind der Schutz der Allgemeinheit und des Einzelnen vor sozialschädlicher Aggression und Hetze sowie der Jugendschutz (vgl. Schäfer, in Joecks/Miebach, MüKo-StGB, Bd. 3: § 131 Rn 1 f.). Strafbar ist gem. § 131 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB sowohl die Verbreitung dieser Aufzeichnungen, als auch das öffentliche Zugänglichmachen. Eine Individualkommunikation, d. h. die Weitergabe an nur einzelne Personen, ist dafür allerdings nicht ausreichend (vgl. Staufer/Hannak-Mayer 2006: 15). Insbesondere aber die Weitergabe von Happy Slapping-Clips an einen unbestimmten Personenkreis via Handy oder das

---

<sup>30</sup> Diese Normen sind gem. §§ 194 Abs. 1, 205 Abs. 1 StGB und § 33 Abs. 2 KunstUrhG absolute Antragsdelikte, sodass ohne einen Strafantrag des Opfers keine strafrechtliche Verfolgung stattfindet.

<sup>31</sup> Dem Gesetzeswortlaut nach handelt es sich um „Schriften“ (§ 131 Abs. 1 StGB). Der Verweis auf § 11 Abs. 3 StGB bedeutet jedoch, dass Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen diesen Schriften gleichstehen.

Hochladen im Internet werden damit erfasst (vgl. Schäfer, in Joecks/Miebach, MüKo-StGB, Bd. 3: § 131 Rn 41). Darüber hinaus ist nach Nr. 3 auch die Weitergabe einer Happy Slapping-Sequenz im Peer-to-Peer-Verfahren (z. B. per Bluetooth, MMS oder WhatsApp<sup>32</sup>) an eine Person unter 18 Jahren strafbar. Der unbestimmte Personenkreis ist dabei nicht erforderlich. Der bloße Besitz von gewaltdarstellenden Inhalten auf dem Mobiltelefon ist nicht strafbar, solange diese nicht z. B. für eine zukünftige Verbreitung oder Weitergabe vorrätig gehalten werden (vgl. § 131 Abs. 1 Nr. 4 StGB).

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass Jugendliche sowohl durch die aktive Happy Slapping-Handlung an sich, als auch im Falle der bloßen Weitergabe und Verbreitung entsprechender Videosequenzen, verschiedene Straftatbestände verwirklichen können.

### **3.5 Beteiligte Akteure**

Bei einer Happy Slapping-Handlung agieren regelmäßig mehrere Personen in unterschiedlicher Art und Weise zusammen. Den „klassischen“ Einzeltäter gibt es dabei nicht. Vielmehr werden die Taten aus Gruppenstrukturen heraus begangen, was im Hinblick auf dissozial-gewalttätiges Verhalten im Jugendalter als typisch bezeichnet werden kann (vgl. Baier/Wetzels 2006: 69 f.; Eisner/Ribeaud 2003: 196; Lösel/Bliesener 2003). So konnte beispielsweise Feist (2008: 12) in einer Befragung feststellen, dass 96 Prozent von 47 berichteten Happy Slapping-Taten in Gruppen begangen wurden.

Bei Happy Slapping existieren diverse Beteiligungsmöglichkeiten, zu denen bisher allerdings kaum systematisch erhobene Befunde vorliegen (vgl. Hilgers 2011: 39). Speziell eine Unterscheidung zwischen „Angreifer“ und „Filmer“ hat bisher weder in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Happy Slapping, noch in der Berichterstattung darüber explizit stattgefunden (ebd.).<sup>33</sup>

Ein Versuch der Einteilung hinsichtlich der Beteiligung wurde vom Rat für Kriminalitätsverhütung Schleswig-Holstein unternommen (2007: 25). Dem

---

<sup>32</sup> Der WhatsApp Messenger ist eine plattformübergreifende mobile Nachrichten-Applikation für das Mobiltelefon, die es erlaubt Nachrichten auszutauschen ohne für SMS zahlen zu müssen. <<http://www.whatsapp.com/?l=de>> [21.02.2014].

<sup>33</sup> Grundsätzlich muss dabei betont werden, dass auch Konstellationen denkbar sind, in denen die Schläger zugleich Filmer sind.

„Angreifer“, welcher eine andere Person körperlich attackiert, wird hierbei die Hauptrolle bei einer Happy Slapping-Tat zugeschrieben und er wird übergeordnet als „Täter“ bezeichnet. Darüber hinaus werden die vier Beteiligungsformen „Techniker“, „Voyeur“, „Mitläufer“ und „Zuschauer/Mitwisser“ genannt und in ihren Funktionen beschrieben. Der Techniker ist dabei derjenige, der die Tat filmt, dabei aber selbst nicht körperlich auf das Opfer einwirkt. Da der Akt der Aufnahme für eine Happy Slapping-Handlung konstitutiv ist, kommt dieser Beteiligungsform eine besondere Bedeutung zu. Der Voyeur hat die Rolle des Konsumenten inne, betrachtet die übersandten Sequenzen und wirkt an der Verbreitung des Materials mit. Das Schadensausmaß für das Opfer wird durch sein Handeln maßgeblich mitbestimmt. Am unmittelbaren Tatgeschehen ist er selbst aber nicht beteiligt (vgl. ebd.). Mitläufer und Zuschauer/Mitwisser treten einzelfallabhängig optional hinzu und können bei Tatbegehung verschiedene Aufgaben übernehmen (z. B. Anfeuern, Unterstützen, Aufpassen; vgl. Lange 2008: 65). Offen bleibt in dieser Einteilung, in welchem Verhältnis die agierenden Personen zueinander stehen und was die Jugendlichen konkret charakterisiert, die die jeweilige Rolle verkörpern, so dass es sich eher um eine deskriptive Darstellung handelt.

Die empirischen Ergebnisse zur Soziodemographie der Rezipienten deuten darauf hin, dass es sich in der Tendenz eher um männliche Jugendliche ab 16 Jahren mit geringer formaler Bildung handelt, die durch eine problematische Handynutzung auffallen und Happy Slapping-Clips besitzen und konsumieren (vgl. Grimm/Rhein 2007: 107 ff., MPFS 2013: 56). Im Hinblick auf die Täter, welche die Angriffe ausüben und die Sequenzen produzieren gibt es bislang nur wenige gesicherte Erkenntnisse. Eine von Feist (2008: 12) durchgeführte Auswertung von 48 Happy Slapping-Fällen in Hessen für das Jahr 2006 ergab, dass die Täter überwiegend männliche Schüler im Alter von 13 – 16 Jahren waren, die zumeist dem Hauptschulzweig angehörten. Zudem handelte es sich bei mehreren Tätern um bereits (mehrfach) strafrechtlich in Erscheinung getretene, biografisch auffällige Jugendliche (ebd.).

Hilgers (2011) differenziert in ihrer qualitativen Studie erstmalig zwischen Schlägern und Filmern und kommt dabei, zumindest im Hinblick auf die Schläger, zu ähnlichen Ergebnissen. Männliche Jugendliche, die bereits durch Gewalthandlungen aufgefallen sind und auch in ihrem familiären Um-

feld mit Gewalt konfrontiert wurden, zählen zur Risikogruppe (Hilgers 2011: 233 f.). Hinsichtlich der Bildungsbeteiligung der Schläger kommt sie zu ambivalenten Ergebnissen. Obwohl Schüler, die niedrigere Schulformen besuchen häufiger als Täter in Erscheinung treten, fallen Jugendliche mit höherem Bildungsniveau durch ihre ausgefeilte Tatplanung, Gewaltintensität und perfide Instrumentalisierung der Clips auf (vgl. ebd.). Bei den Gewaltfilmern zeigt sich im Hinblick auf die Bildungsbeteiligung und die familiären Lebenswelten kein eindeutiges Bild. Die Jugendlichen sind eher jünger, aber ebenfalls bereits als Gewalttäter in Erscheinung getreten. Sowohl Schläger als auch Filmer sind in deviante Gruppenstrukturen eingebunden (vgl. ebd.).<sup>34</sup>

Auch die Rolle der Opfer ist bislang kaum empirisch untersucht worden. Es besteht die Annahme, dass *jeder* Opfer von Happy Slapping werden kann, wobei die Taten sich meist gegen Schwächere richten und im sozialen Umfeld stattfinden (vgl. Rat für Kriminalitätsverhütung Schleswig-Holstein 2007: 23). Feist (2008: 11 f.) konnte als Ergebnis ihrer Dunkelfeldbefragung männliche 14- bis 16-jährige Schüler als gefährdete Gruppe herausstellen. Zur Täter-Opfer-Beziehung stellt sie fest, dass Täter und Opfer sich mehrheitlich kannten, der gleichen Altersgruppe angehörten und der jeweilige Status kaum eindeutig war. Insgesamt 21 Prozent der Täter und 31 Prozent der Opfer waren sowohl bereits Täter als auch Opfer in einem Happy Slapping-Fall. Sogar 74 Prozent der 47 „Slapper“ (Feist 2008: 12) gaben an, in den letzten Monaten von Mitschülern schikaniert worden zu sein. Gestützt werden diese Ergebnisse von dem kriminologischen Befund, dass jugendliche Gewalttäter auch häufig selbst schon Opfer von Gewalt waren (vgl. Bayer/Rabold u. a. 2010: 63 f.; Fuchs u. a. 2005: 114).

### **3.6 Zusammenfassung**

Happy Slapping ist ein vielgestaltiges Phänomen, dessen begriffliche Herkunft nicht eindeutig ist. Es existieren verschiedene Einteilungs- und Abgrenzungsversuche, die kaum einheitlich sind. Die inhaltlichen Ausprägungen reichen von eher spielerischen Auseinandersetzungen unter Freunden bis hin zu schwerwiegenden Angriffen auf unbekannte Opfer. Festgestellt wer-

---

<sup>34</sup> Hilgers selbst (2011: 200 f.) nimmt im Hinblick auf ihre Ergebnisse die Einschränkung vor, dass es sich um qualitativ erhobene Daten handelt, die keine repräsentativen Informationen liefern können.

den konnte eine enge kontextuelle Verbindung von Happy Slapping zu Cyberbullying. Die mit den Tathandlungen einhergehenden, schwerwiegenden Folgen für die Opfer sind im Hinblick auf die eingangs formulierte Fragestellung ein erster Hinweis darauf, dass es sich um ein Problem handelt, welches ernst genommen werden muss. Happy Slapping ist stark in problematische Gruppenstrukturen eingebunden und durch unterschiedliche Arten der Tatbeteiligung gekennzeichnet. Die jugendlichen Täter sind überwiegend männlich und bereits vorher mit anderen Taten strafrechtlich in Erscheinung getreten. Durch die einzelnen Teilhandlungen können die Jugendlichen beim Happy Slapping diverse Straftatbestände verwirklichen. Dies verstärkt die Annahme dass es sich um ein ernstzunehmendes Problem der Gewalt unter Jugendlichen handelt. Obwohl es keinen eigenständigen Tatbestand gibt, ist ein strafrechtliches Vorgehen gegen die Täter auf Grundlage bereits bestehender Strafvorschriften möglich.

#### **4 Verbreitung von Happy Slapping**

Die Ermittlung und Analyse des Umfangs und der zahlenmäßigen Entwicklung delinquenten Verhaltens in der Bevölkerung ist ein Kernaspekt der kriminologischen Forschung (vgl. Schwind § 1 Rn 16). Insbesondere für kriminalpolitische Entscheidungen und die Erarbeitung von Strategien zur Bekämpfung und Verhütung von Kriminalität ist eine fundierte Datenlage als Ausgangsbasis unabdingbar. In Punkt 3.1 konnte allgemein festgestellt werden, dass eine solche Basis bezugnehmend auf Happy Slapping scheinbar nicht existiert.

Die PKS fungiert als primäres Auskunftssystem über das sogenannte Hellfeld, d. h. die Kriminalität, welche der Polizei bekannt wird.<sup>35</sup> Sie bildet die offiziell registrierte Kriminalität auf Bundes- und Länderebene ab und erlaubt u. a. die Beobachtung der Kriminalitätsentwicklung über einen längeren Zeitraum. Aufgrund der bereits erwähnten Verzerrungsfaktoren, die die Daten der PKS beeinflussen können, bedeutet eine statistische Zunahme registrier-

---

<sup>35</sup> Zu den Kriminalstatistiken, welche Kriminalität quantitativ erfassen, gehören neben der PKS die staatsanwaltschaftliche Erledigungsstatistik, die Strafverfolgungsstatistik sowie die Strafvollzugsstatistik. Die PKS ist eine *Tatverdächtigenstatistik*; d. h. die abschließende rechtliche Bewertung des Tatvorwurfs erfolgt erst vor Gericht (vgl. Ausrata 2013: 225).

ter Kriminalität aber nicht zwingend eine Veränderung der Kriminalitätswirklichkeit. Die PKS kann auch nur einen Ausschnitt des Kriminalitätsgeschehens abbilden. Das Dunkelfeld, d. h. alle begangenen Straftaten, die nicht amtlich registriert werden, bleiben in der PKS unberücksichtigt. Dunkelfeldstudien, die z. B. über Täter- oder Opferbefragungen umfassendere Erkenntnisse im Hinblick auf Umfang und Struktur der Kriminalität liefern können, wurden in Deutschland bisher nur diskontinuierlich und zumeist auf einzelne Regionen begrenzt durchgeführt (vgl. zum Überblick Schwind § 2 Rn 46 ff.). Eine regelmäßige, statistik-begleitende Dunkelfeldforschung, wie sie in den USA und Großbritannien bereits seit vielen Jahren durchgeführt wird, existiert in Deutschland bislang nicht (vgl. ebd. § 2 Rn 76).<sup>36</sup> Ergebnisse der nationalen und internationalen Dunkelfeldforschung deuten aber u. a. darauf hin, dass das Dunkelfeld in allen bisher untersuchten Deliktsbereichen größer ist als das Hellfeld, es je nach Art des Deliktes mehr oder weniger variiert und im Bereich der Kinder- und Jugenddelinquenz besonders groß ist (vgl. ebd. § 2 Rn 66a). Das Verhältnis zwischen Hellfeld und Dunkelfeld und die Frage ob und inwiefern Abhängigkeiten zwischen beiden bestehen ist bisher nicht abschließend geklärt (vgl. ebd.: § 2 Rn 67 ff.).

Nachfolgend werden ausgewählte Befunde zur zahlenmäßigen Verbreitung von Happy Slapping im Hell- und Dunkelfeld dargestellt, bewertet und miteinander verglichen. Dies soll im Ergebnis zur Beantwortung der Frage beitragen, in welchem Ausmaß das Phänomen in Deutschland verbreitet ist.

#### **4.1 Happy Slapping im Hellfeld**

Wie bereits zuvor unter Punkt 3.4 dargestellt, existiert kein eigenständiger Straftatbestand Happy Slapping. Problematisch ist aus diesem Grund ein Rückgriff auf die Datenquelle PKS, da in dieser lediglich Taten erfasst sind, für die ein gesetzlich normierter Tatbestand vorhanden ist. Lediglich über zeitlich und personell aufwändige Sonderauswertungen und die Filterung bestimmter Attribute können über die PKS Anhaltspunkte für eine Happy

---

<sup>36</sup> Es gibt aktuell auch in Deutschland bedeutende Bestrebungen in der Dunkelfeldforschung, wie z. B. das interdisziplinäre Verbundprojekt *Barometer Sicherheit in Deutschland*. Teil des Projekts ist eine Dunkelfeldbefragung von 30.000 Personen u. a. zu Opfererlebnissen, zum Sicherheitsgefühl und zum Anzeigeverhalten. <[http://www.bka.de/nr\\_230946/DE/ThemenABisZ/Forschung/Dunkelfeldforschung/BarometerSicherheit/barometerSicherheit\\_\\_node.html?\\_\\_nnn=true](http://www.bka.de/nr_230946/DE/ThemenABisZ/Forschung/Dunkelfeldforschung/BarometerSicherheit/barometerSicherheit__node.html?__nnn=true)> [21.02.2014].

Slapping-Tat ermittelt werden. Mit Aufkommen dieses Kriminalitätsphänomens in Deutschland wurden in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern und Hessen für die Jahre 2006 und 2007 erstmals (Teil-)Daten zu Happy Slapping erhoben (vgl. Feist 2008: 8). In Baden-Württemberg wurde im Jahr 2007 der Katalogbegriff Happy Slapping als mögliche Tatbegehungsweise für die PKS-Fallerfassung eingeführt, was eine Sonderauswertung ab diesem Jahr ermöglichte.<sup>37</sup> Die Erhebung wurde in den Folgejahren fortgeführt. Zum Zeitpunkt der Anfrage im Juni 2013 konnten vom LKA Baden-Württemberg alle Daten bis einschließlich des Berichtjahres 2012 mitgeteilt werden, welche zusammengefasst Tabelle 1 zu entnehmen sind.

**Tabelle 1: Anzahl der Straftaten mit Happy Slapping-Bezug in Baden-Württemberg für die Jahre 2007 – 2012**

Deliktgruppe	Erfasste Fälle im Jahr					
	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	1	1	0	1	0	0
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit -darunter KV und GKV	25	18	17	10	5	4
Sonstige Straftatbestände des StGB - darunter Gewaltdarstellung	5	6	6	8	20	2
Strafrechtliche Nebengesetze - darunter Straftaten gegen Urheberrechtsbestimmungen	6	3	1	3	2	0
<b>Straftaten mit Happy Slapping-Bezug gesamt</b>	<b>37</b>	<b>8</b>	<b>24</b>	<b>22</b>	<b>27</b>	<b>6</b>

Quelle: LKA BW (eigene Darstellung; ausführlich in Anhang B).

Insgesamt deutet die Statistik darauf hin, dass die Tatbegehung durch Happy Slapping in Baden-Württemberg ein eher seltenes Ereignis ist. Auffällig ist dabei die im Vergleich zu den nachfolgenden Jahren hohe Zahl erfasster Fälle im ersten Erhebungsjahr 2007 (37 Fälle). Als mögliche Einflussgröße darauf kommt in Betracht, dass die Einführung des neuen Katalogbegriffs den PKS-erfassenden Dienststellen schriftlich mitgeteilt wurde, kurz darauf noch gut erinnert werden konnte und somit bei der Fallerfassung besonders präsent war. Auch die intensive mediale Berichterstattung über Happy Slapping zu diesem Zeitpunkt kann mitunter dazu beigetragen haben. Während die Zahlen zwischen 2008 und 2010 rückläufig waren, war für das Jahr 2011 ein Anstieg von Taten, die mit Happy Slapping in Verbindung standen, zu ver-

<sup>37</sup> Schriftliche Mitteilung des LKA BW an die Verfasserin (E-Mail vom 26.06.2013).

zeichnen (27 Fälle). Im Jahr 2012 wurden wiederum nur noch sechs Fälle mit der Tatbegehungsweise Happy Slapping erfasst, was bei der ohnehin geringen Fallzahl als drastischer Rückgang bezeichnet werden kann. Diese Entwicklung kann möglicherweise mit dem generell sinkenden Trend im Bereich der jugendlichen Gewaltkriminalität in Baden-Württemberg in Verbindung stehen. Die Zahl der Tatverdächtigen ging im Jahr 2012 im Vergleich zu 2011 in diesem Deliktbereich um 15,6 Prozent zurück (2011: 7.730 TV; 2012: 6.524 TV) (vgl. LKA BW 2013).<sup>38</sup>

Die Interpretation der insgesamt geringen Fallzahlen muss allerdings auch vor dem folgenden Hintergrund stattfinden: Erstens ist von einer unterschiedlichen Erfassungsqualität in der Praxis auszugehen, da es sich mehr oder weniger nur um einen weiteren Katalogwert handelt, der im Bereich der Tatbegehungsweise ausgewählt werden *kann*. Fraglich ist dahingehend auch, welche Voraussetzungen und Kriterien an die Auswahl dieses Katalogwertes geknüpft sind, d. h. wie Happy Slapping im Rahmen der Erfassung definiert wird. Zweitens stellt sich die Frage, inwiefern die Tatbegehung durch Happy Slapping in der polizeilichen Praxis bekannt ist und als Problematik im Rahmen der Ermittlungen erkannt und berücksichtigt wird. Drittens besteht die Annahme, dass die Opfer solche Taten, bei denen sie gefilmt wurden, aufgrund der Demütigung seltener zur Anzeige bringen, als eine nicht-gefilmte Gewalttat<sup>39</sup>, sodass auch deshalb von einer zahlenmäßigen Unterbewertung im Hellfeld auszugehen ist. Im Ergebnis sind die Zahlen wenig aussagekräftig und können lediglich als Tendenz dafür gesehen werden, dass Happy Slapping kein Massendelikt ist.

In Hessen wurden die Fälle des Jahres 2006 mittels Formular über das Hessische Landeskriminalamt abgefragt (Feist 2008: 8). Für 2006 wurden in Hessen insgesamt 48 Happy Slapping Fälle registriert (ebd.: 11). Das Hessische Landeskriminalamt teilte der Verfasserin der vorliegenden Arbeit auf Anfrage mit, dass aufgrund des hohen zeitlichen und personellen Aufwandes in den Folgejahren allerdings auf weitere Erhebungen zu Happy Slapping

---

<sup>38</sup> Auch für das bundesdeutsche Gebiet haben die Belastungszahlen für jugendliche Gewaltkriminalität zwischen 2011 und 2012 einen der stärksten Rückgänge im Vergleich zweier Jahre erfahren (-14,6 Prozent) (vgl. Baier u. a. 2013: 281).

<sup>39</sup> Dies äußerte der Kriminologe Christian Pfeiffer in der Sendung Kulturjournal des NDR am 28.08.2006 (zitiert nach Hilgers 2011: 38).



verzichtet wurde.<sup>40</sup> In Bayern wurde Happy Slapping seit 2004 als Problem-  
bereich erkannt (BLKA 2010: 36). In registrierten Fällen der Herstellung  
und/oder Verbreitung von Gewaltdarstellungen an Schulen finden sich ent-  
sprechende Hinweise darauf. Während im Jahr 2007 jeweils 85 Fälle von  
Gewaltdarstellungen (Happy Slapping- und Snuff-Videos) festgestellt werden  
konnten, war dieser Trend in den darauffolgenden Jahren rückläufig (2008:  
18 Fälle, 2009: 3 Fälle; vgl. BLKA 2010: 36). Eine genauere Differenzierung  
der genannten Daten findet nicht statt. Zudem wird betont, dass nicht eindeu-  
tig ermittelt werden konnte, ob in jedem dieser Fälle ein Handy als Tatmittel  
eingesetzt wurde (ebd.), sodass die Aussagekraft dieser Daten insgesamt als  
sehr gering zu bewerten ist. Beachtet werden muss dahingehend auch, dass  
§ 131 StGB „Gewaltdarstellungen“ lediglich *ein* Straftatbestand ist, der im  
Rahmen der Begehung einer Happy Slapping-Tat erfüllt sein kann. Für die  
Berichtsjahre ab 2010 konnten zu diesem Bereich keine Daten mehr für das  
Bundesland Bayern ermittelt werden.

Eine schriftliche Anfrage der Verfasserin an die 16 Landeskriminalämter und  
das Bundeskriminalamt ergab weiter, dass außer in Baden-Württemberg und  
Hessen bisher keine Sondererhebungen bzw. -auswertungen zu diesem  
Phänomenbereich durchgeführt wurden. Von den Landeskriminalämtern in  
Sachsen und Thüringen wurde zusätzlich mitgeteilt, dass Happy Slapping  
eher ein Randbereich sei und bisher in diesen Bundesländern nicht als  
Schwerpunkt ausgemacht werden konnte.<sup>41</sup> Im Ergebnis ist festzustellen,  
dass eine Betrachtung von Happy Slapping im Hellfeld bisher nur partiell  
stattgefunden hat, wobei eine Auswertung der Fälle aufgrund des fehlenden  
Tatbestandes überhaupt nur erschwert möglich ist. Die Hellfelddaten sind  
unter Vorbehalt zu interpretieren, deuten aber auf eine eher geringe zahlen-  
mäßige Verbreitung hin.

## **4.2 Ergebnisse aus Dunkelfeldstudien**

Aufgrund der nur in geringem Umfang vorhandenen Daten im Hellfeld, deren  
eingeschränkter Aussagekraft und der Annahme einer eher geringen Anzei-  
gebereitschaft auf Opferseite ist eine Betrachtung des Dunkelfeldes im Hin-

---

<sup>40</sup> Schriftliche Mitteilung des LKA Hessen an die Verfasserin (E-Mail vom 24.09.2013).

<sup>41</sup> Schriftliche Mitteilung des LKA Sachsen (E-Mail vom 26.09.2013) und des LKA Thürin-  
gen an die Verfasserin (E-Mail vom 17.09.2013).

blick auf Happy Slapping Taten mehr denn je von Interesse. Täter-, Opfer- und Informantenbefragungen, sowie auch die Kombination dieser drei Verfahren, sind elementare Instrumente der Dunkelfeldforschung, um die persönliche Kriminalitätswahrnehmung einer Stichprobe zu erfassen (vgl. Schwind 2011: § 2 Rn 44). Bezugnehmend auf Happy Slapping sind Studien interessant, die sich auf die Zielgruppe der Jugendlichen und deren delinquentes Verhalten konzentrieren. Systematisch durchgeführte Erhebungen, die sich ausschließlich dem Phänomen Happy Slapping widmen, gibt es allerdings nahezu nicht. Als dahingehend einzige Quelle dient eine Untersuchung von Feist (2007) an einer hessischen Gesamtschule, in der Schüler explizit zu Happy Slapping befragt wurden. Darüber hinaus können dem quantitativen Teil einer Untersuchung von Grimm/Rhein (2007) zur Handygewaltproblematik, den jährlich durchgeführten JIM-Studien, den Schülerbefragungen des KFN sowie einer Online-Studie der Universität Bielefeld zum Thema Cyberbullying relevante Befunde zur Verbreitung von Happy Slapping entnommen werden. Diese werden im Folgenden dargestellt und bewertet.

#### **4.2.1 Schülerbefragung von J. Feist**

Im Rahmen der Erstellung einer Seminararbeit an der Deutschen Hochschule der Polizei im Jahr 2007 befragte Feist mittels standardisiertem Fragebogen Schüler der 5. – 13. Klassen einer Frankfurter Gesamtschule (Förderstufe, Hauptschule, Realschule, Gymnasium) zum Thema Happy Slapping.<sup>42</sup> Von den 678 Schülern, die den Fragebogen beantworteten, gaben 28 Prozent (191 Schüler) an, einen „echten“<sup>43</sup> Happy Slapping-Fall zu kennen, insgesamt 7 Prozent (47 Schüler) haben schon selbst bei einem solchen Fall mitgemacht und 5 Prozent (32 Schüler) sind demnach bereits z. T. mehrfach solchen Übergriffen zum Opfer gefallen (Feist 2008: 11). Während in Hessen im Jahr 2006 insgesamt nur 48 Fälle von Happy Slapping polizeilich registriert wurden, gaben in der Schülerbefragung an nur einer Gesamtschule schon 47 Schüler an, selbst eine Happy Slapping-Tat begangen zu haben und 191 Schüler hatten Kenntnisse von einem solchen Fall. Trotz mangel-

---

<sup>42</sup> Die Rücklaufquote lag bei 74 Prozent. Zur Repräsentativität der Befragung werden von der Autorin keine Angaben gemacht. Da hier lediglich Schüler *einer* Gesamtschule in nur *einer* ausgewählten Stadt befragt wurden, kann diese nicht angenommen werden.

<sup>43</sup> Im Fragebogen wird die Frage wie folgt formuliert: „Kennst du einen echten Happy Slapping-Fall, der also nicht nur gespielt war?“ (Feist 2007, Anlage 1 zur Seminararbeit).

der Repräsentativität der Studie und der Tatsache, dass die Zahlen nicht direkt miteinander vergleichbar sind, bestärken diese Ergebnisse die Annahme von einem Missverhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld.

#### **4.2.2 Studie von P. Grimm und S. Rhein**

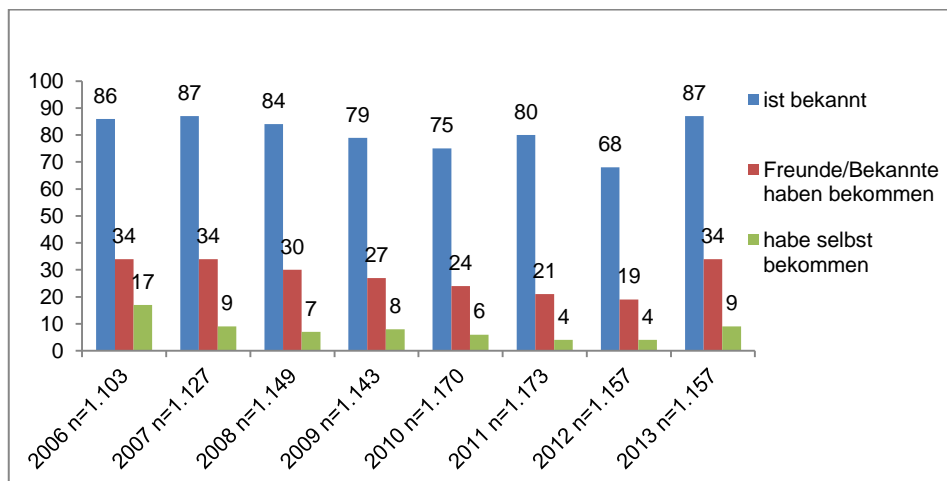
In einer repräsentativen Basisuntersuchung wurden 804 Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 12 und 19 Jahren über eine telefonische Befragung u. a. zu problematischen Inhalten auf Mobiltelefonen befragt (Grimm/Rhein 2007: 83). Der Fokus lag dabei hauptsächlich auf Bekanntheit, Konsum und Besitz solcher Inhalte unter Jugendlichen (ebd. 105 ff.). Im konkreten Hinblick auf Happy Slapping gaben 72,3 Prozent der Befragten an, bereits von selbst produzierten Videos, in denen andere verprügelt werden, gehört zu haben. Insgesamt 42,5 Prozent berichteten im Zuge eines nächsten Befragungsschrittes davon, schon Handyvideos mit Gewaltinhalten bei anderen gesehen zu haben, wobei knapp 48 Prozent angaben, dass es sich bei den Clips um selbstproduziertes Material handelte. Von 752 Kindern und Jugendlichen, die ein eigenes Handy besitzen, äußerten 41 Kinder und Jugendliche (5,4 Prozent), dass sie selbst schon problematische Inhalte auf ihrem Mobiltelefon besessen haben oder aktuell besitzen. Insgesamt 9 Schüler gaben an, die Videos auch selbst hergestellt zu haben (ebd.). Eine Differenzierung dahingehend, ob es sich um reale oder inszenierte Gewalt handelt, findet nicht statt. Ein direkter Hinweis darauf, wie viele Jugendliche bereits Täter in einem Happy Slapping-Fall waren, kann lediglich den Antworten auf die Frage nach dem eigenen Besitz solcher Sequenzen und deren Herkunft erkannt werden. Die geringen Fallzahlen (rund 1 Prozent) derer, die ein solches Video selbst hergestellt haben, lässt die Annahme zu, dass die Tatbegehung durch Happy Slapping auch im Dunkelfeld eine untergeordnete Rolle spielt.

#### **4.2.3 JIM-Studien 2006 – 2013**

In der jährlich erscheinenden, repräsentativen JIM-Studie werden Jugendliche im Alter zwischen 12 und 19 Jahren zu ihrer Mediennutzung und zum Umgang mit Medien befragt. Seit dem Jahr 2006 wird der Fokus auch auf Gewaltdarstellungen und die Verbreitung von gewalthaltigen und pornografischen Inhalten auf Mobiltelefonen gelegt. Während 2006 lediglich ein Hinweis auf sogenannte „Snuff-Videos“ zu finden ist, wird der Begriff „Happy

Slapping“ erstmals in der JIM-Studie 2007 für das Aufzeichnen und Verbreiten von realen oder gestellten Gewaltszenen verwendet (MPFS 2007: 60). Drei Fragestellungen zielen zunächst darauf ab, nähere Informationen zu Besitz und Verbreitung von gewalthaltigen und pornografischen Inhalten auf Schülerhandys zu erhalten. Während in einer ersten Stufe erfragt wurde, ob die Schüler schon einmal davon gehört haben, dass solche Inhalte per Handy verschickt wurden, sollten die Befragten danach angeben, ob sie Freunde oder Bekannte haben, denen gewalthaltige oder pornografische Videos zugeschickt wurden und ob sie selbst schon Adressat waren. Abbildung 1 zeigt die Ergebnisse der Jahre 2006 - 2013.

**Abbildung 1: Entwicklung von Kenntnis und Erhalt gewalthaltiger/pornografischer Inhalte auf Schülerhandys 2006 – 2013**

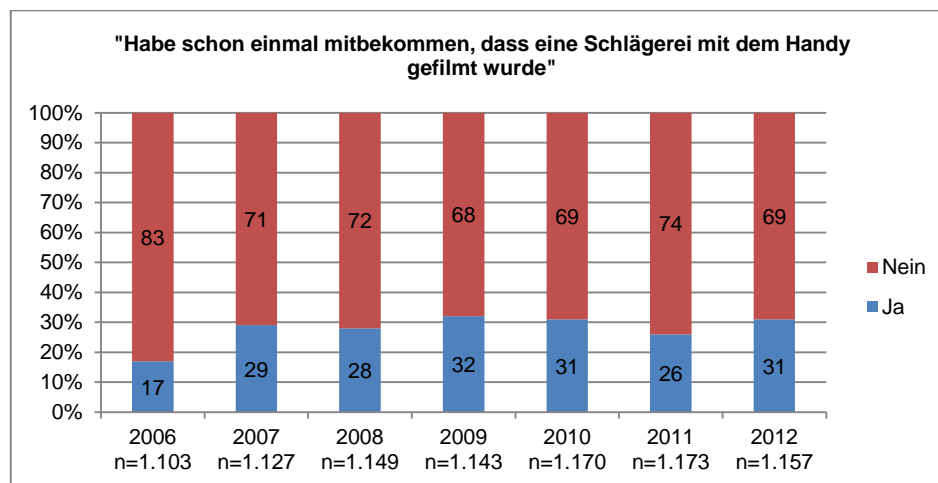


Quelle: JIM 2006 – 2013 (eigene Darstellung in Anlehnung an MPFS), Angaben in Prozent, n=Handy-Besitzer.

Direkte Hinweise auf eine Happy Slapping-Tat ergeben sich aus diesen Daten nicht, da nicht ablesbar ist, inwiefern es sich bei den Videos um selbst produzierte Gewaltvideos handelt. Im Zeitreihenvergleich wird deutlich, dass der Anteil der Jugendlichen, die selbst solche Videos auf ihr Mobiltelefon erhalten haben, bis 2012 einem rückläufigen Trend folgte und im unteren Bereich, bei vier Prozent, stagnierte. Im Jahr 2013 wurde allerdings ein nicht unwesentlicher Anstieg auf 9 Prozent verzeichnet (MPFS 2013: 56). Eine mögliche Erklärung dafür könnte die hohe Zunahme in der Ausstattung der Jugendlichen mit Smartphones sein (von 47 Prozent 2012 auf 72 Prozent 2013; MPFS: 2013: 7), worin eine Zugangserleichterung für problematische Inhalte zu sehen ist. Weiterhin wurden die Schüler in den JIM-Studien danach gefragt, ob sie schon einmal mitbekommen oder gesehen haben, wie

eine Gewalttat mit dem Handy aufgenommen wurde.<sup>44</sup> Hier wird der konkrete Bezug zu (aktivem) Happy Slapping hergestellt, womit „(...) das Aufzeichnen von gestellten oder realen Prügelszenen gemeint [ist], die dann (...) von Handy zu Handy weiterverbreitet werden“ (MPFS 2007: 60 f.). Die gewonnenen Ergebnisse geben Auskunft darüber, ob die Jugendlichen bereits einen Happy Slapping-Fall miterlebt haben. Eine Differenzierung hinsichtlich der jeweiligen Rolle des Befragten (Täter, Opfer, Zeuge) erlauben die Daten nicht. In Abbildung 2 sind die Befunde der Jahre 2006 – 2012 zusammengefasst.

**Abbildung 2: Kenntnis Jugendlicher von Gewalttaten die mit dem Handy aufgenommen wurden 2006 – 2012**



Quellen: JIM 2006-2012 (eigene Darstellung in Anlehnung an MPFS), n=Handy-Besitzer.

Zwischen 2006 und 2007 ist eine starke prozentuale Zunahme hinsichtlich des Erlebens von Happy Slapping-Fällen erkennbar. Seitdem befinden sich die Zahlen, mit leichten Schwankungen, gleichbleibend auf einem Niveau von ca. 30 Prozent.<sup>45</sup> Da anhand dieser Daten zunächst nicht ersichtlich war, ob es sich um Gewalttaten mit ernsthaftem Hintergrund oder lediglich nachgestellte Szenen handelte, wurde dies ab 2008 explizit erfragt (MPFS 2007: 61; MPFS 2008: 64). Dahingehend kann festgestellt werden, dass es sich in allen fünf Erhebungsjahren überwiegend um tatsächliche Gewaltakte gehandelt hat, von welchen die Jugendlichen berichteten. Im Jahr 2008 gaben 22 Prozent dies an, während nur 6 Prozent die Szenen als gestellt wahrgenom-

<sup>44</sup> Als Fragestellung wurde formuliert: „Man hört ja auch immer wieder davon, dass Prügeleien mit dem Handy gefilmt werden. Ist das auch schon mal in deiner Schule passiert bzw. hast du schon mal mitbekommen, dass jemand so etwas gemacht hat?“

<sup>45</sup> In der JIM-Studie 2013 wurde diese Frage nicht mehr gestellt.

men haben (MPFS 2008: 66). Im Jahr 2012 waren es schon 27 Prozent, die von echten Schlägereien berichteten und nur noch 4 Prozent, die nachgestellte Situationen erlebt haben (MPFS 2012: 58). Während sich in den ersten beiden Erhebungsjahren andeutete, dass Happy Slapping vorrangig von jüngeren Jugendlichen (12 – 15 Jahre) beobachtet wird, konnte ab 2008 eine Verschiebung zu der mittleren Altersgruppe der 14- bis 17-Jährigen festgestellt werden (MPFS 2006: 55; MPFS 2007: 61; MPFS 2008: 58).

Als zentrales Ergebnis der Befunde lässt sich festhalten, dass rund ein Drittel der Befragten Jugendlichen jedes Jahr angibt, bereits von einem Happy Slapping-Fall mitbekommen zu haben, wobei es sich in der Wahrnehmung vordergründig um tatsächliche gewalttätige Auseinandersetzungen handelte. Ob dies Taten waren, die mit dem Ziel der Dokumentation verübt wurden, oder solche, die zufällig mitgefilmt wurden, ist an den Daten nicht ablesbar. Es handelt sich in der Befragungsform um eine Informantenbefragung, in der die Probanden Auskünfte zum delinquenten Verhalten anderer erteilen sollen, ohne selbst betroffen zu sein (vgl. Göppinger 2008: § 23 Rn 10). Einschränkungen der Aussagekraft, z. B. aufgrund verzerrter oder unvollständiger Wahrnehmungen, sind auch bei dieser Befragungsform möglich. Gleichwohl unterstützen die dargestellten Befunde die Annahme einer stärkeren Verbreitung des Phänomens im Dunkelfeld. Es kann hier vermutet werden, dass konkrete Fragen zur persönlichen Beteiligung der Schüler an einer Happy Slapping-Tat, aufgrund eines sozial erwünschten Antwortverhaltens, prozentual geringer ausgefallen wären, als es die hier dargestellten Ergebnisse widerspiegeln (vgl. dazu Baier u. a. 2009: 38).

#### **4.2.4 Schülerbefragungen des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN)**

Ein Schwerpunkt der Forschungsaktivitäten des KFN ist die Auseinandersetzung mit dem Delinquenzverhalten Jugendlicher. Dazu wurden in den vergangenen Jahren u. a. Befragungen von Schülern der neunten Jahrgangsstufe (Durchschnittsalter 15 Jahre) in verschiedenen Städten und Landkreisen durchgeführt.

Im Jahr 2006 wurden in Hannover 3.600 Neuntklässler zu ihren Erfahrungen als Opfer und Täter von Gewalt befragt. Erstmals wurde in dieser Befragung

auch das „Fotografieren und Filmen gewaltsamer Übergriffe“ empirisch untersucht (vgl. Rabold u. a. 2008: 33). Mit der Beantwortung der in Abbildung 3 ersichtlichen Fragestellung wurden die Viktimisierungserfahrungen der Schüler in den zurückliegenden zwölf Monaten erhoben. Die Datenauswertung ergab, dass die Filterführung der Frage vermutlich für einige Schüler etwas irreführend war und die gewonnenen Ergebnisse somit lediglich als erste Annäherung an das Phänomen verstanden werden konnten (ebd.: 34).

**Abbildung 3: Fragestellung in der Schülerbefragung 2007/2008 des KFN zum Fotografieren/Filmen gewaltsamer Übergriffe**

26. Wenn du in den letzten 12 Monaten Opfer einer <u>Körperverletzung</u> oder <u>sexuellen Gewalt/ sexuellen Belästigung</u> geworden bist: Wurde das von anderen Personen fotografiert oder auf Video aufgezeichnet?			
<input type="checkbox"/> nein, so etwas habe ich noch nicht erlebt ⇨ weiter mit Frage 27			
<input type="checkbox"/> ja, das habe ich bereits erlebt, und zwar insgesamt ____ mal in den letzten 12 Monaten ⇩ weiter mit diesen Fragen			
Wie oft ist dir das passiert in den letzten 12 Monaten ...		In wie vielen Fällen davon wurden die Fotos/ das Video herumgereicht bzw. herumgeschickt (z.B. per Handy oder Email)	In wie vielen Fällen davon wurden die Fotos/ das Video im Internet veröffentlicht?
bei Körperverletzung mit/ ohne Waffen	⇨ ____ mal ⇨	____ mal <input type="checkbox"/> weiß ich nicht	____ mal <input type="checkbox"/> weiß ich nicht
bei sexueller Gewalt/ sexueller Belästigung	⇨ ____ mal ⇨	____ mal <input type="checkbox"/> weiß ich nicht	____ mal <input type="checkbox"/> weiß ich nicht

Quelle: Rabold u. a. 2008: 33.

Von 3.496 Jugendlichen, die diese Frage beantworteten, sind 644 (18,4 Prozent) bereits Opfer einer Körperverletzung oder sexueller Gewalt/Belästigung geworden. Von diesen Jugendlichen wurden 101 (15,7 Prozent) während der Tat gefilmt oder fotografiert, was heißt, dass jede zwölfte Tat in diesen Deliktbereichen aufgezeichnet wurde. Insgesamt hatten demnach 2,9 Prozent aller befragten Jugendlichen schon eine Viktimisierungserfahrung, die in Zusammenhang mit Happy Slapping gebracht werden kann (ebd.).

In den Jahren 2007 und 2008 führte das KFN in Zusammenarbeit mit dem BMI erstmals eine deutschlandweite Repräsentativbefragung zum Thema Jugendgewalt durch (Baier u. a. 2009; Baier/Pfeiffer u. a. 2010). In die Befragung von insgesamt 44.610 durchschnittlich 15-jährigen Schülern war erneut die Frage nach dem Filmen und Fotografieren von gewaltsamen Übergriffen integriert (Baier 2009: 50). Dabei wurden diesmal nicht nur die Opfer, sondern auch die Täter zu den Umständen ihrer letzten Gewalterfahrungen be-

fragt.<sup>46</sup> 15,6 Prozent der 20.684 Opfer, die Näheres berichteten, konnten keine Angaben dazu machen, ob sie während ihrer letzten Viktimisierung gefilmt oder fotografiert wurden. Dies führte dazu, dass die Aussagekraft der Schätzungen aufgrund von Ungenauigkeiten eingeschränkt war (ebd.). Von denjenigen, die eine Antwort auf die Frage gaben, berichteten 4,3 Prozent, dass eine Aufzeichnung stattgefunden hat. Etwa jede 23. Gewalttat wurde danach aus Opferperspektive per Foto oder Video festgehalten, wobei Unterschiede je nach Delikt existierten. Am häufigsten, nämlich etwa jede 11. Tat, wurden Gewalttaten mit sexuellem Hintergrund und schwere Körperverletzungen<sup>47</sup> gefilmt oder fotografiert (ebd.). Basierend auf Angaben der Täter, lag der Anteil der Jugendlichen, welche sich schon aktiv an einer Happy Slapping-Tat beteiligt haben, bei etwa 6,7 Prozent und damit höher als an den Opferangaben ablesbar. Die Autoren sehen einen Zusammenhang dahingehend, dass Happy Slapping aus der Gruppe heraus begangen wird, die Beteiligten arbeitsteilig vorgehen und somit die Wahrscheinlichkeit, dass ein Jugendlicher bereits in irgendeiner Art und Weise an Happy Slapping teilgenommen hat, größer ist (ebd.: 51).

Auffällig ist, dass im Bereich der schweren Körperverletzung nahezu jede vierte Tat gefilmt oder fotografiert wird (22,3 Prozent) (vgl. ebd.). Die gewonnenen Ergebnisse können allenfalls eine Tendenz im Hinblick auf die Verbreitung von Happy Slapping erkennen lassen. Auch wenn die Daten die Annahme zulassen, dass es sich „(...) keinesfalls um ein Massenphänomen handelt“ (ebd.: 50), so sollte der relativ hohe Anteil aufgezeichneter Taten im Bereich der Körperverletzungen nicht unbeachtet bleiben. Die niedrigen Opferprävalenzraten<sup>48</sup> und die Tatsache, dass viele nicht sagen konnten, ob sie gefilmt wurden, deuten zudem darauf hin, dass die Kamera zum Zeitpunkt

---

<sup>46</sup> Jugendliche, die angaben bereits mindestens einmal in ihrem Leben Opfer von Gewalt gewesen zu sein, wurden gebeten Näheres zu dem zuletzt erlebten Übergriff zu berichten, worunter auch die Aufzeichnung der Tat gefasst wurde (vgl. Baier u. a. 2009: 41).

<sup>47</sup> Die Forschergruppe differenziert in leichte und schwere Formen der Körperverletzung. Wird eine Körperverletzung gemeinschaftlich oder unter Einsatz einer Waffe begangen, wird dafür die Bezeichnung „schwere Körperverletzung“ verwendet (Baier u. a. 2009: 96). Wenn in den nachstehenden Ausführungen von „schwerer Körperverletzung“ die Rede ist, dann handelt es sich in diesem Sinne um gefährliche Körperverletzungen gem. § 224 StGB, nicht etwa um solche gem. § 226 StGB.

<sup>48</sup> Unter dem Begriff „Prävalenzrate“ wird der prozentuale Anteil der Jugendlichen einer Stichprobe verstanden, auf die innerhalb eines bestimmten Zeitraums (hier: die letzten zwölf Monate) ein bestimmte Merkmal zutrifft, so z. B. mindestens einmal Täter oder Opfer in einem Happy Slapping-Fall gewesen zu sein (vgl. Baier u. a. 2009: 38, FN 19).



des Übergriffs eventuell nicht sichtbar war bzw. von den Opfern nicht wahrgenommen wurde.

In den darauffolgenden Jahren vom KFN durchgeführte Schülerbefragungen in einzelnen Bundesländern und Regionen ergaben annähernd ähnliche Ergebnisse hinsichtlich der Verbreitung von Happy Slapping, wie dies bei der bundesdeutschen Befragung der Fall war. Bei einer im Jahr 2009 in Sachsen-Anhalt durchgeführten Schülerbefragung von 2.590 Neuntklässlern teilten 5,1 Prozent der 681 Schüler, die Angaben zu ihrer letzten Opfererfahrung machten mit, dass die Tat gefilmt oder fotografiert wurde (Baier/Rabold u. a. 2010: 44). 4,8 Prozent von 510 jugendlichen Tätern, die sich zur Tatsituation äußerten, gaben an, dass die Tat gefilmt oder fotografiert wurde, wobei dies in erster Linie bei schweren Körperverletzungen der Fall war (ebd.: 64). In Berlin, wo im Jahr 2010 insgesamt 3.085 Schüler der neunten Jahrgangsstufe zu ihren Erfahrungen mit Gewalt befragt wurden, gaben 2,9 Prozent der Gewaltopfer (768 Schüler machten nähere Angaben zur letzten Opfererfahrung) an, dass die Tat gefilmt oder fotografiert wurde (Baier u. a. 2011: 63 ff.). Auf Täterseite lag der Wert höher. 4,3 Prozent der Täter berichteten von einer Aufzeichnung der Tat in Form von Foto oder Video (ebd.: 82). Insgesamt liegen diese Ergebnisse damit unterhalb des bundesdeutschen Wertes. Mit einer Befragung im Jahr 2012 im Bundesland Saarland wurden insgesamt 2.096 Schüler der neunten Jahrgangsstufe erreicht (Baier u. a. 2012). Von 451 Jugendlichen, die Näheres über ihr Opferwerden angaben, wurden 3 Prozent bei den Übergriffen gefilmt oder fotografiert (ebd.: 86). In 319 Fällen von Körperverletzung wurden 3,4 Prozent der Taten aus Perspektive der Täter aufgezeichnet (ebd. 64). Die Autoren kommen dabei zu dem Ergebnis, „(...) dass das Phänomen des sogenannten ‚Happy Slapping‘ zwar vorkommt, zugleich aber sehr viel weniger verbreitet ist, als dies aufgrund der Medienberichterstattung zu erwarten wäre“ (ebd.).

Insgesamt verdeutlichen die Ergebnisse des KFN, dass es sowohl aus Opfer- als auch aus Täterperspektive gesamt gesehen eher selten der Fall ist, dass Gewalttaten per Foto oder Video dokumentiert werden. Es gibt allerdings deliktspezifische Unterschiede, wobei schwere Formen der Körperverletzung am häufigsten gefilmt oder fotografiert werden. Signifikant ist, dass die Angaben prozentual deutlich unter denen der JIM-Studien liegen, was die

Annahme verstärkt, dass insbesondere bei selbstberichteter Delinquenz, aber auch bei Opferbefragungen bestimmte Störfaktoren auf die Probanden wirken (z. B. beeinträchtigt Erinnerungs- und Beurteilungsvermögen, Effekte sozialer Erwünschtheit), welche die Wahrnehmung der Schüler beeinflussen und ggf. das Antwortverhalten verzerren (vgl. Göppinger 2008: § 23 Rn 12). Erkenntnisse dahingehend, ob die Taten zufällig gefilmt oder mit dem Ziel der Dokumentation verübt wurden, können auch diesen Daten nicht entnommen werden.

#### **4.2.5 Online-Studie „Cyberbullying“ des Instituts für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung (IKG)**

Im Frühjahr 2011 befragten Forscher des IKG der Universität Bielefeld über eine Online-Erhebung<sup>49</sup> Jugendliche zu Erfahrungen als Opfer, Täter und Zeuge von Cyberbullying, die sie innerhalb der letzten drei Monate gemacht haben (Sitzer u. a. 2012). Insgesamt konnten 1.881 beantwortete Fragebögen in die Datenauswertung einbezogen werden. Zielgruppe der Befragung waren junge Menschen im Alter zwischen 11 und 24 Jahren, wobei hauptsächlich die Altersgruppe der 12- bis 19-Jährigen erreicht werden konnte (ebd.: 9). In der Studie wurden auch Daten zu Happy Slapping erhoben, welches als Form von Cyberbullying eingeordnet und dann angenommen wurde, wenn „(...) eine gezielt inszenierte Gewaltaktion foto- oder videografiert und die Aufnahme anschließend verbreitet [wird]“ (ebd.: 14).

Die Datenauswertung zur Opferprävalenz bezogen auf die vergangenen drei Monate ergab, dass von 1.860 Schülern, die diese Frage beantworteten, 14 Schüler (0,8 Prozent) eine Viktimisierung durch Happy Slapping erfahren haben.<sup>50</sup> Obwohl insgesamt nur 14,1 Prozent der befragten Schüler angaben, Opfer von Cyberbullying geworden zu sein, wurde Happy Slapping im Vergleich zu anderen erfragten Ausprägungen selten genannt (ebd.: 17). Die Angaben der Täter liegen, wie dies auch bereits in den Schülerbefragungen

---

<sup>49</sup> Die Forschergruppe weist darauf hin, dass die Studie aufgrund der Methode der Datenerhebung nicht repräsentativ für die Grundgesamtheit der in Deutschland lebenden Schüler ist, da in offenen Online-Befragungen grundsätzlich jeder Internetnutzer an der Befragung teilnehmen kann (Sitzer u. a. 2012: 5).

<sup>50</sup> Gefragt wurde: „Wie oft ist es in den letzten 3 Monaten vorgekommen, dass jemand Dich dabei gefilmt hat, wie andere Dich fertig gemacht oder geschlagen haben?“ Als Antwortmöglichkeiten standen zur Auswahl: „gar nicht“, „ein bis zwei Mal“, „zwei bis drei Mal im Monat“, „etwa einmal in der Woche“, „mehrmals in der Woche“ (Sitzer u. a. 2012: 16).

des KFN festgestellt wurde, prozentual über den Angaben der Opfer. Erfahrungen zur Täterschaft bei Happy Slapping wurden in zwei Fragen realisiert, wobei hier zwischen dem Filmen von Gewalt und der Weitergabe der Clips unterschieden wurde. Während 28 Schüler (1,5 Prozent; n=1.827) angaben, selbst gefilmt zu haben wie jemand fertig gemacht oder geschlagen wurde, haben 35 Schüler (1,9 Prozent) Videos mit entsprechenden Inhalten an andere weitergegeben oder veröffentlicht (ebd.: 23). Die prozentual meisten Erfahrungen haben die Jugendlichen als Zeugen von Happy Slapping gemacht. Insgesamt 75 Schüler (4,2 Prozent; n=1.802) gaben an, in den letzten drei Monaten bereits davon gehört oder mitbekommen zu haben, wie ein anderer Schüler gemobbt und dabei gefilmt wurde (ebd.: 28).

Auch hier sind Parallelen zu anderen Studien dahingehend feststellbar, dass die Ergebnisse je nach Befragungsart differieren und Informantenbefragungen die höchsten Werte aufweisen. Zu beachten ist bei der Interpretation der Studie aber zum einen, dass der Faktor der Wiederholung entsprechender Handlungen vermutlich einen Einfluss auf die Ergebnisse hatte. So wurde eine Opfererfahrung nur als solche gewertet, wenn diese mindestens zwei bis drei Mal gemacht wurde. Wäre also dieses Merkmal der konventionellen Bullying-Definition im Zusammenhang mit Cyberbullying weiter ausgelegt worden, ist von höheren Prävalenzraten, auch im Bereich von Happy Slapping, auszugehen (vgl. Sitzer u. a. 2012: 46). Zum anderen werden neben dokumentierter physischer Gewalt auch gefilmte Handlungen einbezogen, bei denen jemand „fertig gemacht“ wurde, sodass hierbei Abweichungen entstehen können und ein direkter Vergleich mit Ergebnissen anderer Untersuchungen nur eingeschränkt möglich ist. Trotz methodischer Mängel und fehlender Repräsentativität lassen auch diese Ergebnisse den Schluss zu, dass Happy Slapping, auch im Vergleich zu anderen erfragten Formen von Cyberbullying, unter Jugendlichen ein Randphänomen ist.

### **4.3 Zwischenergebnis**

Es kann festgestellt werden, dass die Datengrundlage zu Happy Slapping sowohl in Bezug auf das Hellfeld als auch auf das Dunkelfeld überschaubar ist und Aussagen zur Verbreitung des Phänomens lediglich als Tendenz verstanden werden sollten. Ein Vergleich der Daten ist aufgrund verschiedener

Ausgangsbedingungen und methodischer Vorgehensweisen nur sehr eingeschränkt möglich. Die Zahl der offiziell registrierten Fälle von Happy Slapping in Baden-Württemberg sowie die Teildaten aus Hessen und Bayern deuten darauf hin, dass es sich in der Summe um ein Randphänomen handelt. Dass es eine Diskrepanz zwischen Hell- und Dunkelfeld gibt und Happy Slapping im Dunkelfeld häufiger auftritt, sind Ergebnisse, die in Anbetracht der generellen Erkenntnisse aus der Dunkelfeldforschung nicht verwundern. Nichtsdestotrotz stützen die dargestellten Befunde aus den betrachteten Dunkelfeldstudien die wenigen Hellfelddaten insofern, dass Happy Slapping auch im Dunkelfeld vergleichsweise selten auftritt. Körperverletzungsdelikte werden im Vergleich zu anderen Gewaltstraftaten häufiger gefilmt oder fotografiert. Einschränkend muss hier darauf hingewiesen werden, dass sich die Daten im Dunkelfeld stark unterscheiden, je nachdem welche Frageform in der jeweiligen Studie gewählt wurde. Während bei Fragestellungen, in denen die Befragten die Rolle eines Informanten haben, etwa ein Drittel der Jugendlichen antwortete, einen Happy Slapping-Fall zu kennen, berichteten nur wenige von eigenen Erfahrungen als Täter oder Opfer. Darüber hinaus findet in keiner der vorgestellten Untersuchungen eine Differenzierung dahingehend statt, ob eine Gewalttat zufällig gefilmt wurde oder ob die Dokumentation von vorne herein Ziel des Gewaltaktes war. Valide Aussagen zu „echtem“ Happy Slapping, wie es in dieser Arbeit beschrieben ist, sind somit kaum möglich.

Es lässt sich das vorläufige Fazit ziehen, dass Happy Slapping – vor dem Hintergrund der Daten zu verstehen als jegliche Dokumentation von Gewalt – in Deutschland auch aktuell existent ist. Auf Grundlage der bisher gewonnenen Erkenntnisse hat es statistisch gesehen aber weder im Hell- noch im Dunkelfeld ein solches Ausmaß, wie dies von den Medien suggeriert wird.

## **5 Hintergründe und Erklärungsansätze**

Die Analyse von Umfang und Struktur bestimmter Kriminalitätsphänomene stellt nur einen Teil der kriminologischen Betrachtungsweise dar. In diesem Kapitel wird der Frage nachgegangen, welche Ursachen, Entstehungsbedingungen und Motive es für Happy Slapping gibt. Im Rahmen der Ursachenerforschung in der Kriminologie sind in den zurückliegenden Jahren zahlreiche

Kriminalitätstheorien entwickelt worden, die mitunter sehr unterschiedliche Erklärungsansätze für abweichendes Verhalten liefern. Schwind (2011: § 9 Rn 1) betont jedoch, dass trotz dieser Vielzahl das „gesicherte Wissen“ über die Ursachen der Kriminalität immer noch gering sei. Übereinstimmung in der Kriminologie herrscht heute dahingehend, dass es keine monokausalen Erklärungsmodelle gibt, sondern stets ein individuelles Bündel unterschiedlicher Risikofaktoren abweichendes Verhalten bedingt (vgl. ebd.: § 4 Rn 3; § 8 Rn 20).

Happy Slapping ist ein Jugendgewaltphänomen. Aus diesem Grund werden im Folgenden ausgewählte theoretische Ansätze skizziert, die jugendliches Gewalthandeln erklären können und auch im Hinblick auf Happy Slapping von Relevanz erscheinen. Die Rolle des Mobiltelefons im jugendlichen Alltag und die rasante technische Entwicklung dieses Kommunikationsmittels, sowie die Bedeutung der Peergroup als Sozialisationsinstanz werden als besondere Entstehungsbedingungen betrachtet. Die Untersuchung möglicher Motive, warum Jugendliche ihre Gewalttaten filmen, soll weiterhin dazu beitragen, Erklärungen für diese Art der Jugendgewalt zu finden.

### **5.1 Theoretische Ansätze zur Erklärung von Jugendgewalt**

Auch in Bezug auf jugendliche Aggression und Gewalt gibt es nicht *die* eine, allgemeingültige Erklärung oder gar kausale Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge. So ist es auch hier erst das Zusammentreffen verschiedener Risikofaktoren, die ein dauerhaftes Problemverhalten begünstigen. Happy Slapping in der viktimisierenden Form wird dabei als Ausdruck einer generellen Gewaltneigung der jugendlichen Täter verstanden. Gewalt, so die Annahme, entsteht nicht gänzlich neu, sondern wird durch die Dokumentation lediglich stärker sichtbar (vgl. Richard 2008: 75; Schell 2006: 40 f.). Es erfolgt hier eine Konzentration auf sozial- und verhaltenswissenschaftliche Erklärungsansätze.<sup>51</sup> Obwohl die Entwicklungen in den Neurowissenschaften den biologischen Ansätzen zur Erklärung von Kriminalität aktuell wieder zu einem Bedeutungszuwachs verhelfen, sind vor allem im Jugendalter die Rahmenbedingungen der Umwelt und deren Einfluss auf die Persönlichkeitsentwick-

---

<sup>51</sup> Es werden traditionelle (ätiologische) Ansätze vorgestellt, die Kriminalität als objektiv gegebene Größe annehmen. Die sogenannten Etikettierungsansätze, die Kriminalität als soziale Konstruktion begreifen, sollen in dieser Arbeit unberücksichtigt bleiben.

lung wichtig und entscheidend. Darüber hinaus erscheint das Ansetzen präventiver Maßnahmen dahingehend möglich und vielversprechend.

### 5.1.1 Psychodynamische Konzepte

Diese Theorierichtung hat ihren Ursprung in der psychoanalytischen Persönlichkeitstheorie von Sigmund Freud (1856-1939). Eine Grundannahme ist, dass jedem Menschen ein angeborener Destruktionstrieb inne wohnt, der nach Entladung drängt (vgl. Lamnek 2013: 87). Freud geht in seinem Strukturmodell davon aus, dass in der menschlichen Psyche drei hypothetische Instanzen („Es“, „Über-Ich“ und „Ich“)<sup>52</sup> angesiedelt sind, die menschliche Entscheidungen steuern und somit auch verantwortlich für abweichendes Verhalten sind (vgl. ebd.: 83). Erstrebenswert im Hinblick auf normkonformes Verhalten ist der Einklang zwischen den drei Instanzen mit den Anforderungen der Außenwelt.

Aggression wird basierend auf diesem Modell „(...) als *Ausdruck komplizierter Störungen der gesamten Persönlichkeit* gedeutet, (...)“ (Schubarth 2013: 30, Herv. i. O.). Erziehungsschwierigkeiten, Vernachlässigung, innerfamiliäre Gewalterfahrungen, fehlende Zuwendung und Frustration in der frühkindlichen Sozialisation können zu Defiziten in der „Ich“- und „Über-Ich“-Entwicklung führen, sodass eine Umwandlung der im „Es“ gespeicherten Triebe und negativen Motive in adäquate Verhaltensmuster bzw. deren Verdrängung nicht gelingen. Schwach ausgebildete „Ich“- und „Über-Ich“-Strukturen verlieren ihre regulierende Wirkung und können im Ergebnis abweichendes Verhalten begünstigen (vgl. Lamnek 2013: 84). Folgt man diesem Ansatz, ist jugendliche Gewalt auf Erziehungs- und Sozialisationsdefizite zurückzuführen, die den allen Menschen innewohnenden Aggressionstrieb zum Vorschein bringen.

---

<sup>52</sup> Die „Es-Instanz“ wird auch als sogenannte Triebinstanz bezeichnet und beinhaltet die primitiven Motive und Triebe des Menschen, wozu auch Aggression und Gewalt zählen. Das „Es“ strebt stets nach Befriedigung dieser Bedürfnisse. Als übergeordnete Gewissensinstanz fungiert das „Über-Ich“ und verkörpert grundlegende Moral- und Wertvorstellungen sowie kulturelle und gesellschaftliche Normen. In dieser Funktion hindert das „Über-Ich“ das „Es“ an der ungezügelter Entfaltung seiner Triebe. Die zwischen „Es“, „Über-Ich“ und den Anforderungen der Außenwelt vermittelnde Instanz bezeichnet Freud als „Ich“. Das „Ich“ entscheidet über das Handeln und auch darüber in welchem Umfang den Trieben des „Es“ entsprochen wird. (vgl. Lamnek 2013: 83 f.; Scheu 2009: 36).

Die sogenannten Kontrolltheorien, welche auch als Halt- und Bindungstheorien bezeichnet werden, sind an psychoanalytischen Grundideen orientiert und stellen die Frage, warum und unter welchen Voraussetzungen Menschen sich sozial konform verhalten (vgl. Schwind 2011: § 6 Rn 16; Lamnek 2013: 91). Als erster Vertreter beschreibt Reiss (1951) ein funktionierendes familiäres Beziehungsgefüge und stark ausgeprägte „Über-Ich“-Instanzen als Voraussetzung für einen starken inneren Halt und ein positives Selbstkonzept. Die Halttheorie nach Reckless (1961) erweitert das Konzept vom inneren Halt um den äußeren Halt, welcher vom Grad der sozialen Einbettung des Einzelnen (u. a. Freundeskreis, Gruppenzugehörigkeit) bestimmt wird. Ein Mangel an innerem Halt kann demnach durch äußeren Halt kompensiert werden und umgekehrt. Kriminelles Verhalten wird dann wahrscheinlich, wenn weder der innere noch der äußere Halt stärker ausgeprägt sind.

Die „Theorie sozialer Bindungen“ von Travis Hirschi (1969) knüpft an die Annahmen der protektiven Wirkung von inneren und äußeren Kontroll- bzw. Haltmechanismen an und führt konformes Verhalten auf den Grad der sozialen Bindung zwischen Individuum und Gesellschaft zurück. Eine enge Einbindung in das soziale Umfeld verringert die Anfälligkeit für Kriminalität (vgl. Dollinger/Schabdach 2013: 58). Sind die Bindungen auf verschiedenen Ebenen zu schwach ausgeprägt, fördert das die Wahrscheinlichkeit der Delinquenzentwicklung. Mit der „General Theory of crime“ greifen Gottfredson/Hirschi (1990) diesen Ansatz erneut auf und stellen eine, dem Anspruch nach, universelle Theorie vor, die kriminelles Verhalten mit einem Mangel an Selbstkontrolle (low self-control) begründet. Menschen mit geringer Selbstkontrolle streben nach unmittelbarer Bedürfnisbefriedigung, was sich u. a. in impulsiven und risikofreudigen Verhaltensweisen ausdrücken kann. Theoretische Ansätze, die abweichendes Verhalten auf ein Defizit an innerer und äußerer Kontrolle zurückführen, können dieses nicht tatsächlich erklären, sondern lediglich feststellen, unter welchen Bedingungen Menschen wahrscheinlich anfälliger dafür sind (vgl. Schwind 2011: §6 Rn. 19). So gibt es diverse Individuen, die trotz mangelnder sozialer Einbettung und geringer Selbstkontrolle nicht delinquent werden. In der z. T. schwierigen und von Umwälzungen geprägten Lebensphase Jugend erscheint ein starker innerer und äußerer Halt dennoch vielfach bedeutsam für die Entwicklung, Art und Dauer ju-

gendlichen Risikoverhaltens. Ein hohes Maß an Selbstkontrolle kann speziell auch für jugendliches Gewaltverhalten wie Happy Slapping ein protektiver Faktor sein. Aus der Annahme, dass ein stark geknüpftes Netz sozialer Strukturen und Bindungen (fortdauernde) Delinquenz verhindern *kann*, eröffnen sich zudem Anknüpfungspunkte für präventive Maßnahmen.

### **5.1.2 Lerntheoretische Ansätze**

Vertreter lerntheoretischer Erklärungsmodelle gehen davon aus, dass abweichendes Verhalten ebenso erlernt werden kann wie jede andere soziale Verhaltensform. Lernen wird als sozialer Prozess verstanden, der im Rahmen der Interaktion mit anderen stattfindet (vgl. Lamnek 2013: 190). Es ist demnach entscheidend, welche Erfahrungen der Einzelne, selbst oder in der Beobachtung anderer, im Laufe des Lebens mit abweichendem, gewalttätigem Verhalten macht. Der Einfluss der sozialen Umwelt spielt somit auch in dieser Theorierichtung eine wichtige Rolle. Die Auffassungen hinsichtlich des Ablaufs dieses Lernprozesses sind verschieden. Das Erfolgslernen und das Lernen am Modell sind dabei zwei bekannte Lernformen, die für die Erklärung von Aggression und Gewalt von Relevanz sein können (vgl. Nolting 2004).

Das Modelllernen hat seinen Ursprung in Banduras sozial-kognitiver Lerntheorie (1979). Sie erklärt delinquentes Verhalten mit der Imitation abweichender Verhaltensweisen, die bei anderen beobachtet werden. Ob infolge der Beobachtung bestimmte Handlungsformen, Überzeugungen und Einstellungen übernommen werden ist davon abhängig, wie die Auswirkungen des beobachteten Verhaltens für die betroffene Person kognitiv bewertet werden. Wird abweichendes Verhalten belohnt, z. B. mit Anerkennung oder Statuszuwachs, und nicht bestraft bzw. moralisch verurteilt, steigt die Wahrscheinlichkeit der Übernahme der Denk- und Verhaltensmuster in das eigene Repertoire (vgl. Dollinger/Schabdach 2013: 56). Eine Vorbild- und Modellfunktion haben im Leben junger Menschen die Eltern, Lehrer, wichtige Bezugs- und Identifikationspersonen in der Peergroup sowie über die Medien vermittelte Idole (vgl. Schubarth 2013: 25). Die unter Punkt 3.1 genannten Medienformate wie *Jackass* oder *Viva La Bam* bzw. die innerhalb dieser Shows praktizierten Handlungen, können im Hinblick auf Happy Slapping einen sol-



chen Modellcharakter besitzen. Aber auch andere Jugendliche aus der Gleichaltrigengruppe, die bereits eine Happy Slapping-Tat verübt haben können als Vorbild fungieren. Am eigenen Erfolg zu lernen, ist bei Happy Slapping insofern möglich, dass eine Tat mit Anerkennung in der Peergroup einhergeht, ungestraft bleibt und aus diesem Grund wiederholt wird (vgl. Schwind 2011: § 6 Rn 32). Eine Erklärung für die erstmalig durchgeführte Tat ergibt sich daraus allerdings nicht.

Lerntheorien mit soziologischem Schwerpunkt stehen vor allem mit dem US-amerikanischen Soziologen Edwin H. Sutherland in Verbindung. Nach der „Theorie der differentiellen Kontakte“ (Sutherland 1974) wird abweichendes Verhalten in erster Linie im Interaktionsprozess in intimen persönlichen Gruppen gelernt. Je häufiger und intensiver der Kontakt des Einzelnen zu delinquenten Personengruppen ist und je positiver diese soziale Interaktion bewertet wird, umso wahrscheinlicher ist es, dass das Individuum sich selbst abweichend verhält (ebd.: 396 ff.). Struktur und Verhalten in der Peergroup gelten in der Kriminologie als bedeutsame Variablen in Bezug auf jugendliche Delinquenz (vgl. Raithel/Mansel 2003: 27 f.). Die intensive Einbindung des Einzelnen in einen stark gewaltbefürwortenden Freundeskreis, kann die Übernahme delinquenter Wertevorstellung bedeuten und in der Folge zur Entwicklung oder Verstärkung eigenen Gewaltverhaltens führen (vgl. Dollinger/Schabdach 2013: 57).<sup>53</sup> Auf die besondere Bedeutung der Peergroup im Hinblick auf die Entstehung von Happy Slapping wird unter Punkt 5.2.1 vertiefend eingegangen.

Lerntheorien allgemein eröffnen eine dynamische Perspektive auf die Entwicklung von abweichendem Verhalten und betonen die Prozesshaftigkeit dieses Vorgangs (vgl. Lamnek 2013: 190). Der Ausgangspunkt, dass kriminelles Verhalten gelernt wird, bedeutet im Umkehrschluss, dass es auch wieder verlernt werden kann. Lerntheorien liefern somit einerseits Erklärungsansätze für kriminelles Verhalten, andererseits dienen die Erkenntnisse auch als Grundlage für präventive Konzepte (vgl. Schubarth 2013: 25 f.).

---

<sup>53</sup> Die Kritik an der Theorie von Sutherland besteht darin, dass es keine kausale Wirkung zwischen dem Kontakt zu kriminellen Bezugspersonen und eigener Delinquenz im Sinne einer „Ansteckung“ gibt, sondern vielmehr eine Verstärkungswirkung von den Kontakten ausgeht (vgl. Dollinger/Schabdach 2013: 57).

### 5.1.3 Anomie- und Spannungstheorien

Diese Erklärungsansätze sind soziologischen Ursprungs und verstehen abweichendes Verhalten weniger als individuelles Persönlichkeitsmerkmal, z. B. infolge von primären Sozialisationsdefiziten, sondern als Ergebnis gesamtgesellschaftlicher Bedingungen und (Makro-)Strukturen (vgl. Hurrelmann/Bründel 2007: 42; Lamnek 2013: 119). Stellvertretend für diese Theorierichtung wird hier die Anomietheorie nach Merton (1938; 1957) skizziert.<sup>54</sup> Merton (1974: 289 ff.) geht davon aus, dass Anomie, verstanden als Zustand instabiler sozialer Beziehungen, aus der Diskrepanz zwischen anerkannten kulturellen Zielen und den ungleich verteilten legitimen Möglichkeiten und Mitteln innerhalb der Gesellschaft zur Verwirklichung dieser Ziele entsteht. Je nach sozialer Schichtzugehörigkeit ist dieses Missverhältnis unterschiedlich stark ausgeprägt. Insbesondere einkommensschwache, soziale Randgruppen haben demnach kaum Chancen Anerkennung und Erfolg innerhalb der Gesellschaft auf legalem Weg zu erfahren. Sie geraten in ein Spannungsverhältnis, welches unvermeidlich einen Handlungsdruck auf sie ausübt (vgl. ebd.). „Innovation“ bzw. innovative Verhaltensweisen, wozu auch Kriminalität zählt, ist nach Merton (ebd.: 292 ff.) neben „Konformität“, „Ritualismus“ und „Rückzug“ eine Möglichkeit der Anpassung an diese Situation.

Auch wenn die Anomietheorie, aufgrund der Fokussierung auf die sozialstrukturellen Gegebenheiten und Ungleichheiten in der Gesellschaft, ihren größten Erklärungswert für die Begehung von Eigentumsdelikten aufweist, so ist sie unter folgendem Aspekt auch für Gewalttaten Jugendlicher von Relevanz: Gewalt bei jungen Menschen kann dann entstehen, wenn sie in ihrer persönlichen Situation keine reelle Möglichkeiten sehen, die anerkannten und täglich vorgelebten gesellschaftlichen Ziele wie z. B. Wohlstand, Erfolg und Prestige zu erreichen (vgl. Schubarth 2013: 36). Dauerhaft schlechte schulische Leistungen und Misserfolge verbunden mit einem nur schwachen familiären Halt können bei Jugendlichen schon früh ein Gefühl der Frustration, Randständigkeit und Perspektivlosigkeit auslösen, da sie nach eigener

---

<sup>54</sup> Der anomietheoretische Ansatz geht in seinen Ursprüngen auf den Soziologen Emile Durkheim zurück, der diesen im Rahmen einer Selbstmordstudie entwickelte. Als „Anomie“ wird dort ein Zustand der Regel- und Gesetzlosigkeit innerhalb einer Gesellschaft verstanden, in dessen Folge neben vermehrten Suizidhandlungen auch Kriminalität verstärkt auftritt (vgl. Schwind 2011: § 7 Rn 5).

Einschätzung den Anforderungen der Leistungsgesellschaft weder aktuell noch künftig mit ihren individuellen Voraussetzungen und Kompetenzen gerecht werden können (vgl. Hurrelmann/Bründel 2007: 43.). Sie versuchen in der Folge generelle Aufmerksamkeit, Anerkennung und Erfolg über Ersatzhandlungen zu erlangen, wofür Aggression und Gewalt adäquate Mittel darstellen (vgl. ebd.).<sup>55</sup> Über die Dokumentation der eigenen Gewalttat wird die Anerkennungsressource dauerhaft gesichert und kann instrumentell eingesetzt werden (vgl. Schell 2006: 41; siehe dazu ausführlich Punkt 5.3).

#### **5.1.4 Der sozialisationstheoretische Ansatz**

Die bisher vorgestellten Theorien werden in der Literatur vielfach aufgrund ihrer Einseitigkeit, mangelnder Praxisrelevanz sowie fehlender interdisziplinärer Betrachtungsweisen kritisiert (vgl. Schwind 2011: § 8 Rn 19). Der sozialisationstheoretische Ansatz ist ein integratives Erklärungskonzept, welches unterschiedliche Theorienpositionen miteinander verbindet, wobei das Wechselspiel Individuum – Umwelt im Zentrum steht (vgl. Hurrelmann 2012: 87 ff.). Grundannahme der Sozialisationstheorie ist, dass sich die Persönlichkeitsentwicklung in Form einer „produktiven Realitätsverarbeitung“ vollzieht (Hurrelmann 2012: 87 ff.). Handlungskompetenzen werden durch die Verarbeitung und Bewältigung der inneren und äußeren Realität herausgebildet und über die Dauer des menschlichen Lebens immer wieder erweitert und verändert, sodass die Persönlichkeitsentwicklung nie gänzlich abgeschlossen ist (vgl. Schubarth 2013: 46). Jede Form des Handelns, ebenso Gewalt, ist somit das Ergebnis der aktiven Auseinandersetzung eines Menschen mit seiner Umwelt (vgl. Scheu 2009: 24). Neben längerfristigen Einflüssen durch die Sozialisationsinstanzen Familie, Schule, Peergroup und Medien spielen auch situative Faktoren und gesamtgesellschaftliche Rahmenbedingungen im Prozess der Sozialisation eine Rolle (vgl. Fuchs u. a. 2009: 33; Lösel/Bliesener 2003: 9 ff.). Negative bzw. ungünstige Konstellationen in diesen Bereichen gelten als Risiko und können im Rahmen der individuellen Bewältigung zur Herausbildung gewaltbereiter Handlungsmuster

---

<sup>55</sup> Die Erfahrung von Perspektivlosigkeit wird auch im Ansatz von Heitmeyer u. a. (1995) als eine zentrale Ursache jugendlicher Gewaltbereitschaft verstanden. Diese sieht er in enger Verbindung zum gesamtgesellschaftlichen Prozess der Individualisierung und der Desintegration in verschiedenen Lebensbereichen (vgl. Schubarth 2013: 42).

führen (vgl. Fuchs u. a. 2009: 33 ff.; Hurrelmann/Bründel 2007: 50 ff.; Raithe/Mansel 2003: 25 ff.). Eigene Gewalterfahrungen in der Familie, fehlende Zuwendung und Aufmerksamkeit oder auch mangelhafte Wohnbedingungen sind nur einige exemplarische Beispiele für ein problematisches (engeres) Umfeld (vgl. Schubarth 2013: 47 f.). Jugendliches Gewaltverhalten kann somit als Ergebnis einer, bis zu diesem Zeitpunkt in mehreren Lebensbereichen, missglückten Sozialisation verstanden werden.

Auch wenn die Theorie der Sozialisation eine Vielzahl von Erkenntnissen bereitstellt, kann sie gerade aufgrund ihrer Universalität als zu unspezifisch kritisiert werden. Auch aus diesem Ansatz können keine Prognosekriterien erarbeitet werden, die eine sichere Vorhersage abweichenden Verhaltens bei Jugendlichen, die bestimmten Einflüssen ausgesetzt sind, möglich machen. Eine Folgerung, die aus dem Ansatz gezogen werden kann ist allerdings die, dass Präventionsangebote auf mehreren Ebenen und vielgestaltig aufgebaut werden sollten, um die Wahrscheinlichkeit, begünstigend auf das Verhalten der Jugendlichen einzuwirken, steigern zu können (vgl. Schubarth 2013: 48).

## **5.2 Besondere Entstehungs- und Risikofaktoren**

Das soziale Umfeld der Jugendlichen und dessen Ausgestaltung ist ein gewichtiger Einflussfaktor auf die Delinquenzentwicklung. Im Hinblick auf Happy Slapping erscheint die Rolle der Gleichaltrigengruppe in diesem Beziehungsgefüge von besonderer Relevanz. Darüber hinaus wird das Mobiltelefon, als Jugendmedium mit exponierter Bedeutung, betrachtet und dessen Einfluss bewertet.

### **5.2.1 Die Rolle der Peergroup**

Im Jugendalter rückt die Gruppe der Gleichaltrigen als Bezugssystem zunehmend in den Mittelpunkt. Sie entsteht meist im Anschluss an das schulische Umfeld, dominiert aber in erster Linie die Freizeitgestaltung Jugendlicher (vgl. Ecarius u. a. 2011: 113; Ferchhoff 2011: 393). Als Sozialisationsinstanz verdrängt bzw. überlagert die Peergroup die Familie und übernimmt wichtige prosoziale Funktionen, die maßgeblich zur Bewältigung der Entwicklungsaufgaben beitragen können (vgl. Hurrelmann/Quenzel 2012: 172). Sie stellt dabei einen Raum bereit, in dem Jugendliche soziales Verhalten auf

Grundlage eines selbst erarbeiteten Regelsystems ausprobieren können, ohne dabei einer Kontrolle von außen zu unterliegen. Das Erleben von Spaß, Abenteuern und das Gefühl der Zusammengehörigkeit prägen diesen Rahmen entscheidend (vgl. Hurrelmann/Bründel 2007: 57). Charakteristisch ist dabei auch die Abgrenzung gegenüber der Erwachsenenwelt und den dort geltenden Normen, was sich insbesondere im Austesten von Grenzen, der Umgehung und Missachtung offizieller Verbote (z. B. Konsum von Alkohol, Tabak) und gelegentlich anderen leichten Formen devianten Verhaltens ausdrückt (vgl. Ferchhoff 2011: 392). Basierend auf gemeinsamen Vorstellungen und Interessen entstehen Beziehungen untereinander, die den Jugendlichen Halt, Wärme und Orientierung geben können, die sie eventuell in der Familie und anderen Lebensbereichen bisher nicht erfahren haben und auf die sie in Problemsituationen zurückgreifen können. Peergroups sind somit bedeutsam für die Entwicklung personaler und sozialer Identität und eröffnen den Jugendlichen Teilnahme- und Selbstverwirklichungschancen (vgl. Ferchhoff 2011: 391ff; Hurrelmann/Quenzel 2012: 174 f.).

Neben überwiegend positiven Erfahrungen, die in der Peergroup gemacht werden, können delinquente und gewaltbefürwortende Einstellungen und Verhaltensformen der anderen Gruppenmitglieder auch eine negative Wirkung auf Jugendliche entfalten, die sich dieser Gruppe anschließen. In verschiedenen Studien konnte als Ergebnis festgestellt werden, dass Jugendliche, die delinquente Freunde haben, mit höherer Wahrscheinlichkeit selbst abweichend handeln als solche, die nicht in einen delinquenten Freundeskreis eingebunden sind (vgl. Baier u. a. 2009: 81 ff.; Baier/Pfeiffer u. a. 2010: 163; Rabold u. a. 2008: 69 ff.; Wetzels u. a. 2001: 262 ff.). Als Erklärung dafür können insbesondere der lerntheoretische Ansatz von Sutherland sowie die Theorie der sozialen Bindungen (Hirschi) herangezogen werden (vgl. Goldberg 2003: 142 ff.). Es wird bezugnehmend auf den Ansatz Sutherlands jedoch angenommen, dass delinquente Einstellungen und Verhaltensweisen in der Peergroup nicht gänzlich neu gelernt werden, sondern bereits vor Eintritt in die Gruppe vorhanden sind, die Auswahl der Peergroup mitbestimmen und dann dort zusätzlich verstärkt und verfestigt werden (vgl. Eis-

ner/Ribeaud 2003: 196).<sup>56</sup> Komplexe Prozesse innerhalb der Gruppe und das Wirken verschiedener Gruppendruckkräfte, wie beispielsweise die Gleichschaltung von Gedanken- und Motivationsstrukturen, können zu einer solchen Verstärkung und Rechtfertigung abweichenden Verhaltens bei den einzelnen Mitgliedern der Gruppe beitragen (vgl. zusammenfassend Goldberg 2003: 144).

Die Peergroup bildet einen bedeutenden Bezugsrahmen jugendlicher Gewalt, in dem auch Happy Slapping betrachtet werden muss. Die geltenden Vorstellungen und das Klima innerhalb der Gruppe beeinflussen das Verhalten der Mitglieder maßgeblich (vgl. Wetzstein u. a. 2005). Wenn Gewalt in der Gruppe akzeptiert wird und gleichzeitig eine Strategie darstellt, um Anerkennung und Bestätigung nach innen und außen zu erfahren, ist sie für die Jugendlichen in vielen Situationen eine legitime Handlungsoption. Beim Happy Slapping können die Gewalttaten durch die Dokumentation langfristig fixiert, einem großen Personenkreis gezeigt und in vielfältiger Weise instrumentell eingesetzt werden. Selbst produzierte Clips können als Mittel fungieren, um einen gewissen Status in der Gruppe zu erlangen bzw. diesen zu bestätigen und zu wahren (vgl. Schell 2006: 40). Die kollektive Ausübung gewalttätiger Aktionen in der Clique kann zudem, als eine Art Mutprobe, Teil des Aufbaus und der Stabilisation von Peerkontakten sein. (vgl. Raithel 2002: 40 ff. ).

### **5.2.2 Jugendmedium Handy**

Das Handy ist unter Jugendlichen das am weitesten verbreitete Mediengerät (MPFS 2013: 7). 96 Prozent der 12- bis 19-Jährigen besitzen heute ein eigenes Mobiltelefon, was im Vergleich zum Jahr 1998, als dies gerade einmal bei acht Prozent der Fall war, eine enorme Zunahme darstellt (vgl. MPFS 1998: 57; MPFS 2013: 8). Hinsichtlich der Alltagsrelevanz liegt das Handy neben Internetnutzung und Musik hören seit einigen Jahren im oberen Bereich und ist auch für die Masse der Jugendlichen subjektiv als Medium sehr wichtig (vgl. MPFS 2013: 11 ff.). Die Funktionen des Handys in der Lebens-

---

<sup>56</sup> Im Gegensatz zu dieser „Selektionsthese“, wird nach der „Ermöglichungsthese“ die Annahme vertreten, dass auch vorher unauffällige Jugendliche durch Gruppenprozesse zu abweichendem Verhalten motiviert werden können (vgl. Rabold u. a. 2008: 69; Nachweis dafür bei Thornberry u. a. 2003)

welt Jugendlicher sind vielfältig und spielen in ihrem Entwicklungsprozess eine besondere Rolle. Das Handy ist dabei schon lange nicht mehr nur ein Medium zur Kommunikation, sondern ermöglicht u. a. auch die eigene Herstellung und Verbreitung von Inhalten.

Vor diesem Hintergrund kann die Hypothese formuliert werden, dass zwischen der Entwicklung der technischen Ausstattung von Mobiltelefonen und der Entstehung von Happy Slapping ein Zusammenhang besteht. Von Bedeutung erscheint dahingehend erstens die Verbreitung von Mobiltelefonen mit einer integrierten Kamerafunktion, da der Einsatz eines Kamerahandys bei den Angriffen obligatorisch ist (vgl. Richard u. a. 2008: 73). Während im Jahr 2005 nur etwas mehr als die Hälfte (57 Prozent, vgl. MPFS 2005: 49) der 12-bis 19-Jährigen ein Mobiltelefon mit dieser Funktion besaßen, verfügen heute nahezu alle neueren Geräte über eine integrierte Kamera (vgl. MPFS 2013: 56). Im Zuge der kontinuierlichen Verbreitung von Kamerahandys mit ausreichend guter Videoqualität unter Jugendlichen, etwa seit dem Jahr 2004, wurden die ersten Fälle von Happy Slapping in Großbritannien und einige Zeit darauf auch in Deutschland bekannt (vgl. dazu oben Punkt 3.1).<sup>57</sup> Die Verschmelzung von Digitalkamera und Mobiltelefon war ausschlaggebend dafür, dass Jugendliche die Möglichkeit erhielten, eigene Handlungen jederzeit und überall festzuhalten. Aktionen wie sie beim Happy Slapping stattfinden, wurden durch diese Entwicklung für die Jugendlichen überhaupt erst reizvoll. Rötzer (2005) bemerkt dahingehend, dass auch vorher Jugendbanden scheinbar grundlos und „just for fun“ andere Jugendliche oder Passanten zusammengeschlagen haben, dass die Gewalt durch die Aufnahme allerdings eine neue Dimension und einen erweiterten Bedeutungsgehalt erhalten habe.

Neben der Aufnahme an sich, ist die Weitergabe des aufgezeichneten Materials ein Aspekt von Happy Slapping. Somit können zweitens die vielfältigen und zunehmend unkomplizierten Verbreitungsmöglichkeiten ausschlaggebend für die Entwicklung des Phänomens unter Jugendlichen sein. Während

---

<sup>57</sup> Das Sharp GX30 war mit Markteinführung im Jahr 2004 in Deutschland das erste Mobiltelefon mit einer 1-Megapixel-Kamera und Videofunktion. 2006 wurde das Sony Ericsson K800i auf den Markt gebracht, welches bereits über eine integrierte 3,2-Megapixel-Digitalkamera mit Autofokus, Xenon-Blitz und Bildstabilisator für Einzelbilder und Videos sowie eine Bluetooth-Schnittstelle verfügte. <<http://www.connect.de/ratgeber/10-jahre-kamera-handys-von-0-1-auf-42-megapixel-1288254.html>> [21.02.2014].

die Clips noch vor einigen Jahren aufgrund fehlender (technischer) Möglichkeiten<sup>58</sup> auf den PC übertragen wurden, um sie dann im Internet zu verbreiten oder an Freunde zu verschicken, eröffnet sich diese Möglichkeit heute für den Großteil der jugendlichen Handy- und Smartphone-Inhaber über den mobilen Internetzugang und diverse Flatrate-Angebote. Von 88 Prozent der 12- bis 19-Jährigen, welche heute ein internetfähiges Handy besitzen, verfügen 60 Prozent über eine Flatrate für die mobile Datennutzung (MPFS 2013: 52). Auch der direkte Austausch der Clips untereinander, dem die Jugendlichen nach Hilgers (2011: 183 f.) immer noch die größte Bedeutung beimessen, ist über Bluetooth (ohne Verbindung zum Internet und lokal begrenzt) oder kostenfreie mobile Nachrichten-Applikationen wie den WhatsApp-Messenger möglich.

Die technischen Entwicklungen sind somit nicht unbedingt ursächlich für ein bestimmtes Verhalten, können dieses aber fördern, indem sie es für die Jugendlichen zunehmend einfacher und attraktiver machen. Mobilität, Unauffälligkeit und Multifunktionalität sind die wesentlichen Eigenschaften, welche das Medium Handy für Happy Slapping-Handlungen so reizvoll machen (vgl. Grimm/Rhein 2007: 144 ff.). Nach Barnfield ist das Mobiltelefon das Einzige, was Happy Slapping von anderen Formen dissozialen Verhaltens unterscheidet: „Of all aspects of this controversy, the use of videophones appears to differentiate happy slapping from the wider anti-social behaviour. Here is an area where policymakers could intervene“ (2005a: 11). Der Umgang mit neuen Medien und insbesondere mit den sich ständig wandelnden Funktionen erscheint folglich für die Prävention von besonderer Bedeutung.

### **5.3 Motive der Gewaltausübung und Gewaltdokumentation**

Die Auseinandersetzung mit möglichen Gewaltmotiven der Jugendlichen ist neben und in Ergänzung zu der Analyse von Ursachen und Risikofaktoren eine Art der Herangehensweise, um Gewalt und auch Happy Slapping zu erklären und zu verstehen. Die Gewalthandlung als solche steht dabei verstärkt im Mittelpunkt. Eine mögliche Einteilung von Gewaltmotiven nimmt Imbusch (2004: 49 ff.) vor und unterscheidet allgemein zwischen instrumentel-

---

<sup>58</sup> Beispiele dafür sind eine nur geringe interne Speicherkapazität der damaligen Mobiltelefone, der fehlende oder nur sporadisch verbreitete mobile Internetzugang sowie relativ hohe Kosten für das Versenden von Bildnachrichten.



ler, expressiver und affektiver Gewalt (ähnlich Eisner/Ribeaud 2003: 182 f.). Während instrumentelle Gewalt zweckrational ist und der Durchsetzung von eigenen Interessen sowie dem Erreichen übergeordneter Handlungsziele dient, ist Gewalt in der expressiven Dimension Selbstzweck und geht bei den Handelnden u. a. mit hedonistischen Gefühlen wie Lust und Spaß einher (vgl. Imbusch 2002: 53). Affektive Gewalt ist situativ und äußert sich z. B. in einer unkontrollierten Wutreaktion auf einen bestimmten Reiz (ebd.: 54). Die Motivbündel können sich in der Realität überlappen und müssen stets im Kontext jugendlicher Lebenswelten betrachtet werden (vgl. Eisner/Ribeaud 2003: 183).

Es stellt sich die Frage, was Jugendliche konkret dazu motiviert ihre Gewalttat gezielt zu filmen. Handlungsgründe, warum Happy Slapping-Videos rezipiert werden, stehen kontextuell meist mit der Herstellung der Clips in Zusammenhang, werden aber hier nicht explizit betrachtet. Hilgers (2011: 237 ff.) untersuchte in ihrer qualitativen Studie zu Happy Slapping-Phänomenen u. a. auch die Handlungsmotive jugendlicher Schläger und Filmer. Aus den Aussagen der Jugendlichen kategorisierte sie drei Motivkomplexe für Happy Slapping, welche sie als Erlebnis-, Geltungs- und Leistungsmotiv beschreibt (ebd.). Diese sind, mit abgewandelten Bezeichnungen, auch in anderen Studien zu finden (vgl. dazu Grimm/Rhein 2007: 172 ff.; Lange 2008: 69 ff.).

Das *Erlebnismotiv* korreliert dabei sehr stark mit der expressiven Dimension von nicht dokumentierter Gewalt. Gewaltausübung als etwas Außeralltägliches, als Kick, euphorisierende Erfahrung oder auch als gemeinsames Gruppenerlebnis, erhält für viele Jugendliche einen besonderen Attraktionscharakter und ist positiv konnotiert (vgl. Eckert u. a. 2000: 428; Sutterlüty 2012: 226 ff.). Die Suche nach extremen Abenteuern und besonderen Erlebnissen steht dabei in engem Zusammenhang mit der Freizeitgestaltung delinquenten Jugendlicher, welche oft „sinnentleert und ereignislos“ ist (Sutterlüty 2012: 228; zu den Zusammenhängen zwischen Freizeit und Kriminalität vgl. ausführlich Goldberg 2003).

Gewalt zu inszenieren und zu dokumentieren ist nach Hilgers (2011: 238) für viele Jugendliche eine gelungene Abwechslung und ermöglicht das Nacherleben nichtalltäglicher „Action“. Der Grad an Außeralltäglichkeit bemisst sich dabei an der Gewaltintensität sowie an den Verletzungen der Opfer, sodass

eine Steigerung der Brutalität notwendig wird, um die Erlebnismotivation immer wieder befriedigen zu können (ebd.: 239 ff.). Die Jugendlichen können spektakuläre Erlebnisse durch die bildhafte Aufzeichnung für die Ewigkeit festhalten, besser erinnern und auch gefühlsmäßig nacherleben (ebd.). Der Kriminologe Christian Pfeiffer betont die Normalität dieses Vorgehens: „So wie wir Höhepunkte unseres Lebens wie Geburtstage oder Ehrungen fotografieren oder filmen, tun das die Täter bei ihren ‚Höhepunkten‘ – den Straftaten“ (Hamburger Abendblatt, 26.02.2007).<sup>59</sup> In einer voyeuristischen Gesellschaft, in welcher spektakuläre und auch schockierende Bilder den Alltag und die Berichterstattung prägen, scheint es ohnehin nicht verwunderlich, dass Jugendliche ähnlich extreme Formate selbst produzieren wollen (vgl. Richard 2008: 78 f.). Die für den Einzelnen faszinierende Wirkung der Gewalthandlung und die damit verbundenen Empfindungen eröffnen sich über die gemeinsame Rezeption der Clips auch für die Mitglieder innerhalb der Peergroup. Das gemeinsame Betrachten des Videos und die damit einhergehende Bewertung machen diesen Vorgang zum Gruppenerlebnis, sodass die Dokumentation von Gewalt für die Gruppe auch eine stabilisierende Funktion hat (vgl. Hilgers 2011: 244). Die Dokumentation erweitert den Erlebnischarakter, der sich ansonsten in der Gewalthandlung an sich erschöpfen würde. Auch andere Autoren konnten in qualitativen Untersuchungen herausstellen, dass sowohl die Entstehung als auch die Nutzung von Happy Slapping-Videos einer Unterhaltungsmotivation folgt, um insbesondere Langeweile zu umgehen (vgl. Grimm/Rhein 2007: 172; Lange 2008: 72).

Das *Geltungsmotiv* ist instrumenteller Natur. Im Vordergrund steht dabei weniger das Erlebnis der Gewalt an sich, als vielmehr ein der Handlung übergeordneter Zweck, der mit der Dokumentation von Gewalt angestrebt wird. Anerkennung im Freundeskreis, was auch mit den Begriffen „Respekt“, „Prestige“ und „Status“ beschrieben wird, ist dabei eines der Ziele (vgl. Hilgers 2011: 244 ff.; ähnlich Schell 2006: 40). Ob ein Clip positiv oder negativ bewertet wird und inwiefern Schläger oder Filmer Anerkennung dafür erhalten, entscheidet die Peergroup (Hilgers 2011: 245 f.). Insbesondere die Tatsache, dass auch die Filmer im Mittelpunkt stehen und positives Feedback

---

<sup>59</sup> <<http://www.abendblatt.de/hamburg/article846662/Makabres-Spiel-mit-der-Gewalt.html>> [20.02.2014].

für die Produktion Clips erhalten können, ist eine Besonderheit von Happy Slapping. Jugendliche, deren Stärke bisher nicht in der körperlichen Auseinandersetzung lag, finden in der Herstellung der Videos eine Anerkennungsressource (vgl. ebd.). Darüber hinaus werden die Videos instrumentell zur Abschreckung eingesetzt (ebd.: 251; Lange 2008: 70 f.; ähnlich Schell 2006: 41). Zum Beispiel dienen sie in bestehenden Konflikten zwischen jugendlichen Cliques als Beweismaterial und werden zur Demonstration von Stärke und Macht genutzt. Die Clips werden teilweise auch als „Werbefilm“ (Lange 2008: 71) im Internet platziert, um die Stärke der eigenen Gruppe innerhalb eines bestimmten Territoriums zu kommunizieren.

Gewalt wird von Jugendlichen nach Hilgers (2011: 254 ff.) weiterhin aus einer *Leistungsmotivation* heraus dokumentiert. Ist Gewalt im Alltag der Jugendlichen ein legitimes Mittel zur Steigerung des eigenen Ansehens, so liegt ihnen viel daran diese Gewalt stetig zu trainieren und zu verbessern. Durch die Auseinandersetzung mit den persönlichen Fähigkeiten anhand des aufgezeichneten Clips können Schwachstellen im eigenen Gewalthandeln erkannt und Wege zur Optimierung erarbeitet werden. Bewertungsmaßstab für die Qualität der eigenen Gewaltausübung sind andere Videos, die im Internet kursieren und von der Community einen großen Zuspruch erhalten haben (ebd.).

Auffällig ist, dass innerhalb der herausgearbeiteten Motive in den Untersuchungen kein Hinweis darauf zu finden ist, dass die jugendlichen Täter ihre Opfer bewusst und gezielt demütigen wollen, indem sie den Übergriff aufzeichnen und verbreiten. Bullying ist also kein direktes Motiv, wohl aber ein Ergebnis von Happy Slapping, welches eher aus der Opferrolle heraus bestimmt wird.

#### **5.4 Zusammenfassung**

Happy Slapping ist *eine* Facette jugendlicher Gewalt. Kriminologische Theorien, die Erklärungen für Jugendgewalt bereitstellen, sind auf unterschiedlichen Ebenen zu finden und können, zumindest in Teilen, auch auf diese Gewaltform übertragen werden. Eine strikte Trennung zwischen psychologisch, sozialpsychologisch und soziologisch orientierten Theorien ist dabei nicht immer möglich bzw. sinnvoll. Mit der Entwicklung integrativer Erklä-

rungsmodelle zeigt sich die Tendenz, dass die Theorien sich nicht ausschließen, sondern kombiniert und ergänzt werden können. Ein Rückgriff auf unterschiedliche Perspektiven erscheint dabei dem Versuch der Erklärung des komplexen Phänomens Happy Slapping auch am stärksten gerecht zu werden (vgl. Schubarth 2013: 51). Ansätze, die das Verhältnis Individuum-Umwelt und dabei speziell den Einfluss der Sozialisationsinstanzen auf die Persönlichkeitsentwicklung verstärkt in den Blick nehmen, sind dafür in besonderem Maß geeignet. Im Ergebnis lässt sich daraus für die Prävention ableiten, dass es integrativer Konzepte bedarf, die auf verschiedenen Ebenen angesiedelt sein sollten. Da Happy Slapping ein Gruppendelikt ist, spielen die Prozesse in der Peergroup bei der Erklärung der Hintergründe eine exponierte Rolle.

Auch wenn die technische Entwicklung von Mobiltelefonen nicht ursächlich für die ausgeübte Gewalt an sich ist, so hat sie durch Erweiterung und Vereinfachung diverserer Funktionen zumindest einen Anreiz zur Entstehung und weiteren Verbreitung von Happy Slapping gegeben. Jugendliche dokumentieren ihre Gewalttaten aus verschiedenen Gründen, die in engem Kontext zur Peergroup stehen. Das Erleben außeralltäglicher „Action“ und die Suche nach Anerkennung innerhalb und außerhalb der Gleichaltrigengruppe sind die wesentlichen Motive, die auch bei nicht dokumentierter Gewalt oft eine Rolle spielen. Die Dokumentation erweitert den Bedeutungsgehalt der Gewalthandlung an sich und eröffnet den Jugendlichen damit umfänglichere Möglichkeiten zur Selbstthematization und –Inszenierung sowie zur Steigerung der Anerkennung.

In diesem Rahmen gilt es anzumerken, dass jugendliche Gewalt nicht zwingend immer als Reaktions- oder Bewältigungsform bestimmter defizitärer Entwicklungen verstanden werden darf. In der Lebensphase Jugend kann Delinquenz eine der „Ausdrucks-, Erlebnis- und Inszenierungsformen“ (Dollinger/Schabdach 2013: 85) im Rahmen der Identitätskonstruktion sein, die entwicklungsbedingt „normal“ und vergänglich sind. Auch für Happy Slapping betont Hilgers (2011: 248 f.), dass die Suche nach Anerkennung nicht unbedingt eine Reaktion der Jugendlichen auf fehlende Achtung und Anerkennung im bisherigen Leben ist, sondern eine Möglichkeit zur Selbstdarstellung und somit Teil des Identitätsfindungsprozesses sein kann. Die

Feststellung jedoch, ob es sich um entwicklungsbedingt typische Gewalt oder eine tiefliegende Gewaltneigung handelt, ist mangels Prognosekriterien erst ex post zu treffen und kann aus diesem Grund keine Entscheidungsgrundlage für das Ansetzen präventiver Maßnahmen sein. Auch für die Opfer, die Gewalt erfahren, erscheint diese Unterscheidung von geringfügiger Relevanz.

## **6 Folgerungen für die Prävention**

Ausgehend von den Erkenntnissen der vorangegangenen Abschnitte steht in diesem Kapitel der Arbeit die Frage im Mittelpunkt, wie dem Phänomen Happy Slapping begegnet werden kann und welche Präventionsstrategien bzw. Formen der Einflussnahme dahingehend vielversprechend sein können. Obwohl Happy Slapping kein Massenphänomen ist, so besteht aufgrund der Qualität der Taten und der weitreichenden Folgen für die Opfer mehr denn je ein Handlungsbedarf. Zudem ist Happy Slapping oft nur eine Ausprägung des Gewaltspektrums jugendlicher Täter, sodass auch aus diesem Grund präventive Maßnahmen geboten sind.

Die Suche nach Anerkennung in der Peergroup konnte in verschiedenen Studien als zentraler Motivationsstrang von Happy Slapping herausgearbeitet werden, sodass ein Schwerpunkt präventiver Bemühungen auf Peergroup-Interaktionen und die Generierung „legaler“ Anerkennungsressourcen gelegt werden sollte (vgl. dazu oben Punkt 5.3). Darüber hinaus lässt die bedeutende Rolle des Mobiltelefons im Zusammenhang mit Happy Slapping den Schluss zu, dass neben originär gewaltpräventiven Aspekten speziell Maßnahmen zum kompetenten Umgang mit diesem Gerät und seinen Funktionen in Präventionsansätzen eine Rolle spielen sollten. Im Bereich der Gewaltprävention wurden in den letzten Jahren zahlreiche Präventionskonzepte und –programme mit unterschiedlichen Schwerpunkten und Zielgruppen entwickelt (umfangreiche Übersicht zu schulischen Präventionsprogrammen bei Schubarth 2013: 117 ff. und Melzer u. a. 2011: 201 ff.). Obwohl nicht für alle Programme qualifizierte Evaluationsstudien vorliegen, die deren positive Wirkung überprüft und bestätigt haben (vgl. Gollwitzer 2007: 151), herrscht ein Konsens dahingehend, dass die gesteigerten Bemühungen in der Prävention einen wichtigen Beitrag zur positiven Entwicklung im Bereich der Jugendge-

walt geleistet haben (Deutscher Präventionstag und Veranstaltungspartner 2008: 317 ff.).

Es werden im Folgenden Strategien der Jugendgewaltprävention in zwei Handlungsfeldern vorgestellt. Ausgewählt wurde hierbei erstens die Schule als zentraler Präventionsort. Hintergrund ist, dass Schule die einzige gesellschaftliche Institution ist, in der nahezu alle Jugendlichen erreicht werden können (vgl. Baier/Pfeiffer u. a. 2010: 219; Bertet/Keller 2011: 107). Außerdem kann Happy Slapping auch direkt im schulischen Umfeld in Erscheinung treten. Darüber hinaus ist die freie Zeit außerhalb der Schule ein wichtiger Anknüpfungspunkt für präventive Maßnahmen, sodass die außerschulische, freizeitbezogene Jugendarbeit das zweite Handlungsfeld darstellen soll. Vorgestellt werden übergeordnete Handlungsstrategien und -ansätze, die dazu geeignet sind, Gewalt zu begegnen. Es wird der Frage nachgegangen, inwiefern bereits bestehende Ansätze für das Phänomen Happy Slapping nutzbar sind und wie ein spezifisches Modell zur Prävention aussehen könnte.

## **6.1 Definition und Ziele von Gewaltprävention**

Der Begriff Prävention allgemein ist auf das lateinische Wort „*praevenire*“ zurückzuführen, was so viel bedeutet wie „*zuvorkommen*“ oder „*verhüten*“. Gewaltprävention als spezielles Teilgebiet von Prävention umfasst konkret solche Strategien, Konzepte und Projekte, die der Entstehung von Gewalt vorbeugen bzw. der Verminderung von Gewalt dienen (vgl. Bertet/Keller 2011: 30; Gugel 2010: 22; Schatz 2002).<sup>60</sup> Ziele von Gewaltprävention sind die „(...) direkte oder indirekte Beeinflussung von Personen bzw. Situationen, um das Risiko zu vermindern, dass Gewalttaten begangen und Menschen Täter oder Opfer von Gewalt werden“ (Scheithauer u. a. 2008: 80).

Eine übliche Einteilung erfolgt in Anlehnung an Caplan (1964) in die drei Ebenen der primären, sekundären und tertiären Prävention, wobei in diesem Kontext der zeitliche Aspekt des Ansatzens der jeweiligen Maßnahmen und

---

<sup>60</sup> Der Präventionsbegriff ist nicht unumstritten und wird in der Literatur kontrovers diskutiert (vgl. u. a. Holthusen/Hoops 2011: 55 f.; ausführlich zum Präventionsbegriff Schmitt 2012: 40 ff). Kritisiert werden u. a. die Unbestimmtheit und zunehmende Entgrenzung des Verständnisses von Prävention. Eng damit verbunden sind Forderungen nach einer engen Auslegung des Begriffs (DJI 2007: 16 ff.).

Programme im Vordergrund steht.<sup>61</sup> Primäre Prävention beginnt bereits weit im Vorfeld unerwünschter Ereignisse und ist an alle Jugendlichen gerichtet. Die Ziele liegen darin, die sozialen Kompetenzen der Jugendlichen zu stärken sowie gewaltfördernde Bedingungen und Verhältnisse aufzudecken und positiv zu verändern, um die Entwicklung gewalttätiger Verhaltensmuster gar nicht erst zuzulassen (vgl. Gugel 2010: 35). Maßnahmen der sekundären Prävention wenden sich an bereits erkennbare Problem- bzw. Risikogruppen, die konkret gefährdet sind, eine Gewalttat zu begehen. Diese potentiellen Täter sollen durch zielgruppenspezifische Maßnahmen von der Begehung einer Gewalttat abgehalten werden (vgl. ebd.). Im Rahmen der tertiären Prävention<sup>62</sup> kommen Maßnahmen zur Anwendung, welche zur Resozialisierung bereits straffällig gewordener Jugendlicher beitragen und einen künftigen Rückfall vermeiden. Schubarth (2013: 101 f.) betont, dass die drei genannten Formen in der Praxis ineinander übergehen können und somit bestimmte Maßnahmen auch mehreren Stufen zugeordnet werden können (vgl. auch Goldberg 2003: 167). Diese Dreiteilung soll im Folgenden als Orientierung für die Einordnung der Strategien und Konzepte dienen, wobei der Fokus auf die Primär- und Sekundärprävention gelegt wird.

## **6.2 Schulische Ebene**

Die Institution Schule hat in unserer Gesellschaft nicht nur den Auftrag der Wissensvermittlung; ihr kommt auch eine wichtige Erziehungsfunktion zu (vgl. Hurrelmann/Bründel 2007: 134). Schule ist zugleich Lebensraum für die dort zusammenkommenden Individuen, der Gestaltungsspielraum bietet und das Verhalten dieser Personen beeinflussen kann (Gugel 2010: 190). Daraus abgeleitet ergibt sich ein notwendiges Engagement der Institution Schule im Hinblick auf gewaltpräventive Einflussnahme.

Strategien schulischer Gewaltprävention beziehen sich auf mehrere Systemebenen und berücksichtigen verschiedene Adressaten (Gugel 2007: 192). Schubarth (2013: 105) unterscheidet für das Ansetzen allgemeiner pädago-

---

<sup>61</sup> Für die drei Bereiche werden in der Psychologie und auch in der Kriminologie die Begriffe der universellen, selektiven und indizierten Prävention verwendet (Melzer u. a. 2011: 160).

<sup>62</sup> Für die Tertiärprävention, die auf die direkte Bearbeitung aufgetretener Störungen gerichtet ist, wird von einigen Autoren auch die Verwendung des Begriffs der Intervention vorgeschlagen (Melzer u. a. 2011: 159; Schubarth 2013: 101).

gischer Präventions- und Interventionsmaßnahmen in drei maßgebliche Handlungsebenen: die Schulebene, die Klassenebene und die individuelle Schülerebene (ähnlich Melzer u. a. 2011: 166 f.).<sup>63</sup> Vordergründig handelt es sich dabei um primärpräventiv orientierte Strategien, die in der alltäglichen pädagogischen Arbeit Berücksichtigung finden sollten.

Das Ziel gewaltpräventiver Strategien auf *Schulebene* liegt darin, die Rahmenbedingungen und Umgangsformen in der Schule so zu gestalten, dass diese für die Schüler ein „prosozialer Lern- und Erfahrungsraum“ (Schubarth 2013: 107) wird. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist zunächst die positive und engagierte Einstellung der Schulleitung und des Lehrerkollegiums zur Förderung der Schulentwicklung und die Bereitschaft Gewalt auch im Unterricht zu thematisieren (vgl. DJI 2007: 115; Schwind §11 Rn 40). Weiterhin von Bedeutung, speziell auch im Hinblick auf die gewaltpräventive Wirkung, ist hierbei die Aufstellung klarer, fester Regeln, die gemeinsam im Dialog erarbeitet werden (Schulleitung, Lehrer, Eltern, Schüler ) und allgemein akzeptiert werden. Dies kann z. B. in Form einer Schulordnung oder eines Schulvertrages erfolgen (vgl. Melzer u. a. 2011: 168). Darüber hinaus können auch die generelle Verbesserung des Schulklimas sowie die Förderung gewaltpräventiver Kompetenzen der Lehrkräfte im Rahmen der Aus- und Fortbildung<sup>64</sup> auf dieser Ebene einen wichtigen Beitrag zur Gewaltprävention leisten (vgl. DJI 2007: 114 f.; Hurrelmann/Bründel 2007: 147).

Eine im Hinblick auf Happy Slapping viel diskutierte Maßnahme auf Schulebene, die entweder als Reaktion auf einen konkreten Vorfall von missbräuchlicher Handynutzung folgt oder zumindest auch mit der künftigen Gefahr einer solchen begründet wird, ist das Handyverbot an Schulen. Auch wenn die Intention eines derartigen Verbots, von denen die es vertreten überwiegend präventiv orientiert ist, empfinden es die betroffenen Schüler

---

<sup>63</sup> Einige andere Autoren beziehen darüber hinaus eine Elternebene und eine Vernetzungsebene (Gemeinde, Nachbarschaft, außerschulische Akteure) mit ein (vgl. Gugel 2007: 192; Bertet/Keller 2011: 32 f.).

<sup>64</sup> Hierbei sind das „Konstanzer Trainingsmodell“ (KTM) und die „Schulinterne Lehrerfortbildung zur Gewaltprävention“(SchiLF) zu nennen (vgl. Schubarth 2013: 161 ff., 183 f.).



vielfach als Kollektivstrafe.<sup>65</sup> Generell ist die Aufstellung von Regeln zur Handynutzung in einer Schule unabdingbar. Allerdings gibt es Alternativen zu einem absoluten Handyverbot, die z. B. in einer zwischen Schule und Schülern gemeinsam beschlossenen Nutzungsordnung geregelt werden können (Nutzungszeiten und -orte, handyfreie Zonen, Art der Nutzung etc.). Darüber hinaus wird die Aufgabe einer modernen Schule zunehmend darin gesehen, die Schüler zum verantwortungsbewussten Umgang mit den Neuen Medien zu erziehen und pädagogische Antworten auf das Problem der missbräuchlichen Handynutzung zu finden (vgl. Michel/Harmsen 2006).

Die Ausbildung und Förderung von Kooperations- und Partizipationsstrukturen, sowie die Stärkung von Verantwortungsbewusstsein und Selbstvertrauen der einzelnen Schüler sind übergeordnete primärpräventive Ziele auf *Klassenebene* (vgl. Schubarth 2013: 107; Bertet/Keller 2011: 33). Dazu beitragen können insbesondere gemeinschaftsfördernde Aktivitäten und eigeninitiierte Projekte. Auch in diesem Rahmen ist die Setzung und Einhaltung von Normen und Regeln von essentieller Bedeutung. Regelmäßige Klassengespräche bieten die Möglichkeit diese auszuhandeln und zu diskutieren. Eine besondere Form das Verhalten in Konfliktsituationen zu trainieren, stellen Rollen- und Simulationsspiele dar, welche im Klassenverband durchgeführt werden können (vgl. Schubarth 2013: 107). Durch einen Perspektivwechsel (Rollentausch Täter-Opfer-Mitläufer) werden den Schülern die Folgen und Auswirkungen bestimmter negativer Verhaltensweisen bewusster gemacht, was unter anderem zur Etablierung einer „Streitkultur“ und im Ergebnis zur Förderung der Konfliktfähigkeit und Minimierung offensiv gewalttätiger Auseinandersetzungen beitragen kann (vgl. ebd.).

Gewaltpräventive Strategien auf der *Schülerebene* sind an den einzelnen Schüler oder Schülergruppen adressiert und möchten diese in ihrer Entwicklung so unterstützen, dass sie in Konfliktsituationen aber auch in alltäglichen Situationen gewaltfrei und sozial kompetent handeln (vgl. Bertet/Keller 2011:32; DJI 2007: 116). Die Verbesserung der Lehrer-Schüler-Beziehung,

---

<sup>65</sup> Für ein totales Handynutzungsverbot an Schulen spricht, dass dadurch die Gefahr des Handymissbrauchs in der Schulzeit stark eingeschränkt wird und das Handy als Ablenkungs-, Stör- und möglicher Betrugsfaktor aus dem Schulalltag eliminiert wird (vgl. Gutknecht 2007: 13). Auf der anderen Seite wird argumentiert, dass ein totales Handyverbot ohne konkreten Anlass unverhältnismäßig sei und für die Lehrer, die für die Einhaltung des Verbots Sorge tragen müssen, eine zusätzliche Belastung darstellt (vgl. ebd.).

die in einem wertschätzenden Umgang miteinander zum Ausdruck kommt, und die Schaffung eines Lernumfeldes, in welchem unterschiedliche soziale Erfahrungen gemacht werden können und sollen (Umgang mit Meinungsverschiedenheiten, Frustration, Enttäuschung usw.) sind hierbei wichtige Ansätze (vgl. Schubarth 2013: 105 f.). Darüber hinaus existieren verschiedene curricular aufgebaute Trainingsprogramme, deren Anliegen es ist, die allgemeinen Lebenskompetenzen der Schüler zu stärken („Life-Skill-Ansatz“) und sie so auch zu einem gewaltfreien Verhalten zu erziehen.<sup>66</sup>

Ein eher sekundärpräventiv orientiertes Programm auf Klassen- und Schü-  
lerebene ist das Coolness-Training (vgl. Gall 2009). Es enthält Elemente der  
konfrontativen Pädagogik und der Peergroup-Education. Gewaltauffällige  
Schüler sollen in Form von Gruppenprojekten (z. B. Rollenspiele, Interakti-  
onsübungen) aus verschiedenen Blickwinkeln mit ihrem Verhalten konfron-  
tiert werden und durch die entstehenden Prozesse in der Gruppe zu einer  
Verhaltensänderung bewegt werden (vgl. Schubarth 2013: 138). Auch wenn  
das Coolness-Training bislang kaum evaluiert ist und auch z. T. als defizitori-  
ent und autoritär kritisiert wird (ebd.) können hierin Ansatzpunkte gesehen  
werden, die auch bezugnehmend auf die Prävention von Happy Slapping  
sinnvoll sein können. Speziell die Auseinandersetzung in der Gruppe (auch  
wenn die Klasse nicht mit der eigentlichen Peergroup zu vergleichen ist) und  
der Einbezug verschiedener Beteiligter in die Aktionen (Täter, potentielle Op-  
fer, Mitläufer, Zuschauer) sind Aspekte, die auch in der Tatausführung von  
Happy Slapping eine Rolle spielen. Gewaltprävention in der Gruppe mit dem  
Ziel der Rollenübernahme (Opferrolle) erscheint somit besonders nutzbrin-  
gend.

Ein weiterer Punkt, der in Präventionsansätzen bezugnehmend auf Happy  
Slapping eine Rolle spielen muss, ist die Medienerziehung. Grund dafür ist  
die konstitutive Rolle des Mobiltelefons. Aspekte der Medienethik und Medi-  
enkritik, die dazu beitragen den Schülern den verantwortungsbewussten  
Umgang mit dem Mobiltelefon und seinen Funktionen nahe zu bringen, soll-  
ten dabei im Mittelpunkt stehen. Neben der Aufklärung über die Risiken und  
negativen Wirkungen verschiedener Medien im Rahmen des Unterrichts soll-

---

<sup>66</sup> Zu erwähnen sind hier insbesondere das Lions-Quest-Programm „Erwachsen werden“ (Wilms/Wilms 2000); und auf Klassenebene auch das Programm „Soziales Lernen“ (Lerchenmüller 1987).

te durch eine handlungsorientierte Medienpädagogik versucht werden, den Schüler auf positive Art und Weise den kreativen, verantwortungsbewussten und auch kritischen Umgang mit den neuen Medien zu vermitteln (vgl. Melzer u. a. 2011: 191; Schubarth 2013: 185; ausführlich dazu Süss u. a. 2013: 110 ff.). Im Rahmen schulischer Projektarbeiten erscheint es als gute Möglichkeit das Mobiltelefon einzubeziehen und den Jugendlichen dabei Wege einer medialen Selbstpräsentation ohne Gewalt aufzuzeigen (vgl. Grimm/Rhein 2007: 188; Richard u. a. 2008: 83). So können zum Beispiel im Rahmen von Film- oder Video-Arbeitsgemeinschaften die Funktionen des Handys eingebunden werden. Die aktive Auseinandersetzung der Schüler mit dem Medium Handy im Rahmen eines eigenen Projekts, verbunden mit Anerkennung für das hergestellte Ergebnis kann dazu beitragen, dass auch künftig die Funktionen des Handys in positiver Weise genutzt werden. Auch in der Diskussion um ein Handyverbot an Schulen muss dieser Hintergrund eine Berücksichtigung finden. Die Institution Schule im 21. Jahrhundert sollte das Mobiltelefon als Mediengerät anerkennen, in einem gewissen Rahmen auch im Schulalltag zulassen und es in sinnvoller Weise in den schulischen Ablauf integrieren.

Weiterhin erscheinen Programme gegen Bullying geeignet für die gezielte Bearbeitung des Phänomens Happy Slapping. Im dritten Punkt dieser Arbeit wurde herausgearbeitet, dass Happy Slapping insbesondere durch die Verbreitung des Filmmaterials eine starke kontextuelle Verbindung zu (Cyber-)Bullying aufweist. Obwohl gezieltes Bullying kein Motiv darstellt, das für die jugendlichen Täter handlungsleitend ist, so ist die präventive Bearbeitung dieser Problematik aber speziell im Hinblick auf den Opferschutz ein wichtiger Aspekt.

Das schulische Umfeld bietet vielfältige Möglichkeiten, Gewalt präventiv zu begegnen. Insbesondere eine positive Schul- und Lernkultur, die die sozialen Kompetenzen der Schüler aktiv fördert und Erfolg und Anerkennung ermöglicht, sowie die Etablierung eines akzeptierten Regelsystems sind gute Grundlagen dafür (vgl. Schubarth 2008: 55). Schulentwicklungsprozesse („gute Schule“) verbunden mit Einzelmaßnahmen zur Gewaltprävention entfalten dabei die größte Wirkung und sollten in Zukunft intensiviert werden (vgl. DJI 2007: 127). Bezugnehmend auf Happy Slapping werden auf der

Ebene Schule bestehende Präventionskonzepte mit folgenden Schwerpunkten als gewinnbringend erachtet:

- Stärkung allgemeiner Lebenskompetenzen,
- Peergroup-Education und Konfliktbewältigung in Gruppen,
- Förderung der Medienkompetenz,
- Anti-Bullying.

Auch für die Intervention bei Eintreten eines Happy Slapping-Falls an Schulen existieren verschiedene Handlungsmöglichkeiten. Als Reaktion auf schwere Gewaltvorfälle an Schulen wurden Checklisten und Handlungsempfehlungen erarbeitet, die neben notwendigen Sofortmaßnahmen auch in Frage kommende Ordnungsmaßnahmen beinhalten und den Pädagogen in der jeweiligen Situation als Orientierung dienen können (vgl. Schubarth 2010: 109, 195).<sup>67</sup> Die Wegnahme des bei der Tat genutzten Mobiltelefons ist bei Happy Slapping eine wichtige Sofortmaßnahme, die auch durch die geltenden Schulgesetze legitimiert ist (vgl. z. B. § 49 Abs. 2 HmbSG). Weiterhin kommen im Einzelfall auch eingreifende schulrechtliche Sanktionen wie ein vorübergehender Schulausschluss oder ein Schulverweis in Betracht.<sup>68</sup> Inwiefern von diesen Maßnahmen eine präventive Wirkung ausgeht ist bislang nicht untersucht, allerdings darf die pädagogische Aufarbeitung eines Happy Slapping-Falls in der Schulgemeinschaft nicht ignoriert werden und sollte stets eine begleitende Strategie darstellen.

### **6.3 Freizeitbezogene Ebene**

Die Einflussnahme auf Jugendliche in ihrer Freizeit und auf die Aktivitäten in dieser Zeit ist der zweite, hier betrachtete Bereich von Prävention. Happy Slapping als ein typisches Gruppenphänomen, welches in direkter Verbindung zur Peergroup steht, unter gewaltauffälligen Jugendlichen mitunter als

---

<sup>67</sup> Siehe dazu beispielsweise „Checkliste/Handlungsempfehlung Happy Slapping“ des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg, Behörde für Schule und Berufsbildung – Beratungsstelle Gewaltprävention (Auszug in Anhang C). <<http://www.hamburg.de/gewaltpraevention/happy-slapping/4079960/checkliste-happy-slapping.html>> [24.02.2014].

<sup>68</sup> So bestätigte die 3. Kammer des VG Berlin (Urteil vom 02.12.2005, Az.: 3 A 930.05) den zehntägigen Schulausschluss eines 16-jährigen Schülers, der einen anderen Schüler grundlos ins Gesicht geschlagen hatte, um dies in Filmsequenzen durch einen Mittäter festhalten zu lassen. Das VG Freiburg erklärte 2010 auch den zweiwöchigen Schulausschluss eines 14-Jährigen „Filmers“ für rechtmäßig (Beschluss vom 17.02.2010, Az.: 2 K 229/10).

„Freizeitpaß“ verstanden und praktiziert wird, und somit einen starken Freizeitbezug aufweist (vgl. oben Punkte 5.2.1 und 5.3). Motiv dafür ist z. B. Langeweile durch fehlende „Action“ im zur Verfügung stehenden Freizeitsektor, sodass dieser ein wichtiger Ansatzpunkt für gewaltpräventive Maßnahmen sein sollte. Außerdem sind ältere Jugendliche mitunter nicht mehr oder eingeschränkt über die Institution Schule zu erreichen, sodass außerschulische Gewaltprävention auch aus diesem Grund von Bedeutung ist.

Die (gewaltpräventive) Jugendarbeit ist hierbei zentrales Handlungsfeld. Sie ist eine Hauptaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe und gesetzlich im § 11 SGB VIII festgeschrieben. Jugendarbeit beruht auf Freiwilligkeit und umfasst sämtliche bildungs- und freizeitbezogenen Maßnahmen mit pädagogischer Ausrichtung, die junge Menschen in ihrer Entwicklung fördern können (vgl. § 11 SGB VIII; ausführlich zum Begriff der Jugendarbeit Nagl 2000: 93 ff.). Sie wird von öffentlichen Trägern, wie Ländern, Landkreisen, kreisfreien Städten, und gleichsam von freien Trägern, wie z. B. Jugendverbänden und Kirchen, geleistet und ist an den lokalen Bedingungen ausgerichtet (DJI 2007: 133; Nagl 2000: 94)<sup>69</sup>. Mit vordergründig primärpräventiver Zielsetzung trägt Jugendarbeit über verschiedene Strukturen (Offene Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, etc.) zur Gewaltprävention bei. Adressat sind dabei zunächst *alle* jungen Menschen (Nagl 2000: 99; Herv. i. O.).<sup>70</sup> Darüber hinaus spricht Jugendarbeit, z. B. durch Streetwork oder anderen Formen mobiler Jugendarbeit auch bereits auffällig gewordene oder gefährdete Jugendliche oder Jugendgruppen an und enthält somit wichtige Elemente der Sekundärprävention (Nagl 2000: 112; vgl. dazu auch Goldberg 2003: 169 f.). Die Schnittstelle und notwendige Kooperation zur Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) wird im Bereich mobiler Jugendarbeit besonders deutlich.

Bezugnehmend auf die Happy Slapping-Problematik erscheinen die Möglichkeiten der offenen und dabei speziell der mobilen Jugendarbeit in präventiver Hinsicht besonders gewinnbringend. Die offene Jugendarbeit ermöglicht es

---

<sup>69</sup> Hierbei soll die Problematik betont werden, dass die fehlende finanzielle Unterstützung die Arbeit der Jugendhilfe vielfach in gewisser Weise beschränkt. Insbesondere wenn Jugendgewalt nicht zentral im öffentlichen Interesse steht, werden Mittel für gewaltpräventive Projekte für nicht notwendig erachtet, wodurch auch die Etablierung langfristiger, bewährter Projekte vielerorts nicht möglich ist (vgl. DJI 2007: 134).

<sup>70</sup> Dazu zählen Kinder, Jugendliche Heranwachsende und junge Volljährige bis zu einem Alter von 27 Jahren (vgl. § 11 Abs. 4 SGB VIII).

Jugendlichen ohne Verbindlichkeiten an Freizeitangeboten und Veranstaltungen teilzunehmen, die z. B. in einem Jugendzentrum, einem Jugendhaus, einer Jugendfreizeitstätte oder auch außerhalb dieser Einrichtungen in organisierter Form stattfinden (vgl. Nagl 2000: 105; 118 ff.). Den Jugendlichen werden dadurch Räume eröffnet, in denen sie ihre freie Zeit, je nach individuellem Interesse, sinnvoll verbringen können. Speziell durch erlebnis-, sport- und abenteuerpädagogische Ansätze kann Langeweile oder fehlende Spannung in der Freizeit, welche auch als persönliches Motive bei Happy Slapping genannt wurden, aktiv entgegen gewirkt werden (z. B. Trekkingtouren, Klettern, Nachtwanderungen) (vgl. ebd.: 121).<sup>71</sup> Darüber hinaus kann auch Medienerziehung in die Arbeit in Freizeitstätten gut integriert werden, wie z. B. durch die Initiierung kreativer Projekte, in denen Jugendliche auf „legale“ Weise eine Darstellungs- und Anerkennungsplattform finden (z. B. Film- oder Videoprojekte). Allerdings ist die Organisation dieser Freizeitstätten sehr unterschiedlich und reicht von professionell geleiteten Jugendhäusern bis hin zu Jugendtreffs, die in fester Hand jugendlicher (Problem-)Cliquen sind und somit nicht unbedingt die beste Umgebung für gewaltpräventives Ansetzen darstellen. (vgl. dazu ausführlich Goldberg 2003: 172 ff.). Jugendhäuser, in denen pädagogisch geschulte Teams eng mit den Jugendlichen zusammenarbeiten, ohne dadurch die Offenheit der Angebote zu stark einzugrenzen sind in diesem Bereich wünschenswert. Unter dieser Voraussetzung kann offene Jugendarbeit sowohl primärpräventiv wirksam sein, aber vor allem für den Umgang mit Risikogruppen Konzepte bereitstellen.

Mobile Jugendarbeit (Specht 1987) ist ein Ansatz, zielgruppenspezifisch auch bereits gefährdete Jugendliche und soziale Randgruppen in Problemvierteln zu erreichen, die die o. g. offenen Angebote nicht nutzen oder nicht darauf reagieren (vgl. Nagl 2000: 112). Mobile Jugendarbeit funktioniert nach einem aufsuchenden Prinzip, welches die Jugendlichen in ihrem aktuellen Lebensumfeld abholt, z. B. dort, wo sie ihre Freizeit verbringen (Parks, Bahnhöfe, Kneipen, Diskotheken u. Ä.) und hat heute einen starken sozialräumlichen Bezug (vgl. Deinet/Krisch 2013: 139 ff.; Nagl. 2000: 112 ff.). Über

---

<sup>71</sup> Insbesondere als Maßnahme für gefährdete und bereits straffällig gewordene Jugendliche sind erlebnispädagogische Konzepte nicht unumstritten. Die Inhalte werden u. a. als „Inselerlebnisse“ mit kaum nachhaltiger Wirkung kritisiert. (vgl. Melzer u. a. 2011: 193; Feltes/Putzke 2012: 81).

Gespräche mit Einzelnen oder in der Clique versuchen mobile Jugendarbeiter Vertrauen zu den Jugendlichen aufzubauen, sie zu beraten und informieren und dabei z. B. auch gemeinsam mit ihnen Handlungsschritte für eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu erarbeiten (vgl. Nagl 2000: 113). Vor dem Hintergrund dieser Arbeit kommt insbesondere der „Cliquenarbeit“ eine wichtige Bedeutung zu, da hierbei auch die Auseinandersetzung mit Peergroup-Einflüssen eine wichtige Rolle einnimmt (vgl. dazu ausführlich Krafeld 1992). Über die längerfristige Beziehungsarbeit können in der Clique bestehende Probleme erkannt und Lösungsstrategien erarbeitet werden. Prosoziale Gruppenaktivitäten können gefördert und neue Freizeitbeschäftigungen, sowie die dazugehörigen Räume, erschlossen werden. Ansätze, die eine positive Veränderung des Freizeitsektors für Jugendliche herbeiführen, sind im Ergebnis generell besonders geeignet, um die Problematik Happy Slapping in ihren Ursachen zu bekämpfen. Dafür sollte auch die allgemeine Notwendigkeit der Schaffung von Freizeitmöglichkeiten, die den Jugendlichen Räume für ihre Aktivitäten geben, auf kommunaler Ebene stärker berücksichtigt werden (vgl. Goldberg 2003: 168 ff.).

#### **6.4 Ein integrativ-systemischer Präventionsansatz**

Happy Slapping als eine Ausprägung jugendlicher Gewalt hat multifaktorielle Ursachen, sodass die vorgestellten Ansätze im schulischen und außerschulischen Umfeld nur eine Auswahl darstellen können. Gewalt im Jugendalter ist eine komplexe Problematik im Schnittpunkt von Familie, Schule, Jugendhilfe sowie Polizei und Justiz (vgl. DJI 2011: 58). Aus diesem Grund sollten die Handlungsfelder und Akteure nicht isoliert voneinander betrachtet werden, sondern als Teilelemente eines Netzwerks der Gewaltprävention verstanden werden (vgl. Schubarth 2013: 102 ff.). In der Literatur wird dem Netzwerk- und Kooperationsgedanken in der Gewaltprävention eine immer größere Aufmerksamkeit gewidmet (vgl. Hurrelmann/Bründel 2007: 194 ff.; Gugel 2010: 203). Melzer u. a. (2011: 306) konstatieren dahingehend, „(...) dass es sinnvoll und Erfolg versprechend ist, auf eine vielfältige Verursachungsstruktur, die Faktoren der Umwelt und Persönlichkeit einschließt, mit einer multi-modalen Prävention zu reagieren.“ Schubarth (2013: 102 ff.) empfiehlt einen

„systemischen Ansatz“, der auf einer engen Kooperation aller für die Persönlichkeitsentwicklung bedeutsamen Hilfs- und Unterstützungssysteme basiert. Regional unterschiedlich konnte die Zusammenarbeit zwischen schulischen und außerschulischen Akteuren bereits realisiert werden. So existieren auf der Ebene des Gemeinwesens „Runde Tische“, kriminalpräventive Räte oder regelmäßig stattfindende Konferenzen, an denen u. a. Vertreter von Schulen, Kommunen, Freizeiteinrichtungen, Polizei und auch Eltern teilnehmen und sich über individuelle und Schnittstellenprobleme sowie mögliche übergreifende Lösungsstrategien austauschen (vgl. ebd.; Hurrelmann/Bründel 2007: 195).<sup>72</sup> Aber auch in der Praxis und auf Ebene konkreter Projekte ist eine zunehmende Kooperation erkennbar. So wurden beispielsweise die überwiegende Anzahl der in der Schule zur Anwendung kommenden Projekte von Externen entwickelt und in enger Zusammenarbeit der Beteiligten in den Lehrplan integriert (vgl. DJI 2007: 122). Weiterhin findet über den Schulsozialarbeiter eine Vernetzung zwischen Schule und Jugendhilfe statt. Vielfach ist die Schulsozialarbeit *die* bedeutende Vermittlungsstation zwischen schulischen und außerschulischen Akteuren und Initiator gemeinsamer Projekte (vgl. Schubarth 2013: 183).

Auch die Polizei bietet verschiedene Informationsmaterialien und -veranstaltungen zum Thema Gewalt an, die sowohl an die Jugendlichen selbst, an die Eltern als auch an Lehrkräfte und Vertreter der Jugendhilfe adressiert sind.<sup>73</sup> Darüber hinaus leistet sie polizeispezifische Aufklärungsarbeit an Schulen, u. a. auch in direkter Zusammenarbeit mit Lehrern und anderen außerschulischen Fachkräften (vgl. Holthusen/Hoops 2011: 64). In diesem Rahmen kritisch zu sehen ist die informatorische Aufklärung der Polizei über neuartige Kriminalitätsphänomene wie z. B. Happy Slapping, Cyberbullying, Cyberstalking u. Ä., welche sich direkt an die Jugendlichen richtet. Detaillierte Informationen über Tatbegehung und mögliche Motive können bei

---

<sup>72</sup> In dem vom Landespräventionsrat NRW herausgegebenen Präventionsatlas finden sich bereits für dieses eine Bundesland über 700 kriminalpräventive Gremien (Stand 10/2011). <[http://www.justiz.nrw.de/JM/praevention/publikationen/atlas/atlas\\_nrw.pdf](http://www.justiz.nrw.de/JM/praevention/publikationen/atlas/atlas_nrw.pdf)> [22.02.2014].

<sup>73</sup> Auf der Internetseite der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes finden sich zahlreiche Informationen rund um das Thema Gewalt, darunter auch ein Merkblatt zum Thema „Handygewalt“ für Eltern und Lehrer, sowie der Kurzfilm „abseits“, welcher in einer Episode ebenfalls die Problematik „Handygewalt“ aufgreift. <<http://www.polizei-beratung.de/medienangebot/details/form/7/79.html>> [30.01.14].



den Jugendlichen, denen diese Gewaltformen bisher nicht explizit bekannt waren, eine gewisse Neugier wecken und somit eher kontraproduktiv wirken. Bevorzugte Adressaten dieser Informationen sollten deshalb Eltern und pädagogische Fachkräfte sein (vgl. DJI 2007: 173).

Betont werden muss in diesem Netzwerk auch die wichtige Rolle der Eltern. Gewaltpräventive Maßnahmen in der Schule und in der Freizeit erreichen dann eine ganzheitliche Wirkung, wenn sie im Grundsatz von den Erziehungsberechtigten mitgetragen und durch die familiäre Sozialisation unterstützt werden, sodass Konzepte, die auf eine enge Kooperation mit den Eltern setzen und zur Entwicklung der Elternbildung beitragen, verstärkt gefördert werden sollten (vgl. Schubarth 2013: 185 f.).

Auch für den präventiven Umgang mit der Problematik Happy Slapping wird für eine netzwerkartige, gemeinsame Arbeit verschiedener Stellen plädiert, insbesondere bei sekundärpräventiven Maßnahmen. Die pädagogische Arbeit mit gefährdeten Jugendlichen sollte dabei einer einheitlichen Grundstrategie folgen und dauerhaft angelegt sein, was eine Abstimmung oder eine möglichst enge Zusammenarbeit der schulischen und außerschulischen Bereiche notwendig macht. Die als positiv bewerteten Ansätze im schulischen Rahmen und in der freizeitbezogenen Jugendarbeit könnten dadurch in ihrer Wirksamkeit noch verstärkt werden. Eventuell damit verbunden ist auch eine bessere finanzielle Unterstützung einzelner Projekte, wenn diese auf einem Gesamtkonzept beruhen und von mehreren Akteuren befürwortet werden würden. Wie bereits in den vorangegangenen Abschnitten gezeigt, muss ein auf Happy Slapping bezogener Präventionsansatz auch inhaltlich verschiedene Handlungsfelder einbeziehen und multimodal aufgebaut sein, um unterschiedliche Risikofaktoren zu berücksichtigen. Vornehmlich sollten dabei die zwei Schwerpunktbereiche „*Gewaltprävention im engeren Sinn*“ (Förderung wichtiger Lebenskompetenzen, Peerprogramme und soziale Gruppenarbeit, Anti-Bullying) und „*Medienerziehung*“ kombiniert werden. Im Ergebnis wird somit ein systemisch-integrativer Ansatz zur Gewaltprävention vertreten.

Ein schulisch initiiertes Präventionsprojekt, welches sich konkret mit dem Thema „Gewaltvideos auf Schülerhandys“ befasst hat und einem solchen systemisch-integrativen Ansatz nahe kommt, entstand bereits im Jahr 2005

an der Alfred-Teves-Schule in Gifhorn.<sup>74</sup> Ein Vorfall an der Schule selbst im Jahr 2005 war Anlass, sich diesem Phänomen präventiv zu widmen (vgl. Lüpke 2010: 95). Unter dem Namen „Saubere Handys“ wurde ein Konzept mit acht einzelnen Handlungsschritten erarbeitet, um die Problematik präventiv zu bearbeiten und dabei auch das Mobiltelefon sinnvoll in den Unterricht zu integrieren (vgl. ausführlich Lüpke 2009; Schlamp 2006). Zentrale Punkte sind auch hier die Verknüpfung zwischen Gewaltprävention und Medienerziehung sowie der Netzwerkgedanke. Die in Abbildung 4 dargestellten Schritte bilden das Grundgerüst des Konzepts, welches u. a. bundesweit veröffentlicht wurde (vgl. Lüpke 2010: 94):

**Abbildung 4: Handlungsschritte im Projekt "Saubere Handys"**



Quelle: Lüpke 2010: 94 f. (eigene Darstellung in Anlehnung an Schlamp 2006).

Insgesamt ist dieses Konzept als sehr positiv zu bewerten, vor allem weil es gelungen ist neben der Implementierung einzelner Gewaltpräventionsprojekte den medienerzieherischen Aspekt umfassend in den gesamten Schul- und Unterrichtsablauf zu integrieren.<sup>75</sup>

## 6.5 Zusammenfassung

Im Bereich der Primär- und Sekundärprävention existieren eine Vielzahl von Strategien, Programmen und Einzelprojekten, die bereits gewinnbringende

<sup>74</sup> Die Alfred-Teves-Schule war eine Grund- und Hauptschule im östlichen Niedersachsen und befand sich in Trägerschaft der Stadt Gifhorn. Die Schule ist seit Juni 2010 geschlossen. <<http://de.wikipedia.org/wiki/Alfred-Teves-Schule>> [24.11.2014].

<sup>75</sup> Es wurde u. a. eine Medien-AG gegründet, die für die Erstellung und Pflege der schuleigenen Website verantwortlich war und eine Schulzeitung herausgab. Vorgabe für die Schulzeitung war je ein Beitrag zur sinnvollen Handynutzung pro Ausgabe. Dabei wurden vielfältige Vorschläge gesammelt (Dokumentation von Experimenten im Unterricht, Korrekturhilfe im Sportunterricht, Durchführung von Schülerinterviews) (Lüpke 2010: 92 ff.).

Aspekte für die präventive Bearbeitung von Happy Slapping beinhalten. Um diese Problematik bereits im Ansatz unterbinden zu können, wird die Verknüpfung von gewaltpräventiver Arbeit im engeren Sinne mit medienkompetenzfördernden Maßnahmen als zentral für eine spezifische Präventionsstrategie gesehen. Die Vernetzung der tangierten Handlungsfelder und die Kooperation der beteiligten schulischen und außerschulischen Akteure sind dabei wichtig, um eine ganzheitliche Einflussnahme zu erreichen. Grundsätzlich erscheint die künftig stärkere Berücksichtigung medienerzieherischer Aspekte in gewaltpräventiven Konzepten erforderlich, um nicht nur Happy Slapping, sondern auch andere Formen abweichenden Verhaltens, die mit der Nutzung moderner Medien in Verbindung stehen, zu verhüten und Jugendliche generell zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit den Medien zu bewegen. Einschneidende schulische Ordnungsmaßnahmen sollten stets am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientiert sein und „Ultima Ratio“ bleiben.

Unabhängig davon, ob Happy Slapping in der Schule oder in der Freizeit stattfindet, können verschiedene Straftatbestände erfüllt sein, sodass nicht zuletzt das Strafrecht ein Instrumentarium zur Reaktion und Prävention darstellen kann. Die spezialpräventiv-erziehende Wirkung einer rigorosen formellen Sanktionierung, insbesondere bei jugendlichen Ersttätern, darf aufgrund empirischer Befunde in der Sanktionsforschung allerdings angezweifelt werden. (vgl. Heinz 2004: 46 f.; Spiess 2012: 32 ff.). Eingriffsintensive Maßnahmen, wozu Jugendarrest und Jugendstrafe zählen, sollten auch im Hinblick auf eine Happy Slapping-Tat zurückhaltend angewendet werden.

## **7 Fazit und Ausblick**

Happy Slapping ist eine besondere Dimension der Gewalt unter Jugendlichen, die in den zurückliegenden Jahren vielfach medial präsentiert und als Zeugnis einer epidemischen Verrohung unserer Jugend vermarktet wurde. Häufig basieren solche Darstellungen auf Wahrnehmungen von Einzelfällen und sind durch Übertreibungen und Ausblendungen gekennzeichnet (vgl. Walter 2005: 181). Dies führte im Ergebnis oftmals zu stark vereinfachten Sichtweisen auf und monokausalen Erklärungsversuchen für dieses Gewaltphänomen. Die vorliegende Arbeit hat es sich zur Aufgabe gemacht, Happy

Slapping aus kriminologischer Perspektive in seinen Erscheinungsformen, Ursachen und seiner Verbreitung wissenschaftlich zu betrachten, um die Frage zu beantworten, ob es sich um eine ernstzunehmende Form jugendlicher Gewalt, oder vordergründig um ein durch die Medien forciertes Problem handelt, und daraus Folgerungen für die Prävention abzuleiten.

Happy Slapping konnte als komplexes, vielgestaltiges Phänomen identifiziert werden, das fest in Peergroup-Strukturen verankert ist und aus diesen heraus begangen wird. Der Begriff selbst ist dabei oft eine Sammelbezeichnung für ganz unterschiedliche Handlungen. Nicht zuletzt belegen die verschiedenen Erscheinungsformen und Einteilungsversuche, dass es *die* Happy Slapping-Tat nicht gibt. Neben der kriminell-viktimisierenden Form, bei der Unbekannte oder Mitschüler brutal und ernsthaft attackiert werden, existieren auch spielerische und verabredete Formen, die auf freiwilliger Basis stattfinden, inszeniert sein können und kein „echtes“ Opfer fordern. Handlungsleitend ist stets die Herstellung eines möglichst eindrucksvollen und außergewöhnlichen Clips. Daneben stehen zufällig mitgefilmte Gewalttaten, die ebenfalls als Happy Slapping bezeichnet werden, aber einem anderen Sinnzusammenhang entspringen. Gewalt wird nicht gezielt für die Kamera verübt, sondern durch die Aufzeichnung lediglich stärker sichtbar. Nicht immer handelt es sich also um neuartige kriminelle Gewaltexzesse. Auch der für die turbulente Jugendphase typische Drang nach Selbstinszenierung, Abenteuer und Grenzerfahrung kann über die Erprobung neuer Medienkonstellationen in dieser Ausprägung von Gewalt seine Befriedigung finden (vgl. Richard u. a. 2008: 75).

Happy Slapping in der viktimisierenden Form verwirklicht diverse Straftatbestände und ist aufgrund der Qualität der Taten sowie der körperlichen und vor allem psychischen Folgen für die Opfer, welche weit über die Gewalttat an sich hinauswirken, allerdings kaum mehr als entwicklungsbedingt normales Risikoverhalten zu verstehen. Ausgehend von einer in der Realität beginnenden Viktimisierung werden die Opfer mit zusätzlicher Demütigung durch die mediale Verbreitung des aufgezeichneten Materials belastet, sodass Happy Slapping als eine „besondere Spielart des Cyberbullyings“ (Robertz 2010: 75) beschrieben werden kann. Die Täter sind zum Großteil männliche Jugendliche, die bereits durch Gewalt und andere Formen abweichenden

Verhaltens aufgefallen sind. Folglich ist es keine gänzlich neue Gruppe junger Menschen, die durch Happy Slapping in Erscheinung tritt. Vielmehr ist es moderner Ausdruck einer generellen Gewaltaffinität weniger Jugendlicher, die darin eine attraktive Erweiterung ihrer bisherigen Möglichkeiten sehen. Man kann regelrecht von einem Motivbündel sprechen, welches für die jugendlichen Täter eine Rolle spielt. Als eine Art Freizeitbeschäftigung, um Langeweile und Eintönigkeit des Alltags zu durchbrechen hat Happy Slapping innerhalb der Peergroup einen starken Erlebnischarakter. Darüber hinaus fungieren die Taten inklusive der erstellten Clips als Anerkennungsresource innerhalb der Gruppe und als Instrument der Abschreckung gegenüber anderen jugendlichen Cliques. Das Charakteristikum, dass nicht nur der Angreifer, sondern ebenso der Filmer im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen kann, unterscheidet Happy Slapping von nicht-gefilmter Gewalt. Das Medium Handy ist dabei aufgrund seiner technischen Funktionen nicht nur Grundlage für die Dokumentation, sondern fester Bestandteil dieser Gewaltform. (vgl. Durrer 2006: 22). Analog anderer Formen der Jugendgewalt liegt auch Happy Slapping nicht nur in einer Ursache begründet. Vielmehr bewirkt erst die Kumulation diverser Risikofaktoren im Prozess der Sozialisation die Entwicklung eines längerfristigen Problemverhaltens (vgl. Lösel/Bliesener 2003: 10).

Auch wenn eine genaue Bestimmung der Größenordnung anhand der bisher erhobenen Daten im Hell- und Dunkelfeld nicht möglich ist, lassen die Zahlen in ihrer Tendenz doch eine Schlussfolgerung zu: Happy Slapping existiert in Deutschland, auch aktuell, stellt allerdings zahlenmäßig eher ein marginales Problem dar und ist keineswegs eine Epidemie, wie dies vielfach von den Medien propagiert wird. Repräsentative Untersuchungen, die die unterschiedlichen Erscheinungsformen berücksichtigen und dabei vor allem in zufällig und zielgerichtet gefilmte Gewalt differenzieren, gibt es bislang kaum. Um künftig valide Aussagen zur zahlenmäßigen Verbreitung von „echtem“ Happy Slapping zu erhalten, sind weitere, vor allem quantitativ orientierte, Forschungsvorhaben erforderlich, die sich ausschließlich diesem Phänomen widmen und diese Unterscheidung stärker berücksichtigen (ähnlich Hilgers 2011: 289).

Für die Beantwortung der Fragestellung in dieser Arbeit bedeutet dies: Happy Slapping, verstanden als unter Jugendlichen zahlenmäßig stark verbreitetes Gewaltproblem, ist ein Medienphänomen. Bezogen jedoch auf die Qualität der Taten, die dahinterliegenden Motive und die Folgen für die Opfer handelt es sich sehr wohl um ein Problem, welches ernst genommen werden muss und multimodale präventive Maßnahmen erfordert.

Für die Prävention ergibt sich aus den dargestellten Erkenntnissen ein Handlungsbedarf auf allen drei Ebenen, der den Fokus auf die Verschmelzung von Gewaltprävention im engeren Sinn und medienkompetenzfördernden Maßnahmen legen, und dabei verschiedene Aspekte berücksichtigen muss. Während für eine täterorientierte Gewaltprävention die Bearbeitung von Peer-group-Interaktionen sowie eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit im Vordergrund stehen sollten, bieten Anti-Bullying-Strategien gute Möglichkeiten für ein opferorientiertes Ansetzen. Die Handlungsfelder Schule und Freizeit sind im Hinblick auf Happy Slapping bedeutsam und ermöglichen eine gezielte präventive Einflussnahme. Bisherige Bemühungen auf primär- und sekundärpräventiver Ebene können, wie gezeigt, bereits wichtige Ansatzpunkte liefern, die auch für Happy Slapping genutzt werden können. Die Kooperation der schulischen und außerschulischen Akteure und insbesondere die Berücksichtigung medienerzieherischer Aspekte in der Prävention sollten in Zukunft noch intensiviert werden. Zudem sind die medienkompetenzfördernden Programme im Anschluss an ihre Implementierung auf ihre Wirksamkeit hin zu evaluieren.

Auch zu weiteren Aspekten in Zusammenhang mit Happy Slapping besteht künftig noch ein Forschungsbedarf. Vor dem Hintergrund der Medienwirkungsforschung wäre es interessant in Forschungsvorhaben zu thematisieren und zu überprüfen, inwiefern sich Jugendliche, die diese Clips lediglich konsumieren von denen unterscheiden, die sie selbst produzieren bzw. ob eine Wechselwirkung zwischen diesen Handlungen besteht. Darüber hinaus sollten die Sichtweisen und Erfahrungen der Opfer in durchzuführenden Studien stärker berücksichtigt werden, da diese im Hinblick auf die Tatumstände und auch generell als zuverlässiger gelten als die Täterangaben (vgl. Baier u. a. 2009: 38; Baier/Rabold u. a. 2010: 64). Auch die wissenschaftliche Analyse der Clips und Verbreitungswege wäre vor dem Hintergrund der sich

permanent wandelnden Technik mit Erkenntniserweiterung verbunden. Weiterhin gilt es in der Jugendforschung den Blick zu schärfen für ähnliche Ausprägungen der Gewalt. Die Wandlungsfähigkeit moderner Gewalterschei- nungen bewirkt, dass diese stets eine Weiterentwicklung erfahren und unter anderer Bezeichnung erneut in den Mittelpunkt rücken können. „Knockout- Game“, so der Name für eine scheinbar neue Gewaltform, die seit 2013 in den USA mit Sorge beobachtet wird. Brutale Täter greifen wahllos Passanten an, um sie mit nur einem Schlag zu Boden zu bringen. Die Taten werden ge- filmt und die Clips sind später auf YouTube und Facebook zu finden (WAZ online, 03.02.2014).<sup>76</sup> Die Ähnlichkeit zu Happy Slapping kann offensichtli- cher kaum sein.

---

<sup>76</sup> <<http://www.derwesten.de/panorama/schlaeger-pruegeln-in-den-usa-wahllos-passanten-nieder-id8950643.html>> [26.02.2014].

## 8 Literaturverzeichnis

- AUTRATA, Otger (2009): Prävention von Jugendgewalt. In: Autrata, Otger/Scheu, Bringfriede: Jugendgewalt. Interdisziplinäre Sichtweisen. Wiesbaden. S. 223-261.
- BAACKE, Dieter/SANDER, Uwe/VOLLBRECHT, Ralf (1990): Lebenswelten sind Medienwelten. Opladen.
- BAIER, Dirk (2008): Entwicklung der Jugenddelinquenz und ausgewählter Bedingungsfaktoren seit 1998 in den Städten Hannover, München, Stuttgart und Schwäbisch Gmünd. KFN-Forschungsbericht Nr. 104. Hannover. <<http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/fb104.pdf>> [28.02.2014].
- BAIER, Dirk (2012): Jugendliche als Täter und Opfer. In: DVJJ (Hrsg.): Achtung (für) Jugend! Praxis und Perspektiven. Mönchengladbach. S. 173-195.
- BAIER, Dirk/PFEIFFER, Christian (2007): Gewalttätigkeit bei deutschen und nichtdeutschen Jugendlichen – Befunde der Schülerbefragung 2005 und Folgerungen für die Prävention. KFN- Forschungsbericht Nr. 100. Hannover. <<http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/fb100.pdf>> [28.02.2014].
- BAIER, Dirk/PFEIFFER, Christian (2011): Jugendliche als Opfer und Täter von Gewalt in Berlin. KFN-Forschungsbericht Nr. 114. Hannover. <<http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/fob114.pdf>> [28.02.2014].
- BAIER, Dirk/PFEIFFER, Christian/HANSLMAIER, Michael (2013): Rückgang der Jugendkriminalität: Ausmaß und Erklärungsansätze. In: ZJJ, Jg. 24, H. 3, S. 279-288.
- BAIER, Dirk/PFEIFFER, Christian/SIMONSON, Julia/RABOLD, Susann (2009): Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt. Erster Forschungsbericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Innern und des KFN. KFN-Forschungsbericht Nr. 107. Hannover. <<http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/fb107.pdf>> [28.02.2014].
- BAIER, Dirk/PFEIFFER, Christian/RABOLD, Susann/SIMONSON, Julia/KAPPES, Cathleen (2010): Kinder und Jugendliche in Deutschland: Gewalterfahrungen, Integration, Medienkonsum. Zweiter Bericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Innern und des KFN. KFN-Forschungsbericht Nr. 109. Hannover. <<http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/fob109.pdf>> [28.02.2014].
- BAIER, Dirk/PFEIFFER, Christian/WINDIZIO, Michael/RABOLD, Susann (2006): Schülerbefragung 2005: Gewalterfahrungen, Schulabsentismus und Medienkonsum von Kindern und Jugendlichen. Abschlussbericht über eine repräsentative Befragung von Schülerinnen und Schülern der 4. und 9. Jahrgangsstufe. KFN. Hannover. <[http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/abschlussbericht\\_schuelerbefragung2005.pdf](http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/abschlussbericht_schuelerbefragung2005.pdf)> [09.03.2014].
- BAIER, Dirk/RABOLD, Susann (2012): Kinder- und Jugenddelinquenz im Bundesland Saarland. KFN-Forschungsbericht Nr. 120. Hannover. <<http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/fob120.pdf>> [28.02.2014].



- BAIER, Dirk/RABOLD, Susann/DÖRING, Bettina (2010): Jugendliche als Opfer und Täter von Gewalt im Bundesland Sachsen-Anhalt. KFN-Forschungsbericht Nr. 110. Hannover. <<http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/fb110.pdf>> [28.02.2014].
- BAIER, Dirk/WETZELS, Peter (2006): Freizeitverhalten, Clquenzugehörigkeit und Gewaltkriminalität: Ergebnisse und Folgerungen aus Schülerbefragungen. In: Dessecker, Axel (Hrsg.): Jugendarbeitslosigkeit und Kriminalität. Wiesbaden. S. 69-97.
- BANDURA, Albert (1979): Sozial-kognitive Lerntheorie. Stuttgart.
- BARNFIELD, Graham (2005a): Happy slaps: problem or panic? In: Intermedia, Jg. 33, H. 4, S. 8-11.
- BARNFIELD, Graham (2005b): Happy Slaps: fact and fiction. Rumours of an epidemic of videophone violence have been greatly exaggerated. In: Spiked-Online vom 28.04.2005. <<http://www.spiked-online.com/Articles/000000CAAD3.htm>> [26.06.13].
- BAYERISCHES LANDESKRIMINALAMT (BLKA) (Hrsg.) (2010): Junge Menschen als Tatverdächtige und Opfer von Straftaten. Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik für den Freistaat Bayern – Berichtsjahr 2009 –. München. <<http://www.polizei.bayern.de/content/6/4/9/pks-jugendbericht2009.pdf>> [10.02.14].
- BERTET, Roland/KELLER, Gustav (2011): Gewaltprävention in der Schule. Wege zu prosozialem Verhalten. Bern.
- BOERS, Klaus/WALBURG, Christian/REINECKE, Jost (2006): Jugendkriminalität – Keine Zunahme im Dunkelfeld, kaum Unterschiede zwischen Einheimischen und Migranten. Befunde aus Duisburger und Münsteraner Längsschnittstudien. In: MschrKrim, Jg. 89, H. 2, S. 63-87.
- BRAND, Gönül (2013): Gewaltvideos in ihrer extremsten Form: Eine Untersuchung des "Happy Raping"-Phänomens und seiner Auswirkungen. Hamburg.
- BUNDESKRIMINALAMT (Hrsg.) (2013): Polizeiliche Kriminalstatistik 2012 Bundesrepublik Deutschland. 60. Ausgabe. Wiesbaden. <[https://www.bka.de/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/pks\\_\\_node.html?\\_\\_nnn=true](https://www.bka.de/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/pks__node.html?__nnn=true)> [22.02.2014].
- BUNDESMINISTERIUM DES INNEREN /BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hrsg.) (2006): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin. <[http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Veroeffentlichungen/2\\_periodischer\\_sicherheitsbericht\\_langfassung\\_de.html](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Veroeffentlichungen/2_periodischer_sicherheitsbericht_langfassung_de.html)> [22.02.2014].
- BURON, Marie-Anne (2007): Frankreich: Verbot des Filmens von Gewalt. In: MultiMedia und Recht (MMR), H. 7, XVII. <<http://www.beck.de/cms/main?docid=222373>> [06.02.2014].
- CAPLAN, Gerald (1964): Principles of Preventive Psychiatry. London [ u. a.].

- DEINET, Ulrich/KRISCH, Richard (2013): Mobile, aufsuchende, „herausreichende“ Ansätze in der Offenen Arbeit. In: Deinet, Ulrich : Innovative Offene Jugendarbeit. Bausteine und Perspektiven einer sozialräumlichen Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Opladen [u. a.]. S.139-154.
- DEUTSCHES JUGENDINSTITUT (DJI) – Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.) (2007): Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter. Eine Zwischenbilanz in sechs Handlungsfeldern. München.
- DEUTSCHER PRÄVENTIONSTAG UND VERANSTALTUNGSTEILNEHMER (2008): Wiesbadener Erklärung des 12. Deutschen Präventionstages. In: Marks, Erich/Steffen, Wiebke (Hrsg.): Starke Jugend – Starke Zukunft. Ausgewählte Beiträge des 12. Deutschen Präventionstages 2007. Mönchengladbach. S. 317-322.
- DOLLINGER, Bernd/SCHABDACH, Michael (2013): Jugendkriminalität. Wiesbaden.
- DURRER, Hans (2006): Happy Slapping. Oder ist nur wirklich, was dokumentiert ist? In: Medienheft Dossier Nr. 26, H. 2, S. 22-27. <[http://www.medienheft.ch/uploads/media/26\\_Dossier\\_Medienheft.pdf](http://www.medienheft.ch/uploads/media/26_Dossier_Medienheft.pdf)> [06.02.2014].
- ECKERT, Roland/REIS, Christa/WETZSTEIN, Thomas A. (2000): „Ich will halt anders sein wie die anderen“: Abgrenzung, Gewalt und Kreativität bei Gruppen Jugendlicher. Unter Mitarb. Von Peter Bangert und mit einem Beitrag von Linda Steinmetz. Opladen.
- EIFLER, Stefanie (2010): Theoretische Ansatzpunkte für die Analyse der Jugendkriminalität. In: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog. Wiesbaden. S. 159-172.
- FAWZI, Nayla (2009): Cyber-Mobbing: Ursachen und Auswirkungen von Mobbing im Internet. Baden-Baden.
- FEIST, Jenny (2007): Gewalt in der Schule. „Happy Slapping - Phänomenologie. Seminararbeit an der DHPol [unveröffentlicht].
- FEIST, Jenny (2008): Happy Slapping – eine Facette der Gewalt unter Jugendlichen. In: Forum Kriminalprävention, H. 1, S. 8-12.
- FELTES, Thomas (1980): Stigmatisierung durch Kriminalberichterstattung? In: Kriminalistik, Jg. 34, H. 10, S. 451-456.
- FELTES, Thomas/PUTZKE, Holm (2004): Kriminologische Betrachtung zur Jugendkriminalität. In: Kriminalistik, Jg. 58 H. 8-9, S. 529-532.
- FELTES, Thomas/PUTZKE, Holm (2012): Jugendstrafrecht. Holzkirchen/Obb.
- FERCHHOFF, Wilfried (2011): Jugend und Jugendkulturen im 21. Jahrhundert. Lebensformen und Lebensstile. 2. Aufl., Wiesbaden.

- FISCHER, Thomas (Hrsg.) (2012): Strafgesetzbuch und Nebengesetze. Beck'sche Kurz-Kommentare Bd. 10, 59. Aufl., München.
- FREUND, Alexandra M./NIKITIN, Jana: Junges und mittleres Erwachsenenalter. In: Schneider, Wolfgang/Lindenberger, Ulman (Hrsg.) (2012): Entwicklungspsychologie. 7. Aufl., Weinheim [u. a.]. S. 259-282.
- FUCHS, Marek/LAMNEK, Siegfried/LUEDTKE, Jens/BAUR, Nina (2009): Gewalt an Schulen. 1994 – 1999 – 2004. 2. Aufl., Wiesbaden.
- GALL, Reiner (2009): Ziele und Methoden des Coolness-Trainings (CT) für Schulen. In: Kilb, Rainer/Weidner, Jens/Gall, Reiner: Konfrontative Pädagogik in der Schule: Anti-Aggressivitäts- und Coolnesstraining. Weinheim [u. a.]. S. 93-107.
- GALTUNG, Johan (1975): Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung. Reinbek bei Hamburg.
- GOLLWITZER, Mario (2007): Ansätze zur Primär- und Sekundärprävention aggressiven Verhaltens bei Kindern und Jugendlichen. In: Gollwitzer, Mario/Pfetsch, Jan/Schneider, Vera/Schulz, André/Steffke, Tabea/Ulrich, Christiane (Hrsg.): Gewaltprävention bei Kindern und Jugendlichen. Aktuelle Erkenntnisse aus Forschung und Praxis. Göttingen [u. a.]. S. 141-157.
- GÖPPINGER, Hans (2008): Kriminologie. Hrsg. v. Michael Bock. 6. Aufl., München.
- GOTTFREDSON, Michael R. /HIRSCHI, Travis (1990): A General Theory of Crime. Stanford/California.
- GRIMM, Petra/RHEIN, Stefanie (2007): Slapping, Bullying, Snuffing!: zur Problematik von gewalthaltigen und pornografischen Videoclips auf Mobiltelefonen von Jugendlichen. Unter Mitarb. von Elisabeth Clausen-Muradian. Berlin.
- GROB, Alexander/JASCHINSKI, Uta (2003): Erwachsen werden. Entwicklungspsychologie des Jugendalters. Weinheim [u. a.].
- GUGEL, Günther (2010): Handbuch Gewaltprävention II. Für die Sekundarstufen und die Arbeit mit Jugendlichen. Grundlagen – Lernfelder - Handlungsmöglichkeiten. Tübingen.
- GUTKNECHT, Sebastian (2006): Gewalt und Pornographie auf Handys. Informationshinweise von AJS und Landeskriminalamt NRW. In: AJS-Forum, Jg. 30, H. 2, S. 4-6.
- HAVIGHURST, Robert. J. (1948). Developmental tasks and education. New York.
- HAYER, Tobias/SCHEITHAUER, Herbert (2008): Bullying. In: Scheithauer, Herbert/Hayer, Tobias/Niebank, Kay (Hrsg.): Problemverhalten und Gewalt im Jugendalter: Erscheinungsformen, Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Stuttgart. S. 37-52.

- HEINZ, Wolfgang (2003): Jugendkriminalität in Deutschland. Kriminalstatistische und kriminologische Befunde. KIK – Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung. Konstanz. <<http://www.uni-konstanz.de/rtf/kik/Jugendkriminalitaet-2003-7-e.pdf>> [20.02.2014].
- HEINZ, Wolfgang (2004): Die neue Rückfallstatistik – Legalbewährung junger Straftäter. In: ZJJ, Jg. 15, H. 1, S. 35-48.
- HEITMEYER, Wilhelm/HAGAN, John (2002): Gewalt. Zu den Schwierigkeiten einer systematischen internationalen Bestandsaufnahme. In: Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John (Hrsg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden. S. 15-25.
- HILGERS, Judith (2011): Inszenierte und dokumentierte Gewalt Jugendlicher. Eine qualitative Untersuchung von ‚Happy-Slapping‘-Phänomenen. Zugleich Diss. Univ. Trier 2009. Wiesbaden.
- HINDUJA, Sameer/PATCHIN, Justin W. (2009): Bullying beyond the schoolyard: preventing and responding to cyberbullying. Thousand Oaks [u. a].
- HIRSCHI, Travis (1969): Causes of Delinquency. Berkeley [u. a.].
- HOLTHUSEN, Bernd/HOOPS, Sabrina (2011): Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention – Handlungsfelder, Chancen und Risiken. In: Deegener, Günther/Körner, Wilhelm (Hrsg.) (2011): Gewalt und Aggression im Kindes- und Jugendalter. Ursachen, Formen, Intervention. Weinheim [u. a.]. S. 54-69.
- HURRELMANN, Klaus/BRÜNDEL, Heidrun (2007): Gewalt an Schulen. Pädagogische Antworten auf eine soziale Krise. Weinheim [u. a.].
- HURRELMANN, Klaus/QUENZEL, Gudrun (2012): Lebensphase Jugend. Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung. Weinheim [u. a.].
- HÜTHER, Jürgen/SCHORB, Bernd (2010): Grundbegriffe Medienpädagogik. 5. Aufl., München.
- IMBUSCH, Peter (2002): Der Gewaltbegriff. In: Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John (Hrsg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden. S. 26-57.
- JOECKS, Wolfgang/MIEBACH, Klaus (Hrsg.) (2012): Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 3: §§ 80 – 184g StGB. 2. Aufl., München.  
[zit.: *Bearbeiter*, in Joecks/Miebach, MüKo-StGB, Bd. 3].
- JOECKS, Wolfgang/MIEBACH, Klaus (Hrsg.) (2012): Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4: §§ 185 – 262 StGB. 2. Aufl., München.  
[zit.: *Bearbeiter*, in Joecks/Miebach, MüKo-StGB, Bd. 4].
- KEPPLINGER, Hans M./DAHLEM, Stefan (1990): Medieninhalte und Gewaltanwendung. In: Schwind, Hans-Dieter/Baumann, Jürgen u. a. (Hrsg.): Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Analysen und Vorschläge der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung

- von Gewalt (Gewaltkommission). Bd. III: Sondergutachten (Auslandsgutachten und Inlandsgutachten). Berlin. S. 381-396.
- KLOSINSKI, Gunther (2004): Pubertät heute. Lebenssituationen. Konflikte. Herausforderungen. München.
- KOWALSKI, Robin M./LIMBER, Susan/AGATSTON, Patricia W. (2012): Cyberbullying: bullying in the digital age. Malden, MA [u. a.].
- KRAFELD, Franz J. (1992): Cliquenorientierte Jugendarbeit. Grundlagen und Handlungsansätze. Weinheim [u. a.].
- KUNCZIK, Michael/ZIPFEL, Astrid (2006): Gewalt und Medien: Ein Studienhandbuch. Köln [u. a.].
- KUNCZIK, Michael/ZIPFEL, Astrid (2010): Medien und Gewalt. Befunde der Forschung 2004 – 2009. Bericht für das Bundesministerium für Familie, Senioren, und Jugend. Berlin. <<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Medien-und-Gewalt-Befunde-der-Forschung-Langfassung,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>> [03.03.2014].
- LAMNEK, Siegfried (1990): Kriminalitätsberichterstattung in den Massenmedien. In: MschrKrim, Jg. 73, H. 3, S. 163-176.
- LAMNEK, Siegfried (2013): Theorien abweichenden Verhaltens I: „Klassische“ Ansätze. Eine Einführung für Soziologen, Psychologen, Juristen, Journalisten und Sozialarbeiter. 9. Aufl., Paderborn.
- LANDESKRIMINALAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2013): Jugendkriminalität und Jugendgefährdung. Jahresbericht 2012. Stuttgart. <[http://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Jahresbericht\\_Jugend\\_kriminalitaet\\_und\\_Jugendgefaehrdung\\_2012.pdf](http://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Jahresbericht_Jugend_kriminalitaet_und_Jugendgefaehrdung_2012.pdf)> [09.02.14].
- LANGE, Anne-Kathrin (2008): Happy Slapping. Zu Nutzung und Entstehung von Handy-Gewaltvideos. Saarbrücken.
- LERCHENMÜLLER, Hedwig (1987): Soziales Lernen in der Schule. Zur Prävention sozialauffälligen Verhaltens. Ein Unterrichtsprogramm für die Sekundarstufe I. Bochum.
- LÖSEL, Friedrich/BLIESENER, Thomas (2003): Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen. Untersuchungen von kognitiven und sozialen Bedingungen. München [u. a.].
- LÜPKE, Marcus (2009): Gewaltprävention und aktive Medienpädagogik: Saubere Handys - Erfolgreiche Präventionsarbeit im Rahmen eines Schulmedienprojektes gegen Gewalt- und Pornovideos auf Schülerhandys. München.
- LÜPKE, Marcus (2010): Gewaltprävention und Neue Medien. Vom Pausenkonflikt zur aktiven Medienerziehung. In: Lüpke, Marcus /Neumann, Ulf (Hrsg.): Gewaltprävention 2.0: Digitale Herausforderungen. Marburg. S. 92-103.

- MEDIENPÄDAGOGISCHER FORSCHUNGSVERBUND SÜDWEST (MPFS) (Hrsg.) (1998): JIM` 98. Jugend, Information, (Multi-) Media. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger. Baden-Baden. <<http://www.mpfs.de/fileadmin/Studien/JIM1998.pdf>> [24.02.2014].
- MEDIENPÄDAGOGISCHER FORSCHUNGSVERBUND SÜDWEST (MPFS) (Hrsg.) (2008): JIM-Studie 2007. Jugend, Information, (Multi-) Media. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger. Stuttgart 2007. <<http://www.mpfs.de/fileadmin/JIM-pdf07/JIM-Studie2007.pdf>> [24.02.2014].
- MEDIENPÄDAGOGISCHER FORSCHUNGSVERBUND SÜDWEST (MPFS) (Hrsg.): JIM-Studie 2008. Jugend, Information, (Multi-) Media. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger. Stuttgart. <[http://www.mpfs.de/fileadmin/JIM-pdf08/JIM-Studie\\_2008.pdf](http://www.mpfs.de/fileadmin/JIM-pdf08/JIM-Studie_2008.pdf)> [24.02.2014].
- MEDIENPÄDAGOGISCHER FORSCHUNGSVERBUND SÜDWEST (MPFS) (Hrsg.) (2009): JIM-Studie 2009. Jugend, Information, (Multi-) Media. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger. Stuttgart. <<http://www.mpfs.de/fileadmin/JIM-pdf09/JIM-Studie2009.pdf>> [24.02.2014].
- MEDIENPÄDAGOGISCHER FORSCHUNGSVERBUND SÜDWEST (MPFS) (Hrsg.) (2010): JIM-Studie 2010. Jugend, Information, (Multi-) Media. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger. Stuttgart. <<http://www.mpfs.de/fileadmin/JIM-pdf10/JIM2010.pdf>> [24.02.2014].
- MEDIENPÄDAGOGISCHER FORSCHUNGSVERBUND SÜDWEST (MPFS) (Hrsg.) (2011): JIM-Studie 2011. Jugend, Information, (Multi-) Media. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger. Stuttgart. <<http://www.mpfs.de/fileadmin/JIM-pdf11/JIM2011.pdf>> [24.02.2014].
- MEDIENPÄDAGOGISCHER FORSCHUNGSVERBUND SÜDWEST (MPFS) (Hrsg.) (2012): JIM-Studie 2012. Jugend, Information, (Multi-) Media. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger. Stuttgart. <[http://www.mpfs.de/fileadmin/JIM-pdf12/JIM2012\\_Endversion.pdf](http://www.mpfs.de/fileadmin/JIM-pdf12/JIM2012_Endversion.pdf)> [24.02.2014].
- MEDIENPÄDAGOGISCHER FORSCHUNGSVERBUND SÜDWEST (MPFS) (Hrsg.) (2013): JIM-Studie 2013. Jugend, Information, (Multi-) Media. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger. Stuttgart. <<http://www.mpfs.de/fileadmin/JIM-pdf13/JIMStudie2013.pdf>> [24.02.2014].
- MEIER, Bernd-Dieter (2007): Kriminologie. 3. Aufl., München.
- MELZER, Wolfgang/SCHUBARTH, Wilfried/EHNINGER, Frank (2011): Gewaltprävention und Schulentwicklung. Analysen und Handlungskonzepte. 2. Aufl., Bad Heilbrunn.
- MERTON, Robert K. (1938): Social Structure and Anomie. In: American Sociological Review, H. 3, S. 672-682.
- MERTON, Robert K. (1974): Sozialstruktur und Anomie. In: Sack, Fritz/König, René (Hrsg.): Kriminalsoziologie. Frankfurt am Main. S. 281-313 [Deutsche Übersetzung von Heidrun und Wolfgang Kaupen. Titel der Originalausgabe: Social Theory and Social Structure, zweite durchgesehene und erweiterte Aufl., Glencoe, Ill. (USA) 1957].

- MICHEL, Jörg/HARMSSEN, Thorsten (2006): Die KMK-Chefin zu Handydebatte und Bildungsreform. „Das muss mit aller Härte unterbunden werden“. In: Berliner Zeitung online vom 25.03.2006. <<http://www.berliner-zeitung.de/archiv/die-kmk-chefin-zu-handy-debatte-und-bildungsreform--das-muss-mit-aller-haerte-unterbunden-werden-,10810590,10373348.html>> [02.02.2014].
- MIKOS, Lothar (2004): Medien als Sozialisationsinstanz und die Rolle der Medienkompetenz. In: Hoffmann, Dagmar/Merkens, Hans (Hrsg.): Jugendsoziologische Sozialisationstheorie. Impulse für die Jugendforschung. Weinheim [u. a.]. S. 157-171.
- MISCHKOWITZ, Robert (1993): Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch. Empirische Ergebnisse einer kriminologischen Langzeituntersuchung als Beitrag zur „Age-Crime-Debate“. Bonn.
- MÖLLERS, Martin H. W. (2006): Polizei und Grundrechte. Alternatives Grundrechte-Lehrbuch für die Polizei auf rechtswissenschaftlicher und rechtspolitischer Basis. Frankfurt.
- MORA-MERCHÁN, Joaquín A. /ORTEGA-RUIZ, Rosario: Neue Formen von Gewalt und Mobbing an Schulen. In: Ortega-Ruiz, Rosario/Mora-Merchán, Joaquín A. / Jäger, Thomas (Hrsg.) (2007): Gewalt, Mobbing und Bullying in der Schule: Die Rolle der Medien, Kommunen und des Internet. [E-Book]. <<http://www.mobbingleaks.de/media/blogs/links/zepfstudie.pdf>> [21.02.2014].
- NAGL, Erwin (2000): Pädagogische Jugendarbeit. Was leistet Jugendgruppenarbeit für Jugendliche? Weinheim [u. a.].
- NOLTING, Hans-Peter (2004): Lernfall Aggression: wie sie entsteht – wie sie zu vermindern ist. Ein Überblick mit Praxisschwerpunkt Alltag und Erziehung. 22. Aufl., Reinbek bei Hamburg.
- NUNNER-WINKLER, Gertrud (2004): Überlegungen zum Gewaltbegriff. In: Heitmeyer, Wilhelm/Soeffner, Hans-Georg (Hrsg.): Gewalt. Frankfurt am Main. S. 21-61.
- OBERMÖLLER, Bernd/GOSCH, Mirko (1995): Kriminalitätsberichterstattung als kriminologisches Problem. In: Kritische Justiz, H. 1, S. 45-59.
- OERTER, Rolf/DREHER, Eva (2008): Jugendalter. In: Oerter, Rolf/Montada, Leo (Hrsg.): Entwicklungspsychologie, 6. Aufl., Weinheim [u. a.]. S. 271-332.
- OLWEUS, Dan (2002): Gewalt in der Schule. Was Lehrer und Eltern wissen sollten – und tun können. Übers. Und Red. Inken Völpel-Krohn und Wolfgang Arnhold. Bern [u. a.].
- OSTENDORF, Heribert (2009): Jugendstrafrecht. 5. Aufl., Baden-Baden.
- PAPILLOUD, Christian (2005): Brève autopsyie du <<happy slapping>>. <<http://www.libertysecurity.org/IMG/pdf/PapilloudHappySlapping.pdf>> [24.10.2013].

- RABOLD, Susann/BAIER, Dirk/PFEIFFER, Christian (2008): Jugendgewalt und Jugenddelinquenz in Hannover. Aktuelle Befunde und Entwicklungen seit 1998. KFN-Forschungsbericht Nr. 105. Hannover. <<http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/fb105.pdf>> [28.02.2014].
- RAITHEL, Jürgen (2002): Mutproben als moderne Initiationsriten für Jugendliche? In: Eschler, Stefan/Griese, Hartmut M. (Hrsg.): Ritualtheorie, Initiationsriten und empirische Jugendweihforschung. Beiträge für eine Tagung der Europäischen Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätte Weimar. Stuttgart. S. 37-46.
- RAITHEL, Jürgen (2004): Jugendliches Risikoverhalten. Eine Einführung. Wiesbaden.
- RAITHEL, Jürgen (2007): Happy slapping, Snuff-Videos und Cyberbullying. In: Deutsches Polizeiblatt, Jg. 25, H. 6, S. 6-8.
- RAITHEL, Jürgen/MANSEL, Jürgen (2003): Delinquenzbegünstigende Bedingungen in der Entwicklung Jugendlicher. In: Raithel, Jürgen/Mansel, Jürgen (Hrsg.): Kriminalität und Gewalt im Jugendalter. Hell- und Dunkelfeldbefunde im Vergleich. Weinheim. S. 25-40.
- RAT FÜR KRIMINALITÄTSVERHÜTUNG IN SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2007): Happy slapping und mehr. Brutale, menschenverachtende oder beleidigende Bilder auf Handys. Kiel. <[http://www.schleswig-holstein.de/IM/DE/Service/Broschueren/BroschuerenKrimi/happySlapping\\_\\_blob=publicationFile.pdf](http://www.schleswig-holstein.de/IM/DE/Service/Broschueren/BroschuerenKrimi/happySlapping__blob=publicationFile.pdf)> [05.02.14].
- RECKLESS, Walter C. (1961): Halttheorie. In: MschrKrim, Jg. 44, H. 1-2, S. 1-14.
- REISS, Albert J. (1951): Delinquency as the Failure of Personal and Social Controls. In: American Sociological Review, Jg. 16, H. 2, S. 196-207.
- REUBAND, Karl-Heinz (2000): Kriminalität als Thema ostdeutscher Massenmedien vor und nach der Wende. In: KrimJ, Heft 1, S. 43-45.
- RICHARD, Birgit/GRÜNWALD, Jan/RECHT, Marcus (2008): Happy Slapping: Medien- und bildanalytische Sicht eines aktuellen Phänomens. In Scheithauer, Herbert/Hayer, Tobias/Niebank, Kay (Hrsg.): Problemverhalten und Gewalt im Jugendalter: Erscheinungsformen, Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Stuttgart. S. 72-85.
- ROBERTZ, Frank J. (2010): Jugendgewalt 2.0: über Cyberbullying und Happy Slapping. In: Robertz, Frank J./Wickenhäuser, Ruben (Hrsg.): Orte der Wirklichkeit. Über Gefahren in medialen Lebenswelten Jugendlicher. Killerspiele, Happy Slapping, Cyberbullying, Cyberstalking, Computerspiel-sucht ... Medienkompetenz steigern. Heidelberg. S. 71-78.
- RÖTZER, Florian (2005): Das brutale Spaß-Happening für die Handy-Kamera. In: Telepolis vom 30.04.2014. <<http://www.heise.de/tp/artikel/20/20004/1.html>> [20.02.2014].
- SAMPSON, Robert J. /LAUB, John H. (1993): Crime in the Making: Pathways and Turning Points through Life. Cambridge [u. a.].



- SCHÄFERS, Bernhard/SCHERR, Albert (2005): Jugendsoziologie. Einführung in die Grundlagen und Theorien. 8. Aufl., Wiesbaden.
- SCHATZ, Günther (2002): Gewaltprävention. In: SGB VIII – Online Handbuch. <<http://www.sgbviii.de/S84.html>> [02.02.2014].
- SCHEITHAUER, Herbert/HAYER, Tobias/PETERMANN, Franz (2003): Bullying unter Schülern. Erscheinungsformen, Risikobedingungen und Interventionskonzepte. Göttingen [u. a.].
- SCHEITHAUER, Herbert/ROSENBACH, Charlotte/NIEBANK, Kay (2008): Gelingensbedingungen für die Prävention von interpersonaler Gewalt im Kindes- und Jugendalter. Expertise zur Vorlage bei der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention. Bonn.
- SHELL, Fred (2006): Jugendmedium Handy – Motive und Problemlagen im Zusammenhang mit der Nutzung gewalthaltiger und pornographischer Inhalte. In: Anfang, Günther/Demmler, Kathrin/Ertelt, Jürgen/Schmidt, Ulrike (Hrsg.): Handy. Eine Herausforderung für die Pädagogik. München. S. 36-44.
- SCHEU, Brigitte (2009): Ursachen von Jugendgewalt. In: Atrata, Otger/Scheu, Bringfriede: Jugendgewalt. Interdisziplinäre Sichtweisen. Wiesbaden. S. 13-50.
- SCHEUCH, Erwin K. (1975): Die Jugend gibt es nicht. Zur Differenziertheit der Jugend in heutigen Industriegesellschaften. In: Hentig, Hartmut von/Lübbe, Hermann/Scheuch, Erwin K./Mühlmann, Wilhelm E./Rassem, Mohammed/Hofstätter, Peter R./Scherf, Walter (Hrsg.): Jugend in der Gesellschaft : ein Symposium. München. S. 54-78.
- SCHLAMP, Katharina (2006): In 8 Schritten zu „sauberen Handys“ an Ihrer Schule. In: Schulleitung Intern – Der Managementbrief für Grund- und Hauptschulleiter, Ausg. Juli 2006, S. 6-7. <[http://www.marcus-luepke.de/downloads/medienerziehung/in\\_8\\_schritten\\_zu\\_sauberen\\_handys.pdf](http://www.marcus-luepke.de/downloads/medienerziehung/in_8_schritten_zu_sauberen_handys.pdf)> [24.02.2014].
- SCHMITT, Christof (2012): Zum Gewaltbegriff und dessen Dimensionen. In: Stange, Waldemar/Krüger, Rolf/Henschel, Angelika/Schmitt, Christof (Hrsg.): Erziehungs- und Bildungspartnerschaften. Grundlagen und Strukturen von Elternarbeit. Wiesbaden. S. 40-56.
- SCHUBARTH, Wilfried (2008): Jugend und Gewalt heute – Forschungsergebnisse und Folgerungen für die Prävention. In: Schröder, Achim/Rademacher, Helmolt/Merkle, Angela (Hrsg): Handbuch Konflikt- und Gewaltpädagogik. Verfahren für Schule und Jugendhilfe. Schwalbach/Ts., S. 45-57.
- SCHUBARTH, Wilfried (2013): Gewalt und Mobbing an Schulen. Möglichkeiten der Prävention und Intervention. 2. Aufl., Stuttgart.
- SCHWIND, Hans-Dieter/BAUMANN, Jochen./LÖSEL, Friedrich [u. a]: Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Analysen und Vorschläge der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung

von Gewalt (Gewaltkommission). Band I: Endgutachten und Zwischengutachten der Arbeitsgruppen. Berlin.

SCHWIND, Hans-Dieter (2011): Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. 21. Aufl., Heidelberg [u. a.].

SHELL DEUTSCHLAND HOLDING (Hrsg.) (2010): Jugend 2010. Eine pragmatische Generation behauptet sich. Frankfurt am Main.

SITZER, Peter/MARTH, Julia/KOCIK, Caroline/MÜLLER Kay N. (2012): Ergebnisbericht der Online-Studie Cyberbullying bei Schülerinnen und Schülern. Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung. Bielefeld. <<http://www.uni-bielefeld.de/cyberbullying/downloads/Ergebnisbericht-Cyberbullying.pdf>> [03.03.2014].

SMITH, Peter/MAHDAVI, Jess/CARVALHO, Manuel/TIPPET, Neil (2006): An Investigation into cyberbullying, its forms, awareness and impact, and the relationship between age and gender in cyberbullying. Research Brief No. RBXU3-06. DfES, London. <[http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/20130401151715/https://www.education.gov.uk/publications/eOrderingDownload/RBX 03-06.pdf](http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/20130401151715/https://www.education.gov.uk/publications/eOrderingDownload/RBX%203-06.pdf)> [24.02.2014].

SPECHT, Walther (Hrsg.) (1987): Die gefährliche Straße: Jugendkonflikte und Stadtteilarbeit. Bielefeld.

SPIESS, Gerhard (2012): Jugendkriminalität in Deutschland – zwischen Fakten und Dramatisierung. Kriminalstatistische und kriminologische Befunde. KIK – Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung. Konstanz, Bearbeitungsstand 2/2012. <<http://www.uni-konstanz.de/rtf/gs/G.Spiess-Jugendkriminalitaet-2012.pdf>> [ 22.09.2013].

STAUFER, Walter/HANNAK-MAYER, Martina (2006): Gewalt- und Pornovideos auf Schülerhandys. Rechtliche Bewertung und medienpädagogischer Umgang. In: BPJM-Aktuell, H. 3, S. 13-19.

STELLY, Wolfgang/THOMAS, Jürgen (2001): Einmal Verbrecher – immer Verbrecher? Eine empirische Untersuchung von Entwicklungsmustern kriminellen Verhaltens von der Kindheit bis ins Erwachsenenalter. Zugleich Diss. Univ. Tübingen 2001. Wiesbaden.

SÜSS, Daniel/LAMPERT, Claudia/WIJNEN, Christine W. (2013): Medienpädagogik. Ein Studienbuch zur Einführung. 2. Aufl., Wiesbaden.

SUTHERLAND, E.H. (1974). Die Theorie der differentiellen Kontakte. In: Sack, Fritz, König, Rene (Hrsg.): Kriminalsoziologie. Frankfurt a. M. S. 395-399.

SUTTERLÜTY, Ferdinand (2012): Gewalt um ihrer selbst willen? Intrinsische Tatmotive bei Jugendlichen. In: Ecarius, Jutta/Eulenbach, Marcel (Hrsg): Jugend und Differenz. Aktuelle Debatten der Jugendforschung. Wiesbaden. S. 225-244.

TEUSCHEL, Peter/HEUSCHEN, Werner (2013): Bullying: Mobbing bei Kindern und Jugendlichen. Stuttgart.

- THORNBERRY, Terence P. /KROHN, Marvin D./LIZOTTE, Alan G./SMITH, Carolyn A./TOBIN Kimberley (2003): Gangs and Delinquency in developmental Perspective. Cambridge.
- TROTHA, Trutz von (1997): Zur Soziologie der Gewalt. In: Trotha, Trutz von (Hrsg.): Soziologie der Gewalt. Opladen. S. 9-56.
- WALTER, Michael (2005): Jugendkriminalität. 3. Aufl., Stuttgart [u. a.].
- WEBER, Erich (1987): Generationenkonflikte und Jugendprobleme aus (erwachsenen)pädagogischer Sicht. München.
- WETZELS, Peter/ENZMANN, Dirk/MECKLENBURG, Eberhard/PFEIFFER, Christian (2001): Jugend und Gewalt. Eine repräsentative Dunkelfeldanalyse in München und acht anderen deutschen Städten. Baden-Baden.
- WETZSTEIN, Thomas A./ERBELDINGER, Patricia I./HILGERS, Judith/ECKERT, Roland (2005): Jugendliche Cliques. Zur Bedeutung der Cliques und ihrer Herkunfts- und Freizeitwelten. Wiesbaden.
- WILLARD, Nancy E. (2007): Cyberbullying and cyberthreats. Responding to the challenge of online social aggression, threats, and distress. Champaign/Ill.
- WILMERS, Nicola/ENZMANN, Dirk/SCHAEFER, Dagmar/HERBERS, Karin/GREVE, Werner/WETZELS, Peter (2002): Jugendliche in Deutschland zur Jahrtausendwende: Gefährlich oder gefährdet? Ergebnisse wiederholter, repräsentativer Dunkelfelduntersuchungen zu Gewalt und Kriminalität im Leben junger Menschen 1998-2000. Baden-Baden.
- WILMS, Heiner/ WILMS, Ellen (2000): Erwachsen werden. Life-Skills-Programm für Schüler der Sekundarstufe I. Handbuch für Lehrerinnen und Lehrer. Wiesbaden.

## 9 Anhang

Anhang A:	Gesetzesauszüge.....	108
Anhang B:	Sonderauswertung Polizeiliche Kriminalstatistik Baden-Württemberg 2007 - 2012 für die Tatbegehungsweise "Happy Slapping".....	113
Anhang C:	Handlungsempfehlungen/Checkliste „Happy Slapping“ des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schul- entwicklung Hamburg (Auszug).....	116

## **Anhang A: Gesetzesauszüge**

### **§ 131 StGB Gewaltdarstellung**

(1) Wer Schriften (§ 11 Abs. 3), die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
3. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht oder
4. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 3 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Darbietung des in Absatz 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Handlung der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient.

(4) Absatz 1 Nr. 3 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

### **§ 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften**

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht,
2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überläßt,
- 3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überläßt,
4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,
5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet, ankündigt oder anpreist,
6. an einen anderen gelangen läßt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,
7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,
8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.

### **§ 185 StGB Beleidigung**

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### **§ 201a StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen**

(1) Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(3) Wer eine befugt hergestellte Bildaufnahme von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, wissentlich unbefugt einem Dritten zugänglich macht und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegерäte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

### **§ 223 StGB Körperverletzung**

(1) Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

### **§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung**

(1) Wer die Körperverletzung

1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,
2. mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,
3. mittels eines hinterlistigen Überfalls,
4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder
5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in milder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

### **§ 226 StGB Schwere Körperverletzung**

(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, daß die verletzte Person

1. das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert,
2. ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder

3. in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt,

so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(2) Verursacht der Täter eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen absichtlich oder wissentlich, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

### **§ 227 StGB Körperverletzung mit Todesfolge**

(1) Verursacht der Täter durch die Körperverletzung (§§ 223 bis 226a) den Tod der verletzten Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(2) In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

### **§ 239 StGB Freiheitsberaubung**

(1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt oder
2. durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

### **§ 240 StGB Nötigung**

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung nötigt,
2. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
3. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.

### **§ 323c StGB Unterlassene Hilfeleistung**

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

## **§ 22 KunstUrhG**

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

## **§ 33 KunstUrhG**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.



## Anhang B

### Sonderauswertung Polizeiliche Kriminalstatistik Baden-Württemberg 2007 – 2012 für die Tatbegehungsweise "Happy Slapping"

ZEITRAUM 01.01. - 31.12.

Tatort: Regierungsbezirke (Alle)

Tatort: Stadt- und Landkreise (Alle)

Tatort: Gemeinden und Stadtteile (Alle)

Tatbegehungsweise: HAPPY-SLAPPING

DELIKT	Daten	2007	2008	2009	2010	2011	2012
----- Straftaten gesamt	erfasste Fälle	37	28	24	22	27	6
	aufgeklärte Fälle	35	27	21	21	26	5
	AQ in %	94,6%	96,4%	87,5%	95,5%	96,3%	83,3%
1000** ST gg. sex. Selbstbestimmung	erfasste Fälle	1	1		1		
	aufgeklärte Fälle	1	1		1		
	AQ in %	100,0%	100,0%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%
1100** - mit Gewalt/ Abhängigkeit	erfasste Fälle	1	-	-	-	-	-
	aufgeklärte Fälle	1	-	-	-	-	-
	AQ in %	100,0%	-	-	-	-	-
1110** - Vergewaltigung/sex. Nötig.	erfasste Fälle	1	-	-	-	-	-
	aufgeklärte Fälle	1	-	-	-	-	-
	AQ in %	100,0%	-	-	-	-	-
1113** -durch Gruppe	erfasste Fälle	1	-	-	-	-	-
	aufgeklärte Fälle	1	-	-	-	-	-
	AQ in %	100,0%	-	-	-	-	-
1300** - Sexueller Mißbrauch	erfasste Fälle	-			1		
	aufgeklärte Fälle	-			1		
	AQ in %	-	0,0%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%
1310** - S. M. von Kindern	erfasste Fälle	-			1		
	aufgeklärte Fälle	-			1		
	AQ in %	-	0,0%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%
1311** -sex. Handlg. §176 I u II	erfasste Fälle	-			1		
	aufgeklärte Fälle	-			1		
	AQ in %	-	0,0%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%
1400** - Ausnutzung sex. Neigungen	erfasste Fälle		1				
	aufgeklärte Fälle		1				
	AQ in %	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1430** - Verbr. pornograf. Schrift	erfasste Fälle		1				
	aufgeklärte Fälle		1				
	AQ in %	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
1433** -Besitz/Versch.v.Kinderpo.	erfasste Fälle		1				
	aufgeklärte Fälle		1				
	AQ in %	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2000** Rohheit/persönl. Freiheit	erfasste Fälle	25	18	17	10	5	4
	aufgeklärte Fälle	23	17	14	9	4	3
	AQ in %	92,0%	94,4%	82,4%	90,0%	80,0%	75,0%

2200** - Körperverletzung	erfasste Fälle	24	14	15	9	5	4
	aufgeklärte Fälle	22	13	12	8	4	3
	AQ in %	91,7%	92,9%	80,0%	88,9%	80,0%	75,0%
2220** - gefährliche/schwere KV	erfasste Fälle	15	10	9	5	2	3
	aufgeklärte Fälle	14	9	8	4	1	2
	AQ in %	93,3%	90,0%	88,9%	80,0%	50,0%	66,7%
22201* - gefährliche KV	erfasste Fälle	-			1	1	1
	aufgeklärte Fälle	-			1	0	1
	AQ in %	-	0,0%	0,0%	100,0%	0,0%	100,0%
2221** -KV auf Straße/Weg/Platz	erfasste Fälle	2	4	4	4	1	2
	aufgeklärte Fälle	2	3	4	3	1	1
	AQ in %	100,0%	75,0%	100,0%	75,0%	100,0%	50,0%
22211* - GKV Straße/Weg/Platz	erfasste Fälle	-			4	1	2
	aufgeklärte Fälle	-			3	1	1
	AQ in %	-	0,0%	0,0%	75,0%	100,0%	50,0%
2240** - (vorsätzliche leichte) KV	erfasste Fälle	9	4	6	4	3	1
	aufgeklärte Fälle	8	4	4	4	3	1
	AQ in %	88,9%	100,0%	66,7%	100,0%	100,0%	100,0%
2300** ST gg. die persönl. Freiheit	erfasste Fälle	1	4	2	1		
	aufgeklärte Fälle	1	4	2	1		
	AQ in %	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	0,0%	0,0%
2320** - Freiheitsber/Nöt/Bedrohung	erfasste Fälle	1	4	2	1		
	aufgeklärte Fälle	1	4	2	1		
	AQ in %	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	0,0%	0,0%
2321** -Freiheitsberaubung	erfasste Fälle		3	1			
	aufgeklärte Fälle		3	1			
	AQ in %	0,0%	100,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2322** -Nötigung	erfasste Fälle	1	1		1		
	aufgeklärte Fälle	1	1		1		
	AQ in %	100,0%	100,0%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%
2323** -Bedrohung	erfasste Fälle	-		1			
	aufgeklärte Fälle	-		1			
	AQ in %	-	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%
<b>6000** Sonstige Straftatbestände StGB</b>	erfasste Fälle	5	6	6	8	20	2
	aufgeklärte Fälle	5	6	6	8	20	2
	AQ in %	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
6200** - Widerstand/ST öff Ordnung	erfasste Fälle	4	3	2	5	19	2
	aufgeklärte Fälle	4	3	2	5	19	2
	AQ in %	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
6260** - Gewaltdarstellung	erfasste Fälle	4	3	2	5	19	2
	aufgeklärte Fälle	4	3	2	5	19	2
	AQ in %	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
6261** -Schriften an Pers.u.18J.	erfasste Fälle		3		3	19	
	aufgeklärte Fälle		3		3	19	
	AQ in %	0,0%	100,0%	0,0%	100,0%	100,0%	0,0%
6700** - Alle sonstigen ST gem. StGB	erfasste Fälle	1	3	4	3	1	
	aufgeklärte Fälle	1	3	4	3	1	
	AQ in %	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	0,0%
6730** - Beleidigung	erfasste Fälle	1		1	3	1	

	aufgeklärte Fälle	1		1	3	1	
	AQ in %	100,0%	0,0%	100,0%	100,0%	100,0%	0,0%
<b>7000** Strafrechtliche Nebengesetze</b>	erfasste Fälle	6	3	1	3	2	
	aufgeklärte Fälle	6	3	1	3	2	
	AQ in %	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	0,0%
7100** -...auf dem Wirtschaftssektor	erfasste Fälle	5	3	1	3	2	
	aufgeklärte Fälle	5	3	1	3	2	
	AQ in %	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	0,0%
7150** - ST gg. Urheberrechtsbest.	erfasste Fälle	5	3	1	3	2	
	aufgeklärte Fälle	5	3	1	3	2	
	AQ in %	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	0,0%
7400** - ST Nebenges. Umweltsektor	erfasste Fälle	1	-	-	-	-	-
	aufgeklärte Fälle	1	-	-	-	-	-
	AQ in %	100,0%	-	-	-	-	-
7430** - Natur-/Tierschutz-G pp	erfasste Fälle	1	-	-	-	-	-
	aufgeklärte Fälle	1	-	-	-	-	-
	AQ in %	100,0%	-	-	-	-	-
<b>890000 Straft. ges. o. AuslG/AsylVfG</b>	erfasste Fälle	37	28	24	22	27	6
	aufgeklärte Fälle	35	27	21	21	26	5
	AQ in %	94,6%	96,4%	87,5%	95,5%	96,3%	83,3%
<b>892000 Gewaltkriminalität</b>	erfasste Fälle	16	10	9	5	2	3
	aufgeklärte Fälle	15	9	8	4	1	2
	AQ in %	93,8%	90,0%	88,9%	80,0%	50,0%	66,7%
<b>896000 Jugendschutzdelikte</b>	erfasste Fälle		3		3	19	
	aufgeklärte Fälle		3		3	19	
	AQ in %	0,0%	100,0%	0,0%	100,0%	100,0%	0,0%
<b>898000 Umweltkriminalität</b>	erfasste Fälle	1	-	-	-	-	-
	aufgeklärte Fälle	1	-	-	-	-	-
	AQ in %	100,0%	-	-	-	-	-
<b>899000 Straßenkriminalität</b>	erfasste Fälle	2	4	4	4	1	2
	aufgeklärte Fälle	2	3	4	3	1	1
	AQ in %	100,0%	75,0%	100,0%	75,0%	100,0%	50,0%

Quelle: LKA BW (E-Mail vom 26.06.2013).

## Anhang C

### **Handlungsempfehlungen/Checkliste „Happy Slapping“ des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg (Auszug)**

#### Sofortmaßnahmen

1. Versorgung des Opfers gewährleisten z. B. Erstversorgung in der Schule, Arzt oder Notruf (112),
2. Einschreiten der Lehrkräfte, Unterbindung des Geschehens,
3. Wegnahme der genutzten Handys, um es als Beweismittel bei Straftaten zu sichern (zur Übergabe an die Polizei, möglichst im eingeschalteten Zustand),
4. Sofortige Information über die gemeinschaftlich begangene Gewalthandlung (Deliktgruppen „gefährliche Körperverletzung“, Verbreitung pornografischer Materials, Missbrauch, usw.) an Schulleitung, Klassenführung und Polizei (zuständige Polizeiwache oder - bei Gefahr im Verzug – Notruf 110),
5. Information der Sorgeberechtigten (Opfer, Täter/innen),
6. Grenzziehung durch SL gegenüber Täter/in, evtl. Suspendierung der Täter/-innen.

#### Einschaltung wichtiger Institutionen

7. Verschickung des Meldebogens „Gewaltvorfälle“
8. ggf. Beratung durch die Beratungsstelle Gewaltprävention:
  - Klärung der strafrechtlichen Relevanz,
  - Fachkundige Beratung bzgl. der Konfliktbewältigung,

#### Erzieherische und Ordnungsmaßnahmen

9. Opferbegleitung (z.B. telefonischer Kontakt, Hausbesuch),
10. Bearbeitung des Vorfalls in der Schulgemeinschaft (Klasse, Elternbrief, usw.),
11. Einleitung von schulischen Ordnungsmaßnahmen (Dokumentation, Anhörungen, Klassenkonferenz usw.)

#### Entscheidungen und Rückkehr in den Alltag

12. Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen:
  - Aspekte: Vorsätzlichkeit der Tat, Reue der Täter/-innen, Angst des Opfers
  - Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen,
  - zusätzliche pädagogische Auflage (Klassenkonferenz),
13. Integration und Unterstützung des Opfers in den ersten Tage nach der Tat,
14. Anbahnung eines Täter-Opfer-Gesprächs,
15. Integration und fachliche Begleitung der Täter (in alter oder neuer Schule).

Quelle: Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg, Behörde für Schule und Berufsbildung – Beratungsstelle Gewaltprävention <<http://www.hamburg.de/gewaltpraevention/happy-slapping/4079960/checkliste-happy-slapping.html>> [24.02.2014].

## 10 Selbständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Masterarbeit mit dem Titel *„Happy Slapping“ als Aspekt jugendlicher Gewalt. Ernstzunehmendes Problem oder Medienphänomen?* selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken entnommen sind, wurden unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Emmendingen, den 10.03.2014

.....

Carolin Opitz